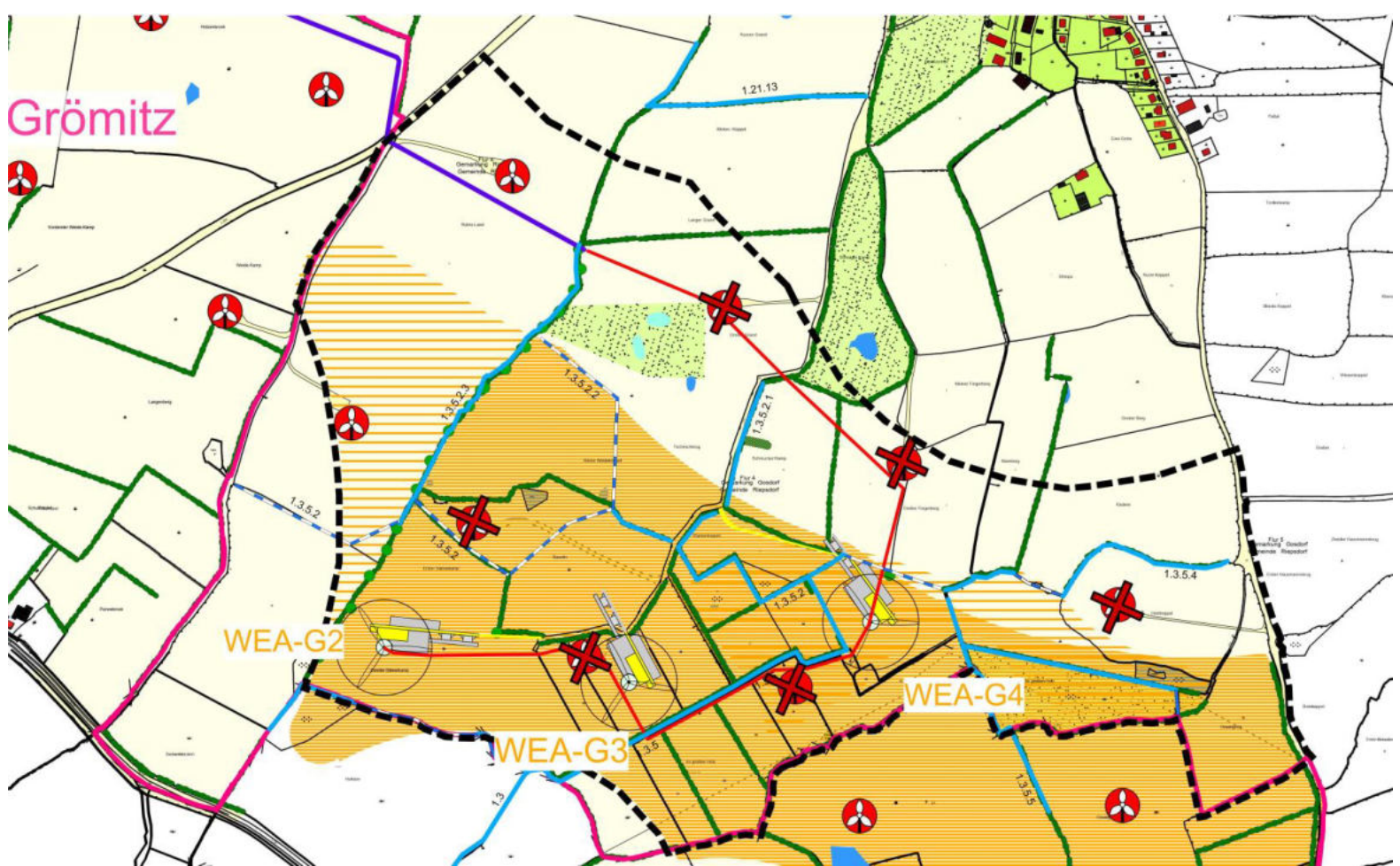




**KREIS OSTHOLSTEIN  
GEMEINDE RIESPDORF  
WINDPARK GOSDORF  
B-PLAN NR. 5 – 2. ÄNDERUNG  
STANDORTE 2, 3 UND 4  
LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN MIT  
BILANZIERUNG DER EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT**





# **Planungsbüro Brandes**



**Dipl.-Ing. Eike Jürgen Brandes**  
**Landschaftsarchitekt**

MFC/Multifunktionscenter  
Maria-Goeppert-Straße 3  
23562 Lübeck

Tel. 0451 3072 085  
Fax. 0451 3072 246  
Handy: 0170 868 2377  
E-Mail: [info@eikebrandes.de](mailto:info@eikebrandes.de)





## INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG, VERANLASSUNG, AUFGABENSTELLUNG .....	19
2.	ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE PLANUNGEN / SCHUTZAUSWEISUNGEN .....	24
2.1	Regionalplan (Stand: 2004).....	24
2.2	Regionalplan/Sachthema Windenergie (Stand: 29.12.2020) .....	24
2.3	Landschaftsrahmenplan .....	26
2.4	Flächennutzungsplan / B-Plan Nr. 5 und B-Plan Nr. 5- 1. Änderung.....	28
2.5	Landschaftsplan .....	29
2.6	Schutzgebietsausweisungen .....	29
2.7	Biotoptypen, geschützte Biotope und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	29
2.8	Wald nach dem Landeswaldgesetz.....	29
2.9	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete .....	29
3.	BESCHREIBUNG DER BESTANDSSITUATION .....	31
3.1	Windenergieanlagen (Bestand).....	31
3.2	Naturräumliche Gliederung, Relief .....	32
3.3	Flächennutzung .....	32
3.4	Boden .....	32
3.5	Wasser.....	32
3.6	Klima/Luft.....	33
3.7	Arten- und Lebensgemeinschaften .....	33
3.7.1	Flora.....	33
3.7.2	Fauna.....	33
3.8	Landschaftsbild.....	34
3.9	Geschützte Biotope .....	36
4.	KOMPENSATIONSMASSNAHMEN FÜR DIE BESTANDSANLAGEN .....	37
4.1	Bestandsanlagen / Typ Vestas V47 im B-Plan Nr. 4 und 5.....	38
4.2	Bestandsanlagen / Typ E66 im B-Plan Nr. 5.....	40
4.3	Bestandsanlagen / Typ Enercon E66 im B-Plan Nr. 91 (Gemeinde Grömitz) .....	41
4.4	Grünordnungsplan zum B-Plan Nr. 4 und 5 .....	42
4.5	Genehmigungen / Kompensationsmaßnahmen für die Bestandsanlagen / V47 .....	43
4.6	Genehmigungen / Kompensationsmaßnahmen für die Bestandsanlagen / E66 (Gem. Grömitz) .....	43
5.	BESCHREIBUNG DER DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN DES B-PLANES UND BESCHREIBUNG DES VORHABENS.....	45
5.1	Beschreibung des Vorhabens .....	45
5.2	Beschreibung der Darstellungen und Festsetzungen des B-Planes.....	46
6.	NAHRUNGSABLENKFLÄCHEN UND ABSCHALTMANAGEMENT .....	48
6.1	Beschreibung der Nahrungsablenkflächen / Artenschutzrecht .....	48
6.2	Beschreibung des Abschaltmanagements bei Mahd- oder Ernteereignissen / Artenschutzrecht .....	48
6.3	Abschaltmanagements zum Schutz der Fledermäuse.....	52
6.4	Maßnahmen zum Schutz der Haselmaus .....	52
6.5	Maßnahmen zum Schutz der Amphibien und Reptilien .....	52
7.	BESCHREIBUNG DER SONSTIGEN VERMEIDUNGS- UND MINDERUNGSMASSNAHMEN .....	53
8.	BILANZIERUNG DER EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT .....	55
8.1	Beschreibung des Bedarfes an Grund und Boden gemäß den Darstellungen und Festsetzungen des B-Planes Nr. 5 – 2. Änderung .....	55



8.2	Beschreibung des Bedarfes an Grund und Boden zu den geplanten WEA WEA-G2, WEA-G3 und WEA-G4.....	55
8.3	Schutzgut Boden .....	56
8.4	Schutzgut Wasser .....	57
8.5	Schutzgut Klima/Luft.....	57
8.6	Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften .....	58
8.7	Schutzgut Landschaftsbild.....	58
9.	ERMITTLUNG DES KOMPENSATIONSBEDARFES.....	62
9.1	Kompensationsbedarf für die Eingriffe in den Naturhaushalt.....	62
9.2	Kompensationsbedarf für die Eingriffe in das Landschaftsbild .....	62
9.3	Erschließungsflächen .....	64
9.4	Kabelverlegung.....	64
9.5	Ergebnis.....	65
10.	BESCHREIBUNG DER KOMPENSATIONSMASSNAHMEN.....	66
10.1	Kompensationsmaßnahmen zu den Altanlagen vom Typ Vestas V47 .....	66
10.2	Kompensationsmaßnahmen zu den geplanten Anlagen vom Typ V 150 mit BNK.....	73
10.3	Kompensationsmaßnahmen zu den geplanten Anlagen vom Typ V 150 ohne BNK (bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung) .....	89
11.	ZUORDNUNGSTABELLEN .....	90
12.	ZUSAMMENFASSUNG.....	92
13.	LITERATURVERZEICHNIS .....	94

## VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN

Abb. 1	Lage im Raum – Vorrangflächen PR3_OHS_037 und PR3_OHS_040	19
Abb. 2	Vorhaben im B-Plan Nr. 5 – 2. Änderung	20
Abb. 3	Auszug aus dem Regionalplan (Lage Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 – 2. Änderung – rote Ellipse)	24
Abb. 4	Gebietskulisse Regionalplan	25
Abb. 5	Gebietskulisse Regionalplan – Abwägung PR3_OHS_040	25
Abb. 6	Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan Stand Jan 2020, Karte 1 (Lage Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 – 2. Änderung – rote Ellipse)	26
Abb. 7	Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan Jan 2020, Karte 2 (Lage Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 – 2. Änderung – rote Ellipse)	27
Abb. 8	Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan Jan 2020, Karte 3 (Lage Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 – 2. Änderung – rote Ellipse)	27
Abb. 9	Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Riepsdorf (Lage Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 – 2. Änderung – rote Ellipse)	28
Abb. 10	beeinträchtigter Landschaftsraum durch die Bestandsanlagen	34
Abb. 11	planungsrechtlich gesicherte und umgesetzte Kompensationsflächen zu den 6 Bestandsanlagen im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 und zu den Anlagen 6 und 7 im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 4	37
Abb. 12	Ausschnitt digitaler Atlas Nord	37
Abb. 13	Ausschnitt B-Plan Nr. 4	38
Abb. 14	Ausschnitt B-Plan Nr. 5 WEA V47	39
Abb. 15	Ausschnitt B-Plan Nr. 5 / WEA E 66	41
Abb. 16	Ausschnitt B-Plan Nr. 91 / Gem. Grömitz	42
Abb. 17	Landschaftsbild	60
Abb. 18	Digitaler Atlas Nord / Kompensationsflächen zu den 8 Altanlagen vom Typ Vestas V47 im B-Plan Nr. 5- 1. Änderung und B-Plan Nr. 4 (Anlagen 6 und 7)	66
Abb. 19	Foto Gosdorf, Flur 1, Flurstück 3	67
Abb. 20	Digitaler Atlas Nord Gosdorf, Flur 1, Flurstück 3	68



Abb. 21	Digitaler Atlas Nord Gosdorf, Flur 1, Flurstück 8	68
Abb. 22	Foto Gosdorf, Flur 1, Flurstück 5/1 (Teilfläche)	69
Abb. 23	Digitaler Atlas Nord Gosdorf, Flur 1, Flurstück 5/1 (Teilfläche)	69
Abb. 24	Foto Gosdorf, Flur 1 Flurstück, 7/4	70
Abb. 25	Digitaler Atlas Nord Gosdorf, Flur 1, Flurstück 7/4	70
Abb. 26	Digitaler Atlas Nord Gosdorf, Flur 1, Flurstück 7/6	71
Abb. 27	Flurstücke 4, 5/1, 7/5, 14/1, 56/3, 56/4, 57/1 und 74	75
Abb. 28	Flurstück 6	75
Abb. 29	Flurstücke 184 (veraltet, 185 und 186)	76
Abb. 30	Foto Gosdorf, Flur 1, Flurstück 4	77
Abb. 31	Digitaler Atlas Nord Gosdorf, Flur 1, Flurstück 4	77
Abb. 32	Foto Gosdorf, Flur 1, Flurstück 5/1	78
Abb. 33	Digitaler Atlas Nord Gosdorf, Flur 1, Flurstück 5/1	78
Abb. 34	Foto Gosdorf, Flur 1, Flurstück 7/5	79
Abb. 35	Digitaler Atlas Nord Gosdorf, Flur 1, Flurstück 7/5	79
Abb. 36	Foto Gosdorf, Flur 1, Flurstück 14/1	80
Abb. 37	Digitaler Atlas Nord Gosdorf, Flur 1, Flurstück 14/1	80
Abb. 38	Foto Grube, Flur 12, Flurstück 57/1	81
Abb. 39	Digitaler Atlas Nord Grube, Flur 12, Flurstück 57/1	81
Abb. 40	Foto Gosdorf, Flur 1, Flurstück 74	82
Abb. 41	Digitaler Atlas Nord Gosdorf, Flur 1, Flurstück 74	82
Abb. 42	Foto Grube, Flur 12, Flurstück 6	83
Abb. 43	Digitaler Atlas Nord Grube, Flur 12, Flurstück 6	83
Abb. 44	Foto Grube, Flur 12, Flurstück 56/3	84
Abb. 45	Digitaler Atlas Nord Grube, Flur 12, Flurstück 56/3	84
Abb. 46	Foto Grube, Flur 12, Flurstück 56/4	85
Abb. 47	Digitaler Atlas Nord Grube, Flur 12, Flurstück 56/4	85
Abb. 48	Foto Koselau, Flur 2, Flurstück 184, 185, 186	86
Abb. 49	Digitaler Atlas Nord Koselau, Flur 2, Flurstück 184, 185 und 186 (182 veraltet)	86

### VERZEICHNIS DER TABELLEN

Tab. 1	Landschaftsbild Bewertungskriterien	35
Tab. 2	Übersicht der abschaltauslösenden Flächen zur WEA-G2	49
Tab. 3	Übersicht der abschaltauslösenden Flächen zur WEA-G3	50
Tab. 4	Übersicht der abschaltauslösenden Flächen zur WEA-G4	52
Tab. 5	Bedarf an Grund und Boden (Versiegelung)	56
Tab. 6	Bedarf an Grund und Boden (parkinterne Kabelverlegung)	56
Tab. 7	Bedarf an Grund und Boden (temporäre Montage- und Lagerflächen)	56
Tab. 8	Kompensationsbedarf für die Eingriffe in den Naturhaushalt	62
Tab. 9	Quantifizierung der Vorbelastungen in den Naturhaushalt in Bezug auf die errichteten 6 Anlagen (V47)	62
Tab. 10	Kompensationsbedarf für die Eingriffe in das Landschaftsbild	63
Tab. 11	Kompensationsbedarf für die Eingriffe in das Landschaftsbild mit BNK	63
Tab. 12	Quantifizierung der Vorbelastungen auf das Landschaftsbild in Bezug auf die errichteten 6 Anlagen	63
Tab. 13	Eingriffsfaktoren aus dem Vorhaben "Offshore-Bürger-Windpark Butendiek	64
Tab. 14	Kompensationsflächenbedarf / Kabelverlegung	64
Tab. 15	Kompensationsflächenbedarf	65
Tab. 16	Kompensationsflächen für die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild	74
Tab. 17	Zuordnung Kompensationsflächen	91

### VERZEICHNIS DER PLÄNE

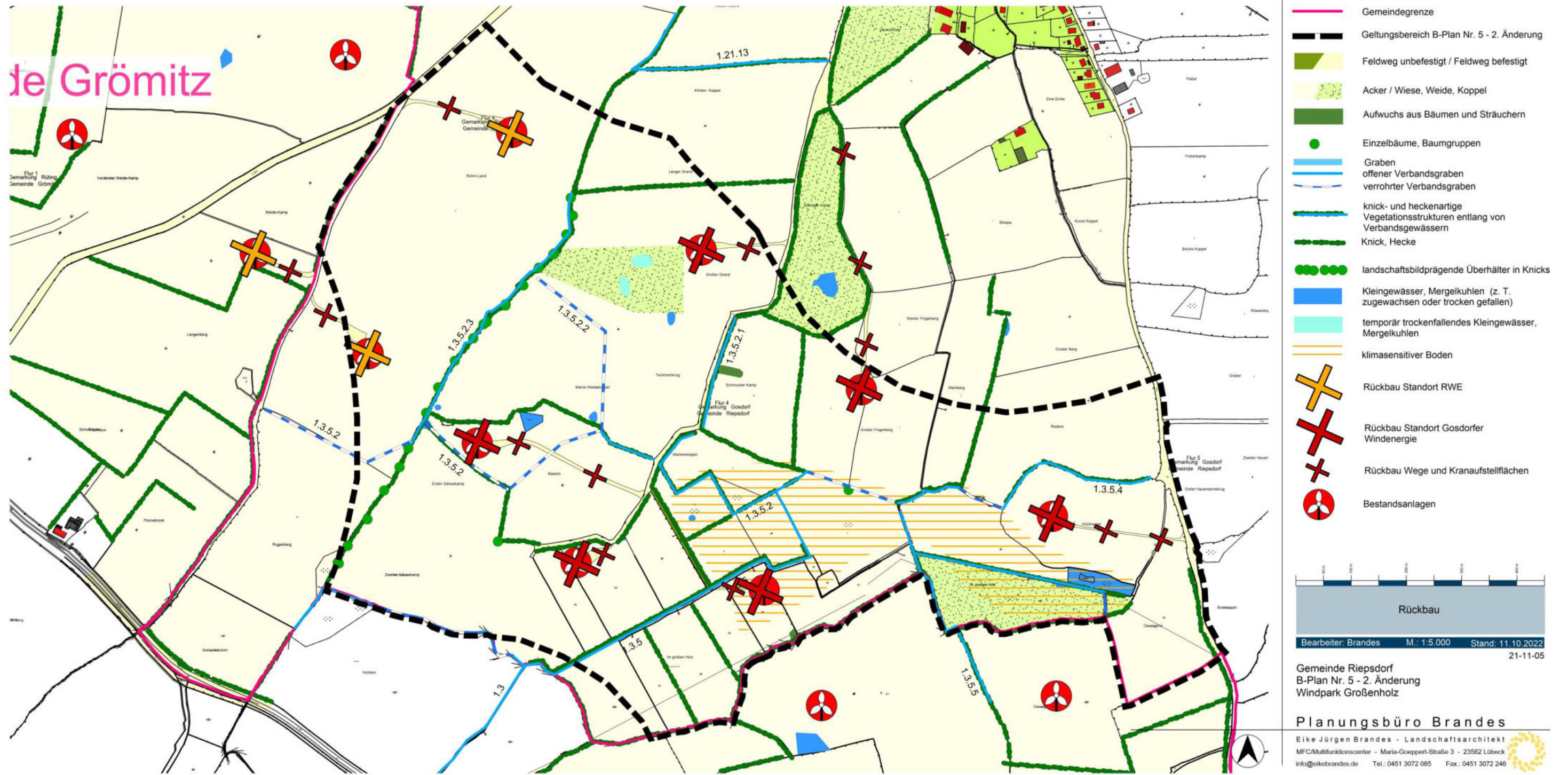


21-11-05

09.02.2023

Plan 1	Situation und Rückbau im M 1:5.000 .....	9
Plan 2	Planung im M 1:5.000 .....	10
Plan 3	Abschaltmanagement WEA-G2 im M 1:5.000 .....	11
Plan 4	Abschaltmanagement WEA-G3 im M 1:5.000 .....	12
Plan 5	Abschaltmanagement WEA-G4 im M 1:5.000 .....	13
Plan 6	Übersicht zu den Kompensationsflächen Teilbereich Koselau, Grube und Riepsdorf/Grube im M 1:15.000 .....	14
Plan 7	Lageplan zu den Kompensationsflächen Teilbereich Koselau im M 1:5.000 .....	15
Plan 8	Lageplan zu den Kompensationsflächen Teilbereich Grube im M 1:2.500 .....	16
Plan 9	Lageplan zu den Kompensationsflächen Teilbereich Riepsdorf/Grube im M 1:2.500 .....	17







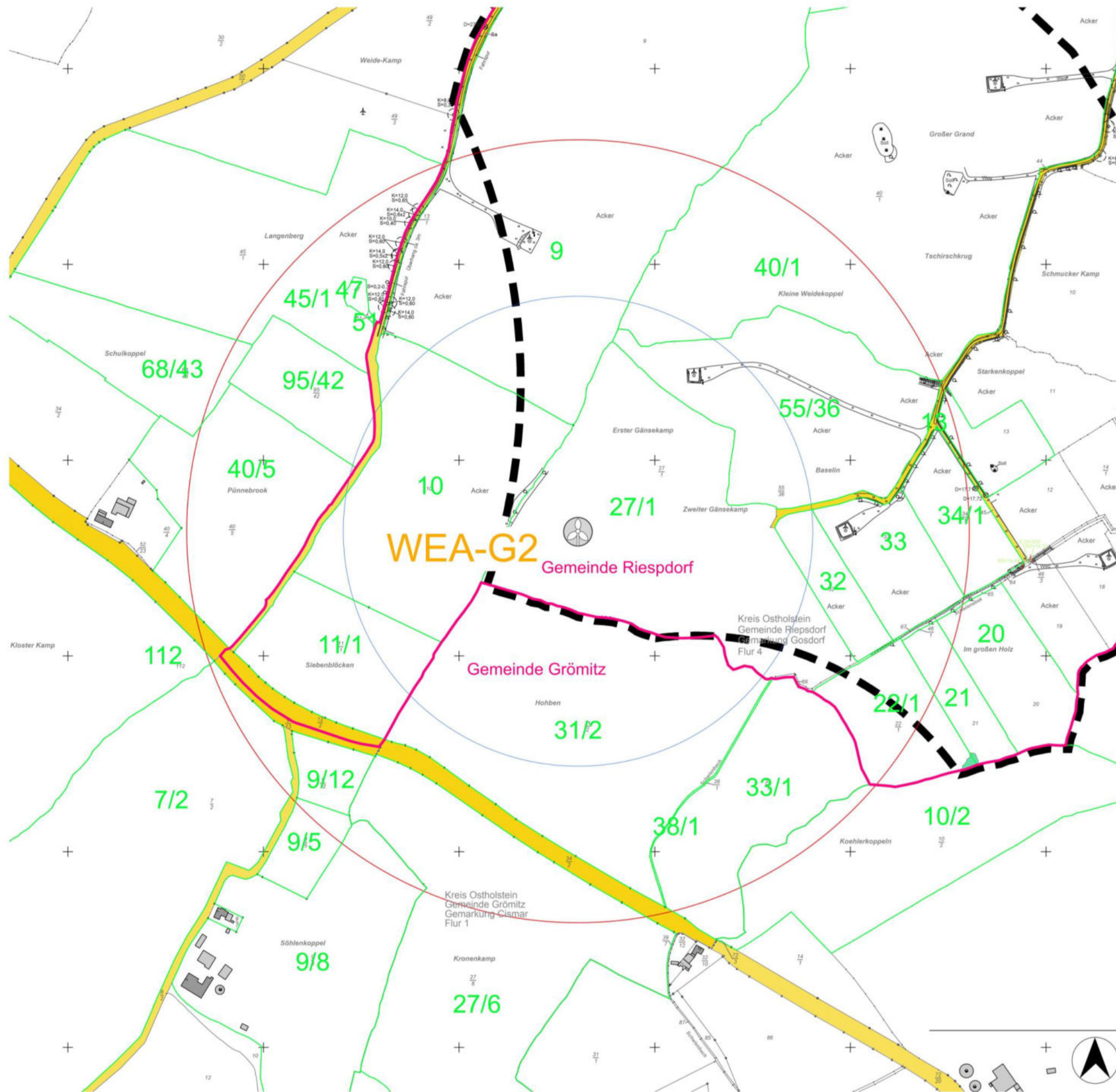
- Gemeindegrenze
- Geltungsbereich B-Plan Nr. 5 - 2. Änderung
- Feldweg unbefestigt / Feldweg befestigt
- Acker / Wiese, Weide, Koppel
- Aufwuchs aus Bäumen und Sträuchern
- Einzelbäume, Baumgruppen
- Graben  
offener Verbandsgraben  
verrohrter Verbandsgraben
- knick- und heckenartige Vegetationsstrukturen entlang von Verbandsgrässern
- Knick, Hecke
- landschaftsbildprägende Überhälter in Knicks
- Kleingewässer, Mergelkuhlen (z. T. zugewachsen oder trocken gefallen) / temporär trockenfallendes Kleingewässer, Mergelkuhlen
- klimasensitiver Boden
- temporär versiegelte Flächen / unversiegelte Lagerflächen
- Kranaufstell- und Erschließungsflächen
- Überschwenkbereich
- parkinterne Kabeltrassen / parkexterne Kabeltrasse (genehmigt)
- Grabenverrohrung / Grabenentrohrung
- Standort Windkraftanlage V150 / 180m
- Standort Gosdorfer Windenergie
- Bestandsanlagen

**Standort- und Erschließungsplanung Gosdorfer Windenergie**

Bearbeiter: Brandes M.: 1:5.000 Stand: 09.02.2023  
21-11-05

Gemeinde Riepsdorf  
B-Plan Nr. 5 - 2. Änderung  
Windpark Großenholz

**Planungsbüro Brandes**  
Eike Jürgen Brandes - Landschaftsarchitekt  
MFC Multifunktionscenter - Maria-Goeppert-Straße 3 - 23562 Lübeck  
info@eikebrandes.de Tel.: 0451 3072 085 Fax.: 0451 3072 246



-  Geltungsbereich B-Plan Nr. 5 - 2. Änderung
-  Gemeindegrenze
-  öffentliche Straßen
-  Standort Windkraftanlage V150 / 180m
-  300 m Abstand zur WEA
-  500 m Abstand zur WEA
-  betroffenes Flurstück



**Abschaltmanagement bei Mahd- oder Ernteereignissen / WEA 2**

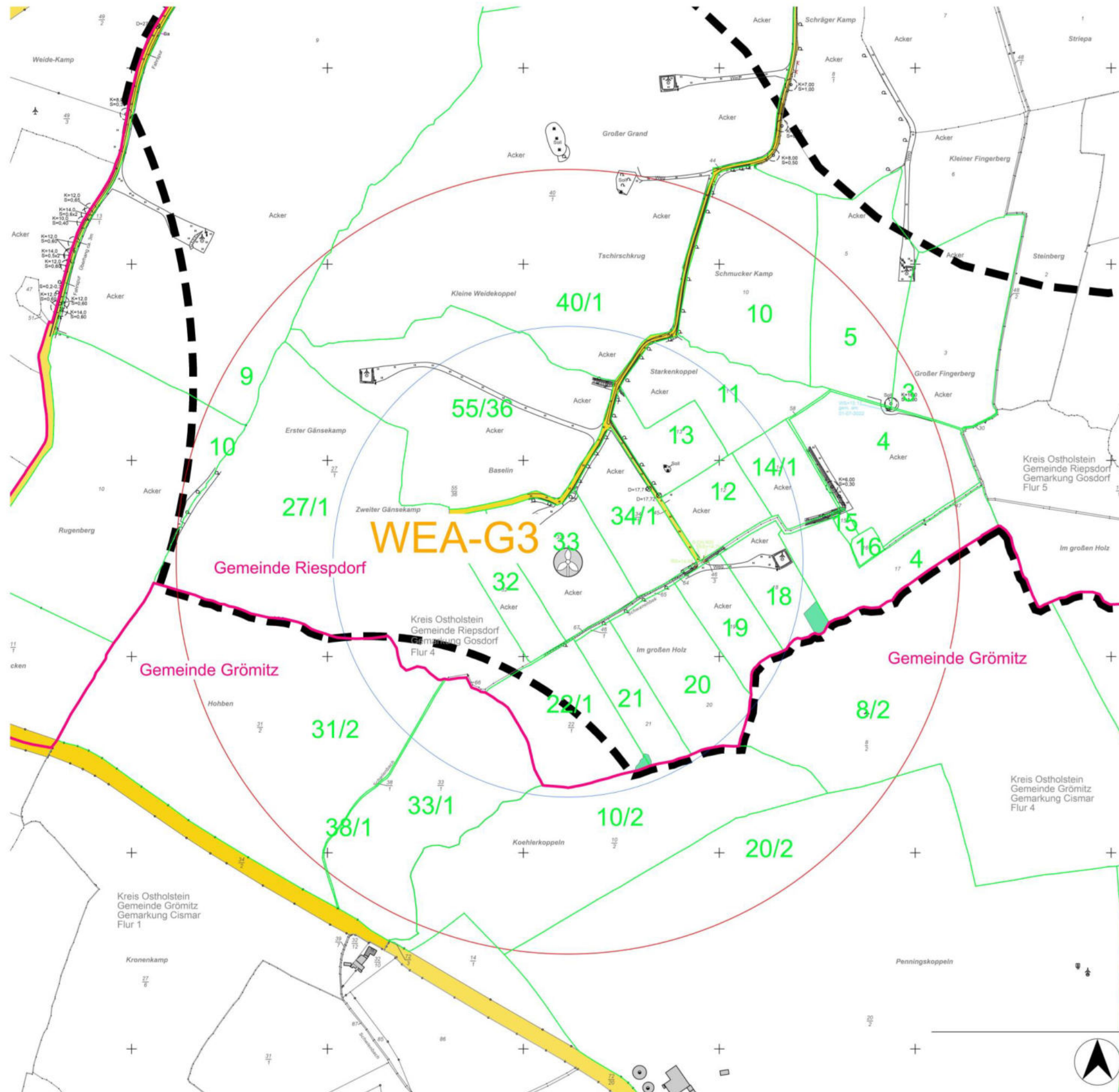
Bearbeiter: Brandes    M.: 1:5.000    Stand: 11.10.2022






21-11-05

Gemeinde Riepsdorf  
 B-Plan Nr. 5 - 2. Änderung  
 Windpark Großenholz

**Planungsbüro Brandes**

Eike Jürgen Brandes - Landschaftsarchitekt  
 MFC/Multifunktionscenter - Maria-Goeppert-Straße 3 - 23562 Lübeck  
 info@eikebrandes.de    Tel.: 0451 3072 085    Fax.: 0451 3072 246



-  Geltungsbereich B-Plan Nr. 5 - 2. Änderung
-  Gemeindegrenze
-  öffentliche Straßen
-  Standort Windkraftanlage V150 / 180m
-  300 m Abstand zur WEA
-  500 m Abstand zur WEA
-  betroffenes Flurstück



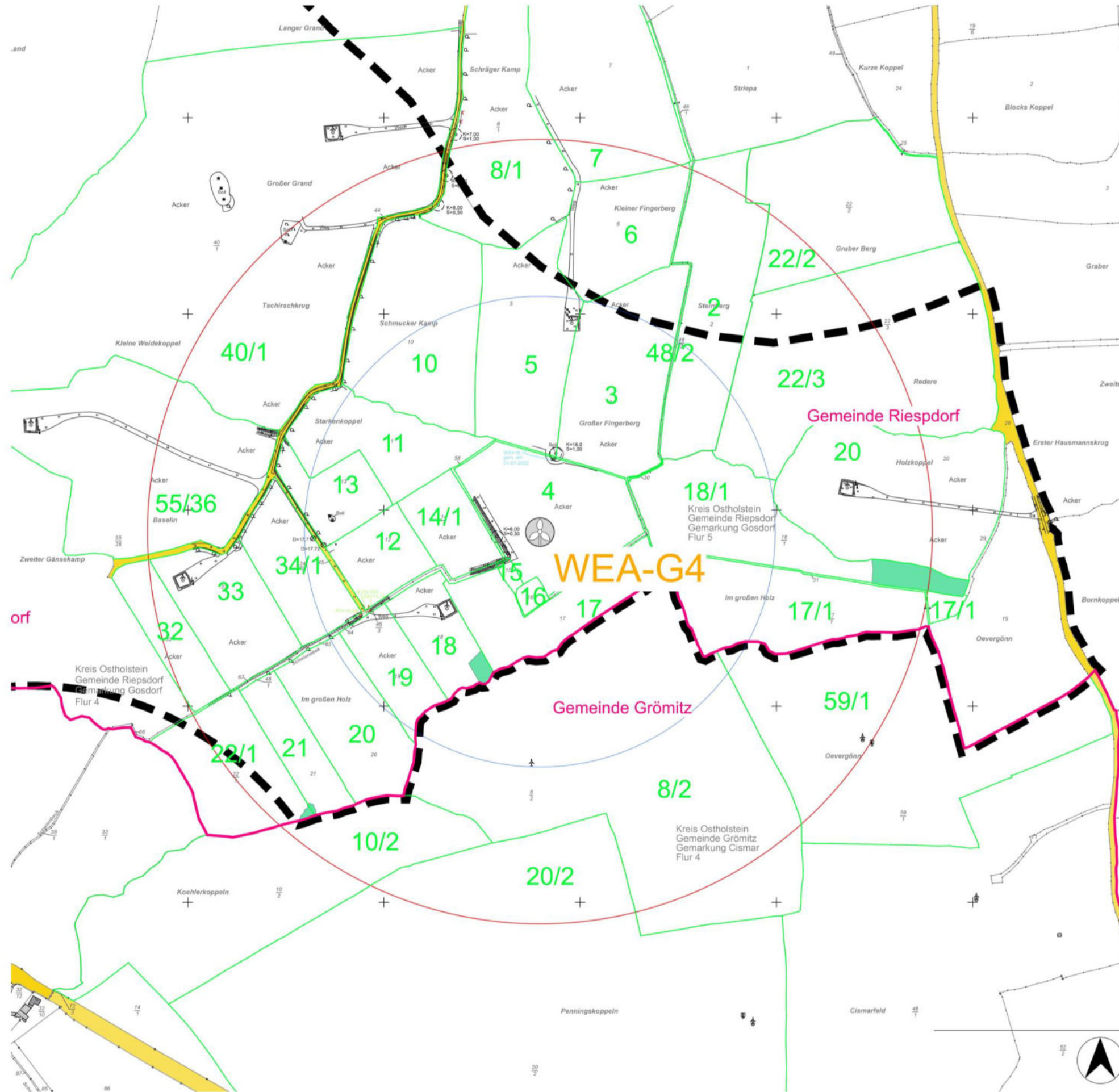
**Abschaltmanagement bei Mahd- oder Erntereignissen / WEA 3**

Bearbeiter: Brandes M.: 1:5.000 Stand: 03.10.2022  
21-11-05

Gemeinde Riepsdorf  
B-Plan Nr. 5 - 2. Änderung  
Windpark Großenholz

**Planungsbüro Brandes**

Eike Jürgen Brandes - Landschaftsarchitekt  
MFC/Multifunktionscenter - Maria-Goeppert-Straße 3 - 23562 Lübeck  
info@eikebrandes.de Tel.: 0451 3072 085 Fax.: 0451 3072 246



-  Geltungsbereich B-Plan Nr. 5 - 2. Änderung
-  Gemeindegrenze
-  öffentliche Straßen
-  Standort Windkraftanlage V150 / 180m
-  300 m Abstand zur WEA
-  500 m Abstand zur WEA
-  betroffenes Flurstück

Abschaltmanagement bei Mahd- oder Erntereignissen / WEA 4

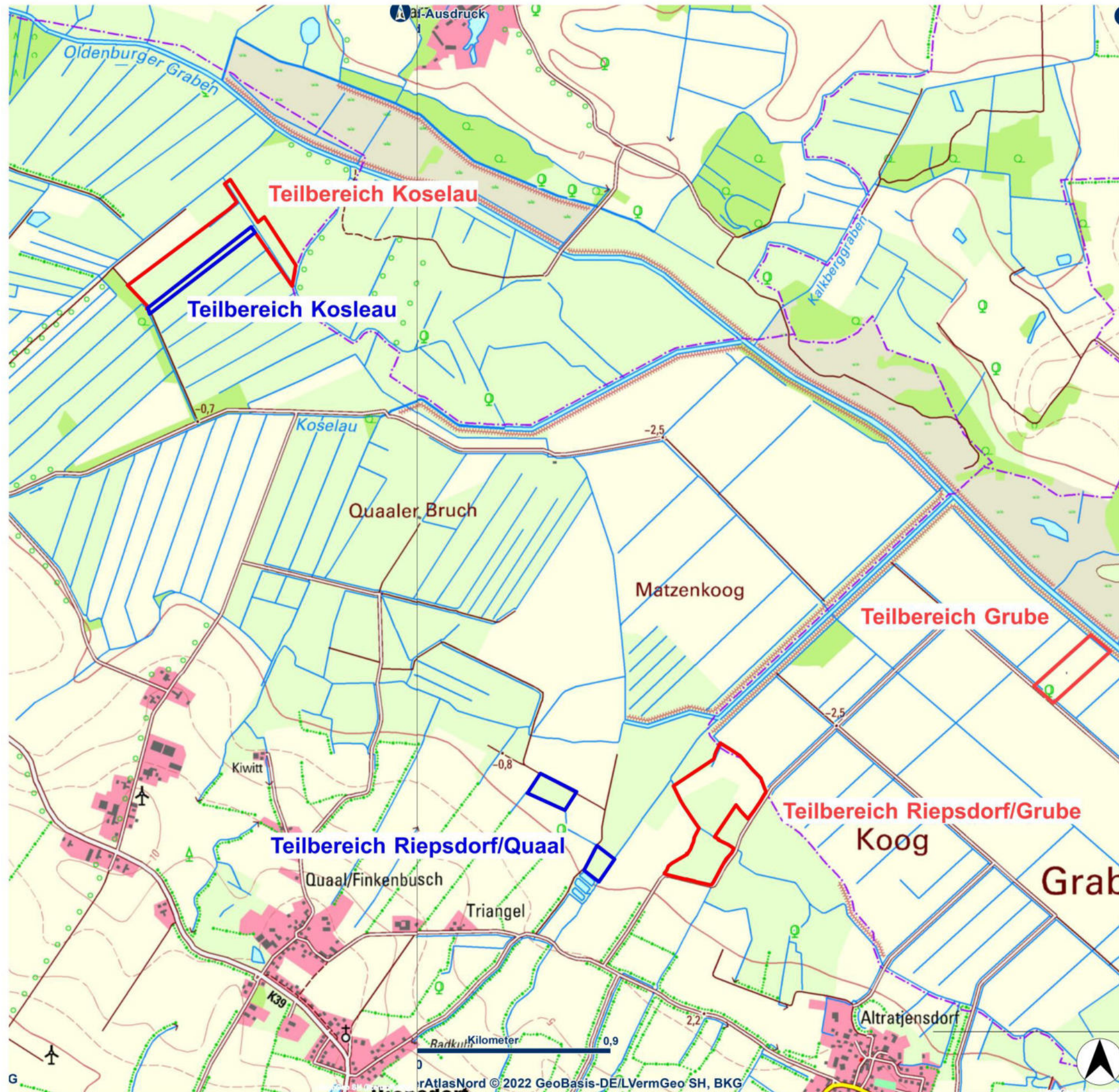
Bearbeiter: Brandes    M.: 1:5.000    Stand: 11.10.2022

21-11-05

Gemeinde Riepsdorf  
B-Plan Nr. 5 - 2. Änderung  
Windpark Großenholz

**Planungsbüro Brandes**

Eike Jürgen Brandes - Landschaftsarchitekt  
MFC/Multifunktionscenter - Maria-Goeppert-Straße 3 - 23562 Lübeck  
info@eikebrandes.de    Tel.: 0451 3072 085    Fax.: 0451 3072 246



- Kompensationsfläche RWE Wind Onshore Deutschland GmbH 1 x SG 155, B-Plan Nr. 5 - 2. Änderung
- Kompensationsfläche Gosdorfer Windenergie 3 x V150, B-Plan Nr. 5 - 2. Änderung



Übersichtsplan zu den Kompensationsflächen  
Teilbereich Koselau, Grube und Riepsdorf/Grube

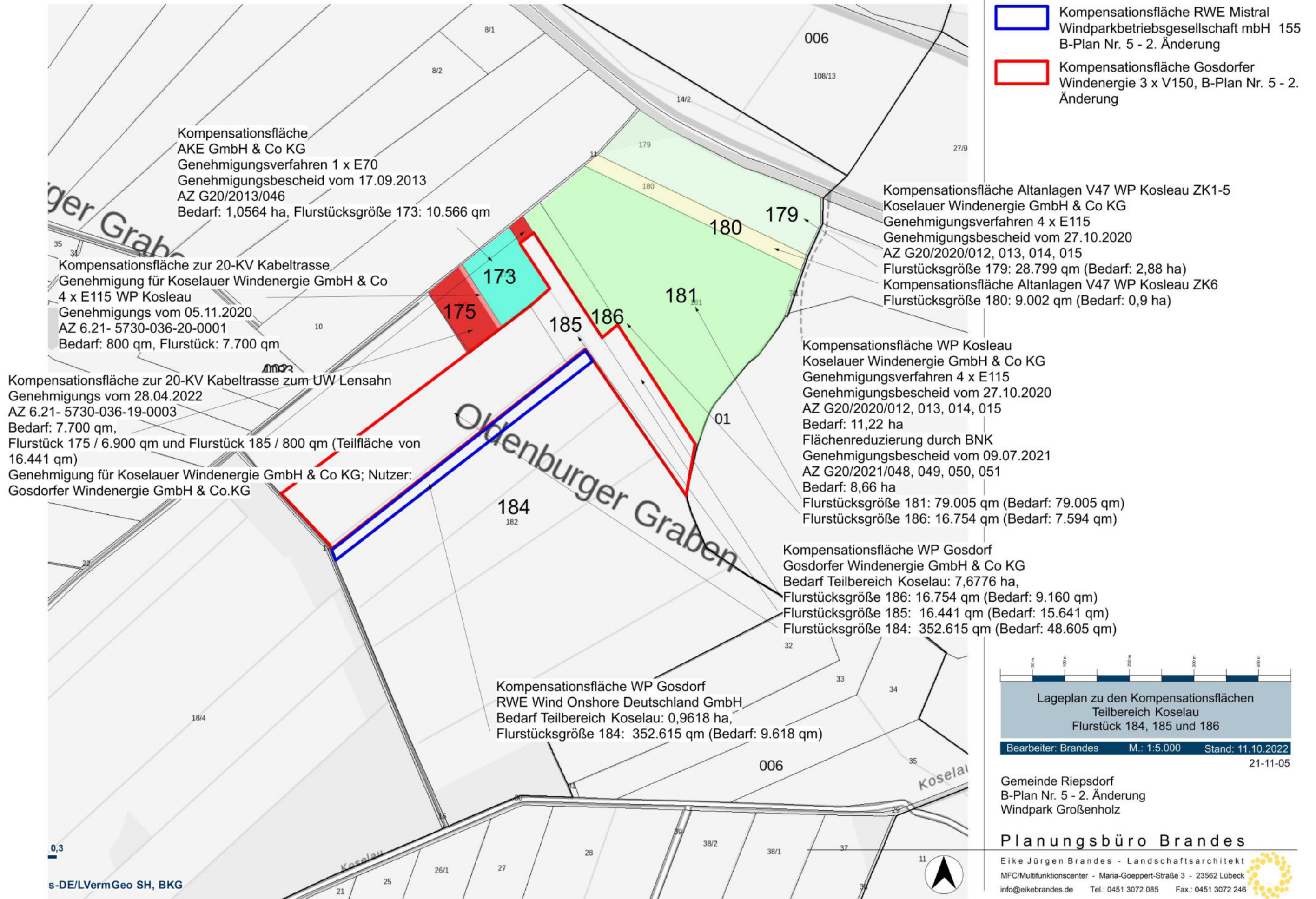
Bearbeiter: Brandes M.: 1:15.000 Stand: 03.10.2022

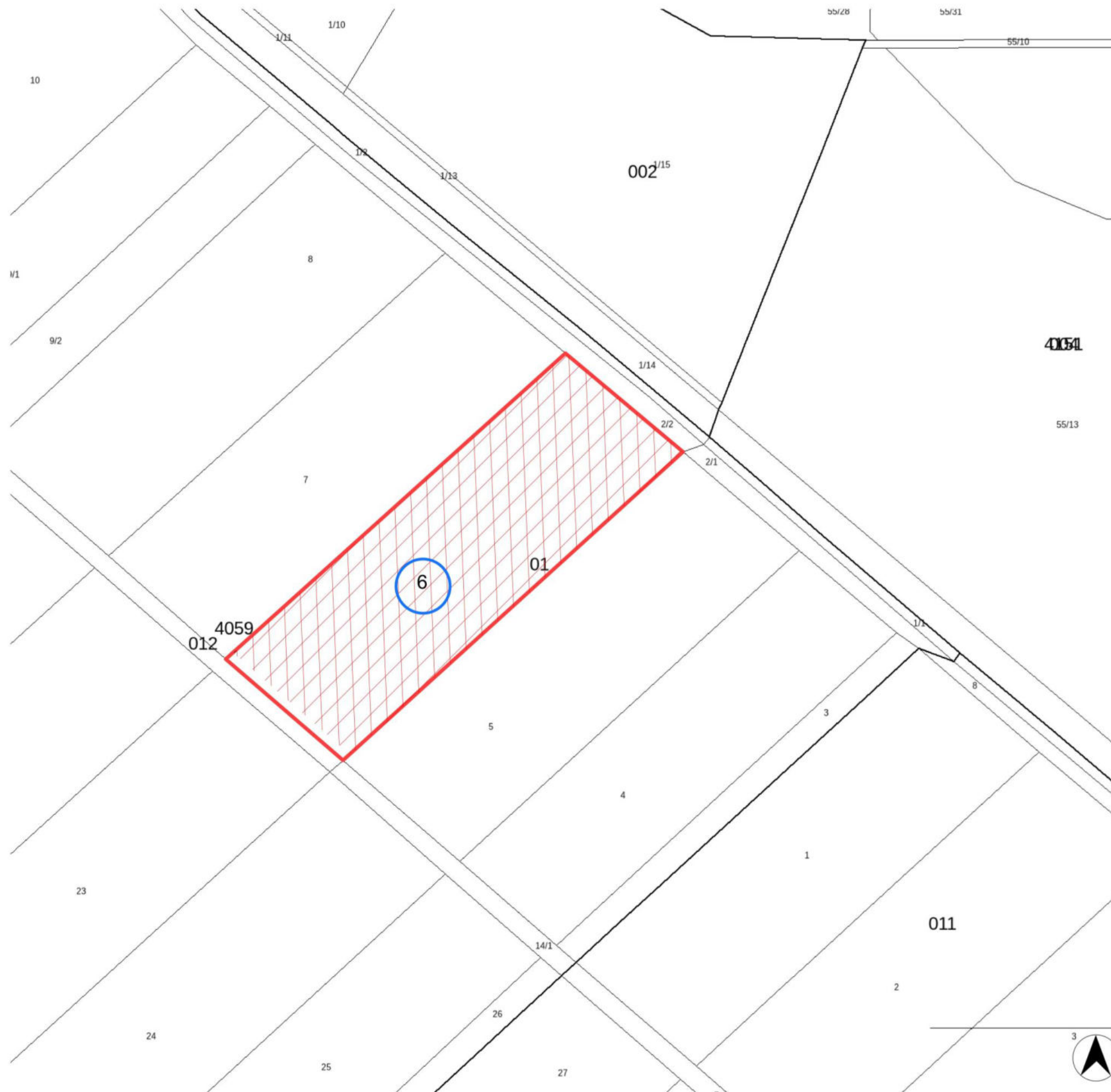
21-11-05

Gemeinde Riepsdorf  
B-Plan Nr. 5 - 2. Änderung  
Windpark Großenholz


**Planungsbüro Brandes**

Eike Jürgen Brandes - Landschaftsarchitekt  
MFC/Multifunktionscenter - Maria-Goeppert-Straße 3 - 23562 Lübeck  
info@eikebrandes.de Tel.: 0451 3072 085 Fax.: 0451 3072 246





-  Kompensationsfläche
-  Pachtberechtigte Fläche

  
 Lageplan zu den Kompensationsflächen  
 Teilbereich Grube  
 Flurstück 6  
 Bearbeiter: Brandes    M.: 1:2.500    Stand: 03.10.2022  
21-11-05






Gemeinde Riepsdorf  
 B-Plan Nr. 5 - 2. Änderung  
 Windpark Großenholz

**Planungsbüro Brandes**  
 Eike Jürgen Brandes - Landschaftsarchitekt  
 MFC/Multifunktionscenter - Maria-Goeppert-Straße 3 - 23562 Lübeck  
 info@eikebrandes.de    Tel.: 0451 3072 085    Fax: 0451 3072 246







-  Kompensationsfläche B-Plan Nr. 5. 2. Änderung V47 Altanlagen
-  Pachtberechtigte Fläche (3 x V150)
-  Kompensationsflächen 8 x V47 der Gosdorfer Windenergie
-  zusätzliche Kompensationsflächen bei Errichtung der geplanten 3 x V150
-  Kompensationsfläche B-Plan Nr. 4 V47 Altanlagen (Anlagen 6 und 7)

Lageplan zu den Kompensationsflächen  
 Teilbereich Riepsdorf / Grube  
 Flurstücke 3, 4, 5/1, 7/4, 7/5, 7/6, 8, 14/1, 56/3, 56/4,  
 57/1, 74

Bearbeiter: Brandes M.: 1:2.500 Stand: 11.10.2023  
 21-11-05

Gemeinde Riepsdorf  
 B-Plan Nr. 5 - 2. Änderung  
 Windpark Großenholz

**Planungsbüro Brandes**  
 Eike Jürgen Brandes - Landschaftsarchitekt  
 MFC/Multifunktionscenter - Maria-Goeppert-Straße 3 - 23562 Lübeck  
 info@eikebrandes.de Tel.: 0451 3072 085 Fax.: 0451 3072 246





## 1. EINLEITUNG, VERANLASSUNG, AUFGABENSTELLUNG

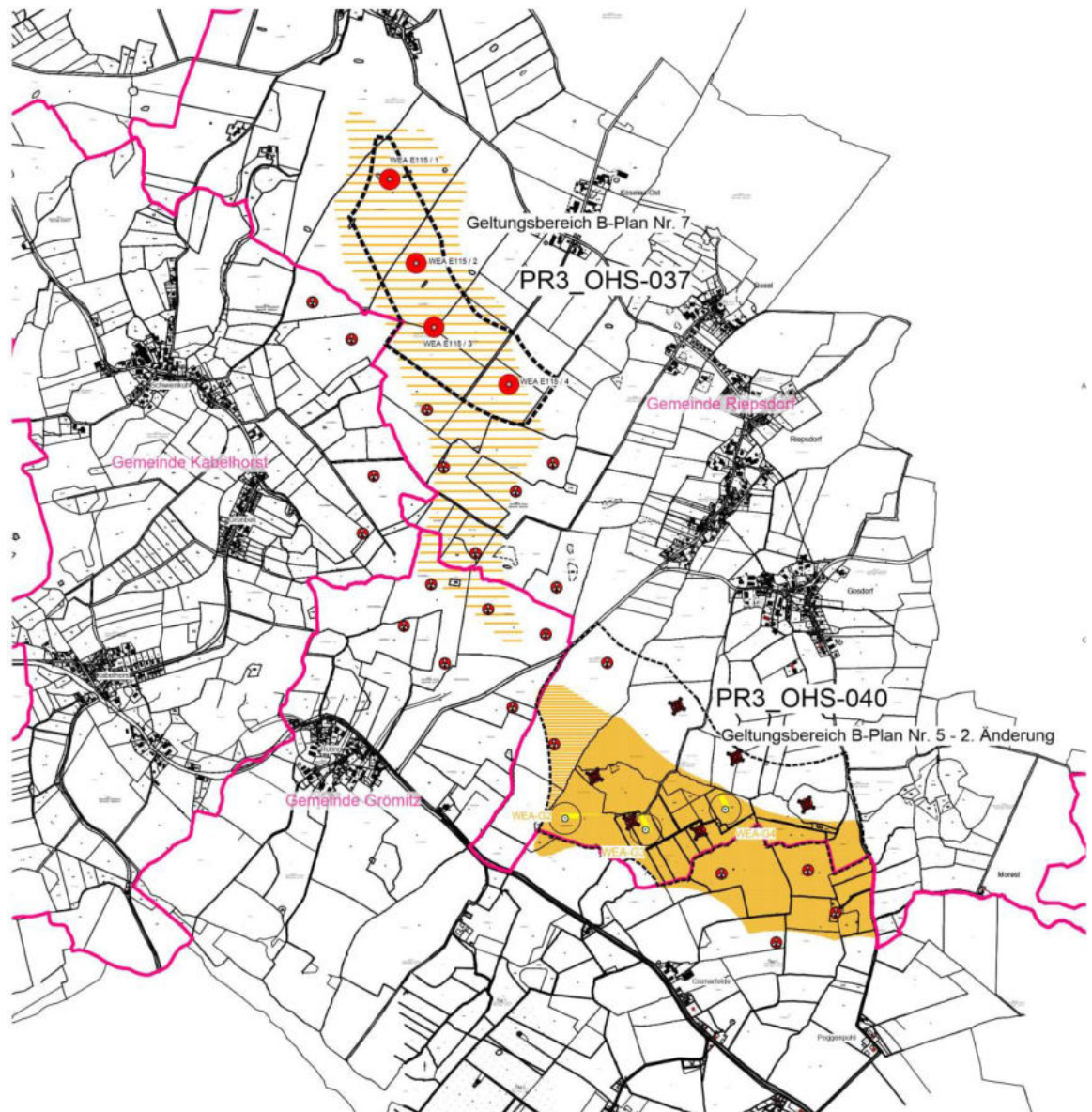


Abb. 1 Lage im Raum – Vorrangflächen PR3\_OHS\_037 und PR3\_OHS\_040

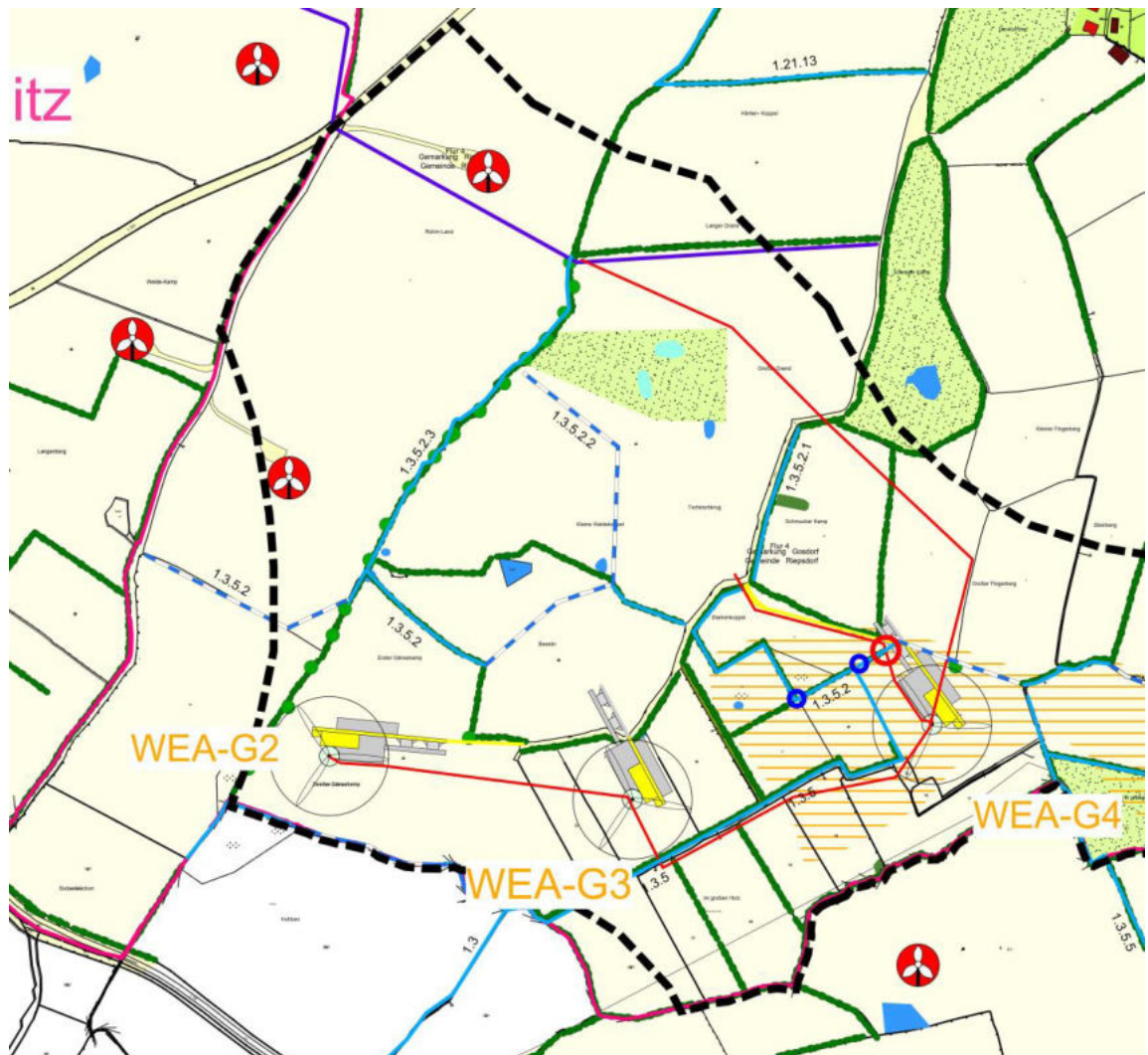


Abb. 2 Vorhaben im B-Plan Nr. 5 – 2. Änderung

Die Gosdorfer Windenergie GmbH & Co. KG betreibt seit 2000 im Windpark Gosdorf 6 Windkraftanlagen vom Typ Vestas V47 (Nabenhöhe: 65 m und Rotordurchmesser: 47 m) mit einer Anlagenhöhe von 88,5 m (Flügelspitze in der Senkrechten).

Die o. g. 6 Windkraftanlagen sollen durch 3 moderne Windkraftanlagen mit einer Anlagenhöhe von je 180 m ersetzt werden. Geplant ist derzeit der Typ Vestas V150-6.0 MW.

Außerdem sollen die 3 Windkraftanlagen vom Typ Enercon E66 (Nabenhöhe: 65 m und Rotordurchmesser: 70 m) südöstlich der L 231, die von RWE Mistral Windparkbetriebsgesellschaft mbH betrieben werden, durch eine neue WEA vom Typ SG155 ersetzt werden.

Die geplanten Anlagen sollen mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ausgestattet und betrieben werden.



### Planungsrechtliche Ausgangssituation

Im Zusammenhang mit der Planung der Bestandswindkraftanlagen wurde von der Gemeinde Riepsdorf der Flächennutzungsplan geändert (2. Änderung; rechtskräftig seit dem 02.12.1999) und der B-Plan Nr. 5 aufgestellt, der am 02.12.1999 als Satzung beschlossen wurde. Der B-Plan Nr. 5 weist 8 Baufelder aus, begrenzt die Anlagenhöhe auf max. 100 m (ohne Bezugsgröße) und setzt die Nabenhöhe auf 60-75m und den Rotordurchmesser auf 47-70m fest.

Die Gemeinde Riepsdorf hat - auf Basis der Eignungsgebietsausweisung im Regionalplan von 2004 - den B-Plan Nr. 5 - 1. Änderung aufgestellt. Der B-Plan Nr. 5 - 1. Änderung wurde am 15.05.2013 als Satzung beschlossen (Bekanntmachung: 16.05.2013). Die Anlagenzahl wurde auf 4 und die Anlagenhöhe auf 150 m begrenzt.

Auf Basis des B-Plan Nr. 5 - 1. Änderung hat die Gosdorfer Windenergie GmbH & Co. KG beim LLUR einen Antrag auf Errichtung und Betrieb von 4 Windkraftanlagen vom Typ E 101 mit einer Nabenhöhe von 99 m und einem Rotordurchmesser von 101 m gestellt. Mit Bescheid vom 21.05.2015 wurden für die 4 beantragten Windkraftanlagen eine Genehmigung nach § 9 BImSchG erteilt (Vorbescheid).

Mit Urteil des OVG Schleswig vom 16.07.2015 wurde der B-Plan Nr. 5 – 1. Änderung aufgehoben.

Der südliche Teil des heutigen Windparks „Gosdorf“ wurde erneut in der Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III – Ost (Windenergie an Land) von 29.12.2020 als Vorrangfläche für Windenergieanlagen ausgewiesen. Eine Höhenbegrenzung wurde für die Vorrangfläche PR3\_OHS\_040 nicht formuliert.

Bei der Ausweisung des Vorranggebietes handelt es sich um ein Ziel des Landes. Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar und von der Trägerschaft der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Absatz 1 Ziffer 2 ROG). Sie sind keiner Abwägung mehr zugänglich und daher von den öffentlichen Stellen (§ 3 Absatz 1 Ziffer 5 ROG) bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten (§ 4 Absatz 1 ROG). Die Gemeinden sind durch das Baugesetzbuch (BauGB) (§ 1 Absatz 4 BauGB) explizit verpflichtet, im Rahmen der Bauleitplanung die Ziele der Raumordnung zu beachten.

Über eine gemeindliche Planung kann maßstabsbezogen eine Feinsteuerung in den Vorranggebieten aus städtebaulichen Gründen erfolgen. Diese Feinsteuerung kann für die im Vorranggebiet zulässigen Windkraftanlagen standort- oder nutzungsbezogene Regelungen treffen, die nicht im Raumordnungsplan festgelegt wurden. Zu nennen sind beispielhaft städtebaulich begründete Höhenbegrenzungen der im Vorranggebiet raumordnungsrechtlich unbeschränkt zulässigen Windkraftanlagen oder die Begrenzung der Zahl der Anlagen durch Festsetzung von überbaubaren Flächen. Allerdings dürfen diese Begrenzungen nicht dazu führen, dass der Windenergienutzung nicht substantiell Raum verschafft wird. Bauleitpläne, die eine faktische Verhinderungsplanung bewirken, sind rechtlich nicht zulässig, weil sie den Zielen der Raumordnung widersprechen.

Die Darstellungen und Festsetzungen des B-Planes Nr. 5 entsprechen nicht mehr der derzeitigen Vorrangflächenausweisung (4 von 8 Baufeldern befinden sich außerhalb der Gebietskulisse). Die Begrenzung der Anlagenhöhe auf 100m verhindert außerdem einen wirtschaftlichen Betrieb von neuen Anlagen.



Die Gemeinde Riepsdorf beabsichtigt, durch die 2. Änderung des B-Planes Nr. 5, die Anlagenzahl, die Anlagenhöhe und die Standorte auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung planungsrechtlich zu sichern.

Der Geltungsbereich des B-Planes 5 – 2. Änderung hat eine Größe von rund 108 ha.

Planungsrechtliche Grundlage für das Vorhaben ist der Regionalplan vom 29.12.2019.

Am 10.03.2022 hat die Gemeindevertretung Riepsdorf den Aufstellungsbeschluss zum B-Plan Nr. 5 – 2. Änderung und die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

#### Lage des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 – 2. Änderung befindet sich südlich von Gosdorf bzw. Riepsdorf in der Gemeinde Riepsdorf.

Die Standorte der geplanten Windenergieanlagen befinden sich in einem räumlichen Zusammenhang zu Altanlagen und innerhalb der Vorrangfläche für Windenergieanlagen gemäß der Regionalplanung (Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III – Ost / Sachthema Windenergie).

#### Umweltverträglichkeitsprüfung

Die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gesicherten Standorte bzw. die geplanten Anlagen befinden sich in einem räumlichen Zusammenhang zu 13 Windenergieanlagen im selben Vorranggebiet (PR3\_OHS\_040) bzw. zu 32 Anlagen in der gesamten Windfarm.

Im Norden der Windfarm bzw. der Vorrangfläche PR3\_OHS\_37 wurden 2021 6 WEA vom Typ V47 abgebaut und durch 4 WEA vom Typ E115 ersetzt. In diesem Zusammenhang wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung zum B-Plan Nr. 7 und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die 4 neuen Anlagen durchgeführt. Für alle Altanlagen in der Windfarm wurde keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Unter Berücksichtigung des o. g. Sachverhaltes und der Größe der Windfarm, ist das Vorhaben UVP-pflichtig und der Umweltbericht in den Begründungen der Bauleitplanungen entsprechend zu ergänzen.

#### Netzanschluss

Die Ableitung des erzeugten Stroms erfolgt nach dem derzeitigen Planungsstand zum UW Lensahn. Für die Kabelverlegung liegt eine naturschutzrechtliche Genehmigung vor (AZ 6.21-573-036 vom 24.02.2015), die mit Schreiben vom 28.08.2019 und 29.04.2022 verlängert worden ist.

#### Gesetzliche Ausgangsbasis

Auf Basis des Bundes- und des Landesnaturschutzgesetzes kann die Errichtung von Windkraftanlagen einen Eingriff in Natur und Landschaft verursachen.

Nach § 14 BNatSchG im Zusammenhang mit § 8 des Landesnaturschutzgesetzes von Schleswig-Holstein sind: *„Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes (...) Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder*



*Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“*

In § 15 BNatSchG im Zusammenhang mit § 9 LNatSchG heißt es: (1) *„Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.“*

(2) *„Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.“*

*In § 1 a BauGB Absatz 3 letzter Satz heißt es: „Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren“.*

Auf Basis der o. g. Gesetzeszitate müssen im Rahmen des B-Planes Nr. 5 – 2. Änderung die Eingriffe in Natur und Landschaft bilanziert werden. Sofern Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen, sind diese zu kompensieren (Ausgleich- oder Ersatzmaßnahmen). Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die die Eingriffe in Natur und Landschaft abschließend zu bilanzieren. Über Art und Umfang der Bilanzierung und Kompensation ist im Rahmen der kommunalen Abwägung zu entscheiden.

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes im Rahmen der Bilanzierung wird der Erlass „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 23.01.2018 herangezogen.

Gemäß dem Erlass „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 23.01.2018 kann bei einer Installation und einem dauerhaften Betrieb der Windkraftanlagen mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung die Kompensationsmaßnahmen für das Landschaftsbild um bis zu 30 % reduziert werden, wenn innerhalb von 2 Jahren nach Genehmigung, die Anlagen errichtet werden.

Die faunistische Bestandserfassung einschließlich der artenschutzrechtlichen Betrachtung wurde vom Büro Bioplan erarbeitet.

Aufgrund des oben genannten Sachverhaltes wurde mein Büro beauftragt, zum B-Planes Nr. 5 – 2. Änderung die Eingriffe in Natur und Landschaft zu bilanzieren.



## 2. ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE PLANUNGEN / SCHUTZAUSWEISUNGEN

### 2.1 Regionalplan (Stand: 2004)

Laut Regionalplan für den Planungsraum II (Schleswig–Holstein Ost) des Landes Schleswig-Holstein – Kreisfreie Stadt Lübeck, Kreis Ostholstein – Gesamtfortschreibung 2004 befindet sich der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 – 2. Änderung in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.

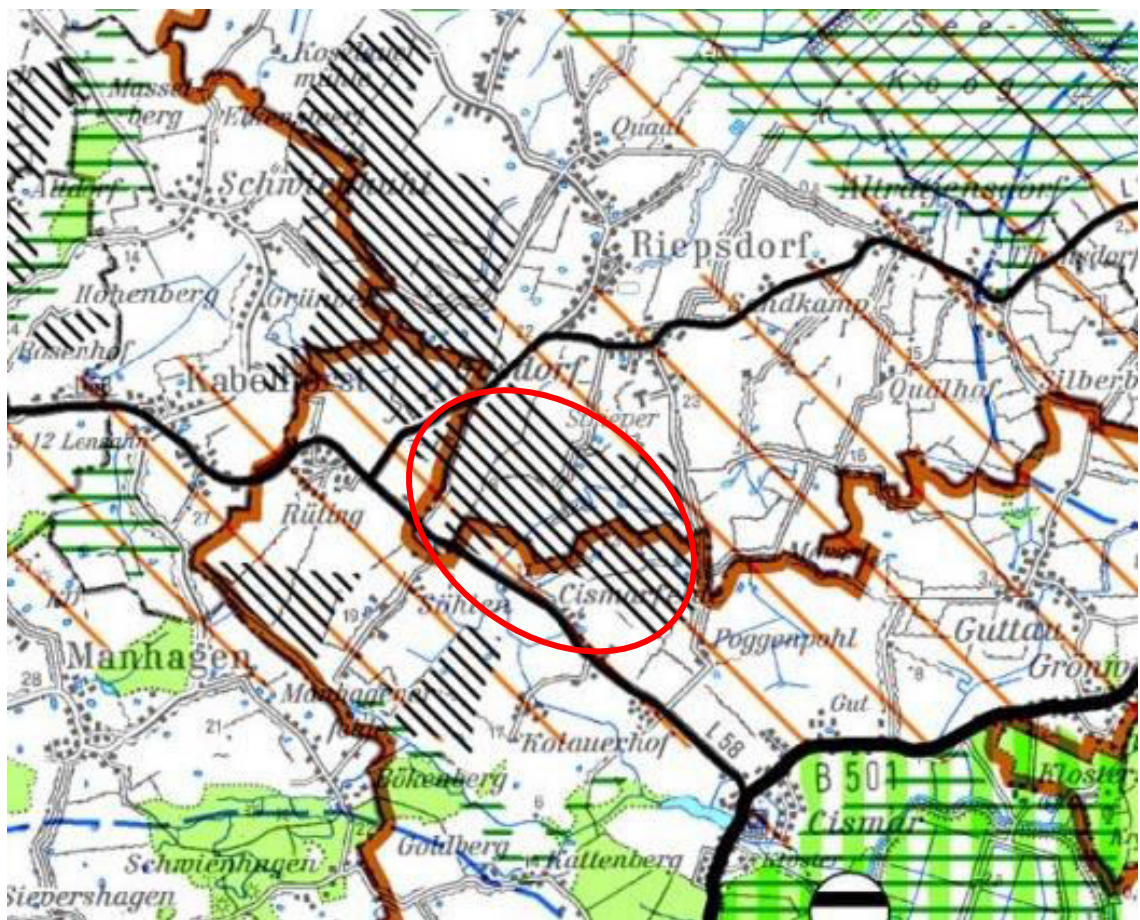


Abb. 3 Auszug aus dem Regionalplan (Lage Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 – 2. Änderung – rote Ellipse)

### 2.2 Regionalplan/Sachthema Windenergie (Stand: 29.12.2020)

Durch die Ausweisung der Vorranggebiet PR3\_OHS\_040 wird die heutige Windparkfläche vom WP Gosdorf Richtung Gosdorf und Rütting deutlich verkleinert. 6 von den 13 Bestandsanlagen haben nur noch Bestandsschutz (s. Abb. 1).

Die geplanten Standorte WEA-G2, WEA-G3 und WEA-G4 befinden sich im Vorranggebiet gemäß Regionalplan (PR3\_OHS\_040).





21-11-05

09.02.2023

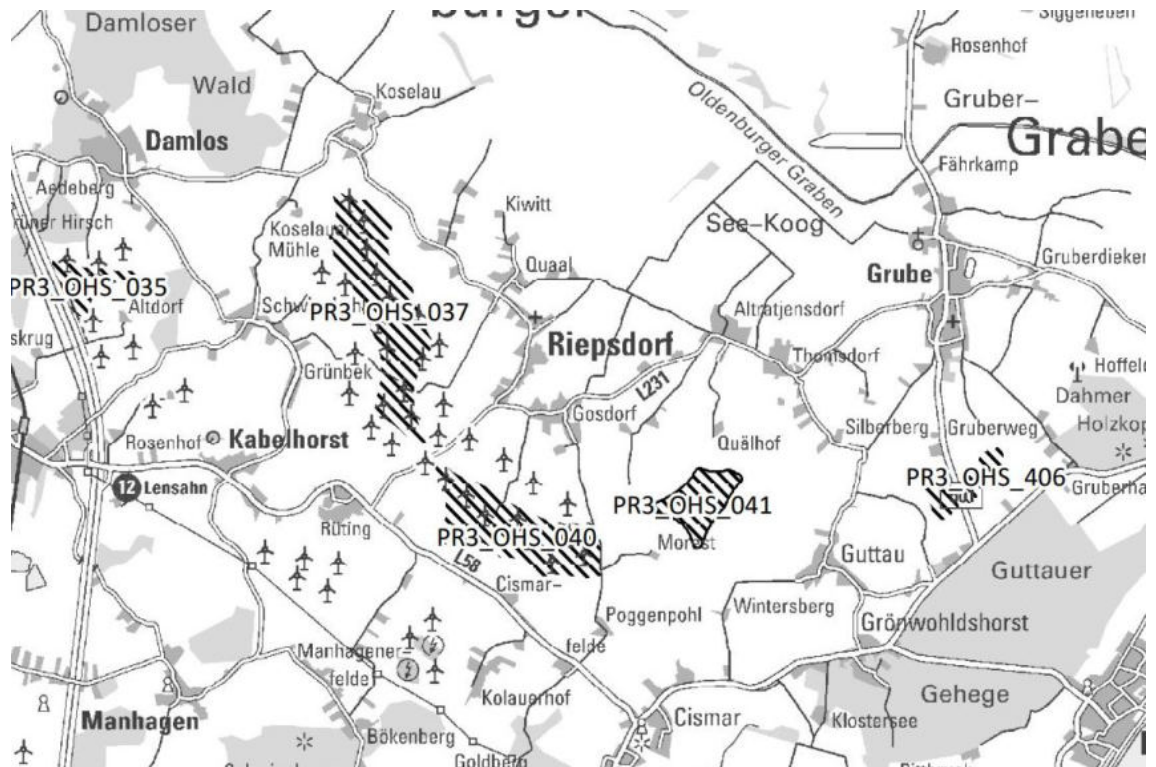


Abb. 4 Gebietskulisse Regionalplan

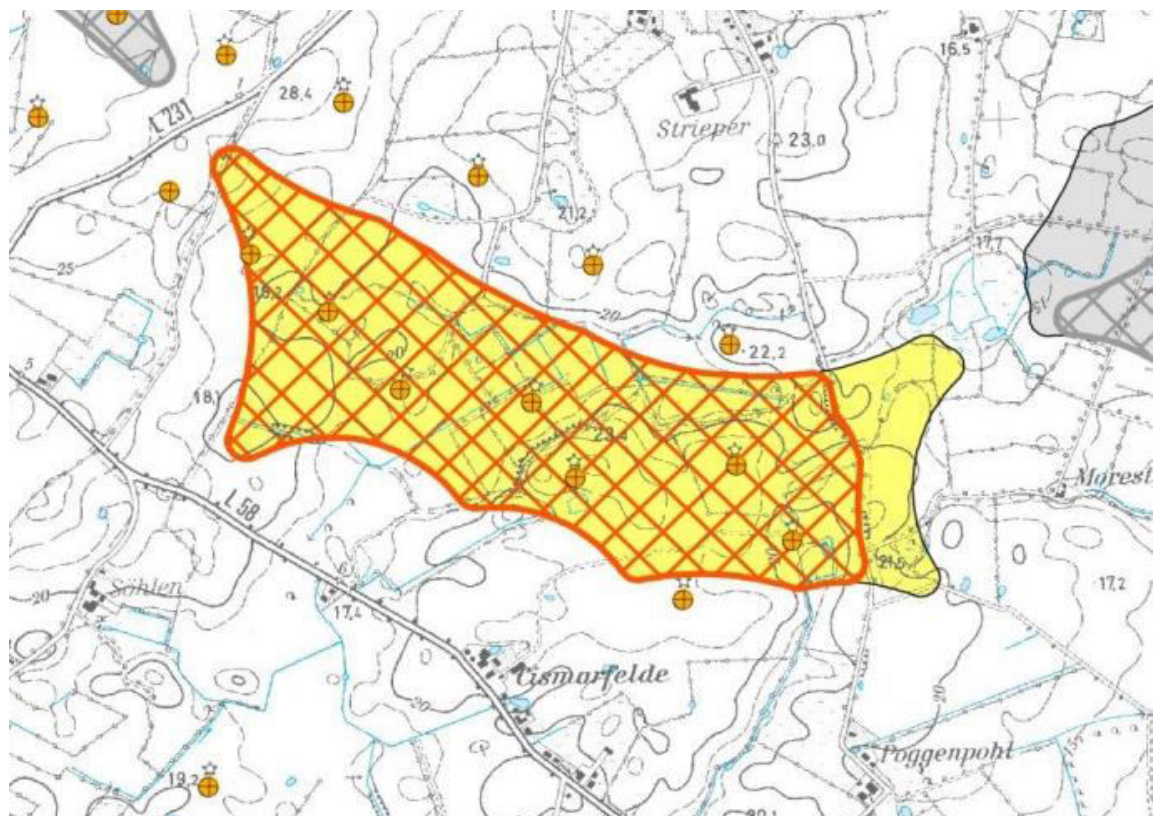


Abb. 5 Gebietskulisse Regionalplan – Abwägung PR3\_OHS\_040



## 2.3 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (Schleswig–Holstein Ost) des Landes Schleswig-Holstein – Kreisfreie Stadt Lübeck, Kreis Ostholstein - enthält folgende planungsrelevanten Aussagen und Darstellungen (vgl. Abb.6, 7 und 8):

- Gebiet mit besonderer Erholungseignung.
- Klimasensitiver Boden.

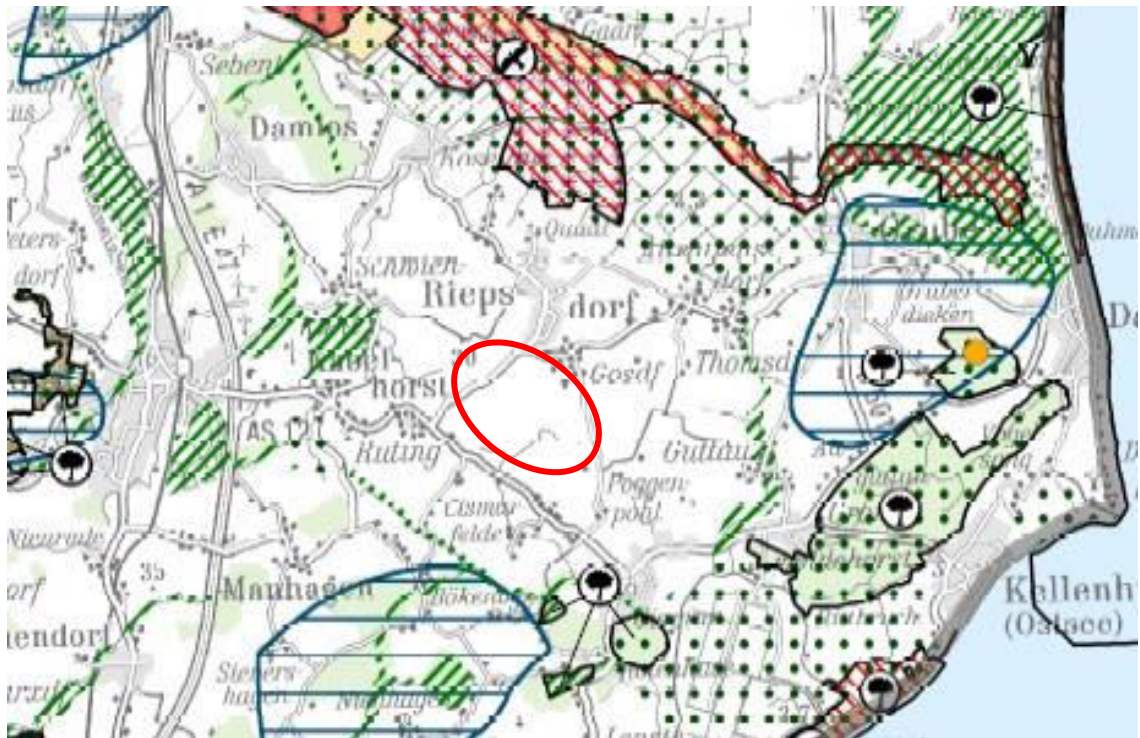


Abb. 6 Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan Stand Jan 2020, Karte 1 (Lage Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 – 2. Änderung – rote Ellipse)



21-11-05

09.02.2023

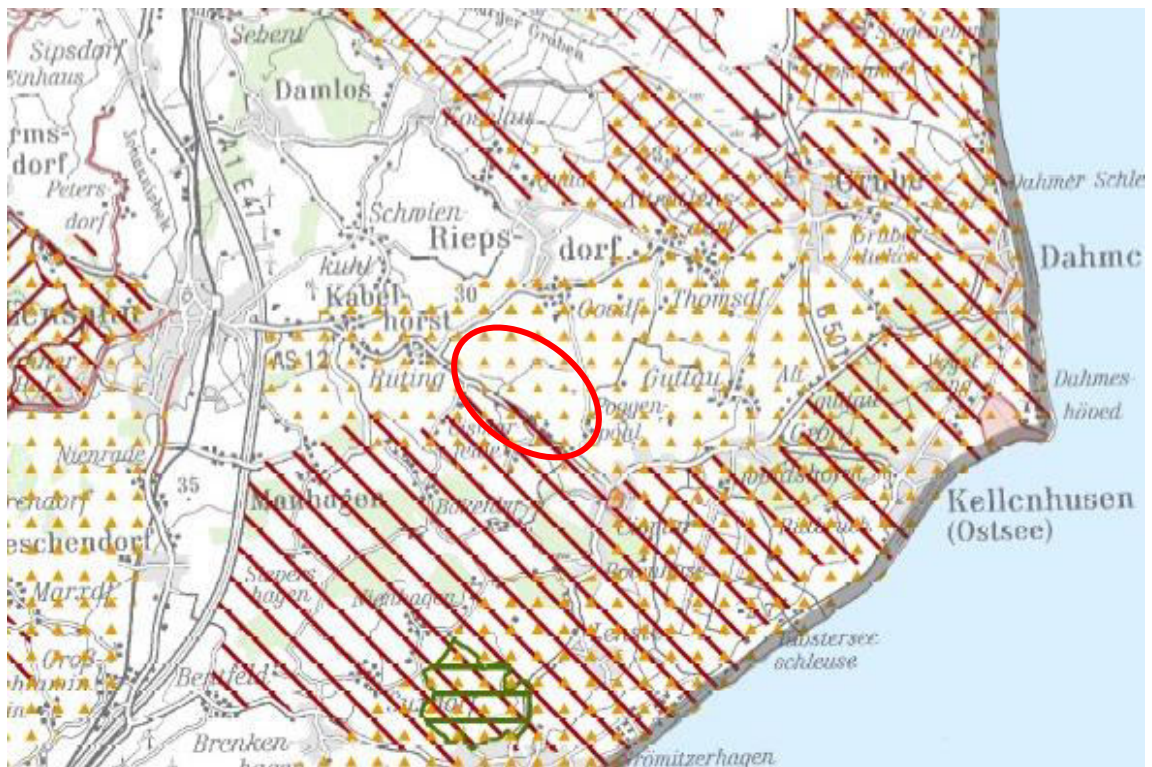


Abb. 7 Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan Jan 2020, Karte 2 (Lage Geltungsbe-  
reich des B-Planes Nr. 5 – 2. Änderung – rote Ellipse)

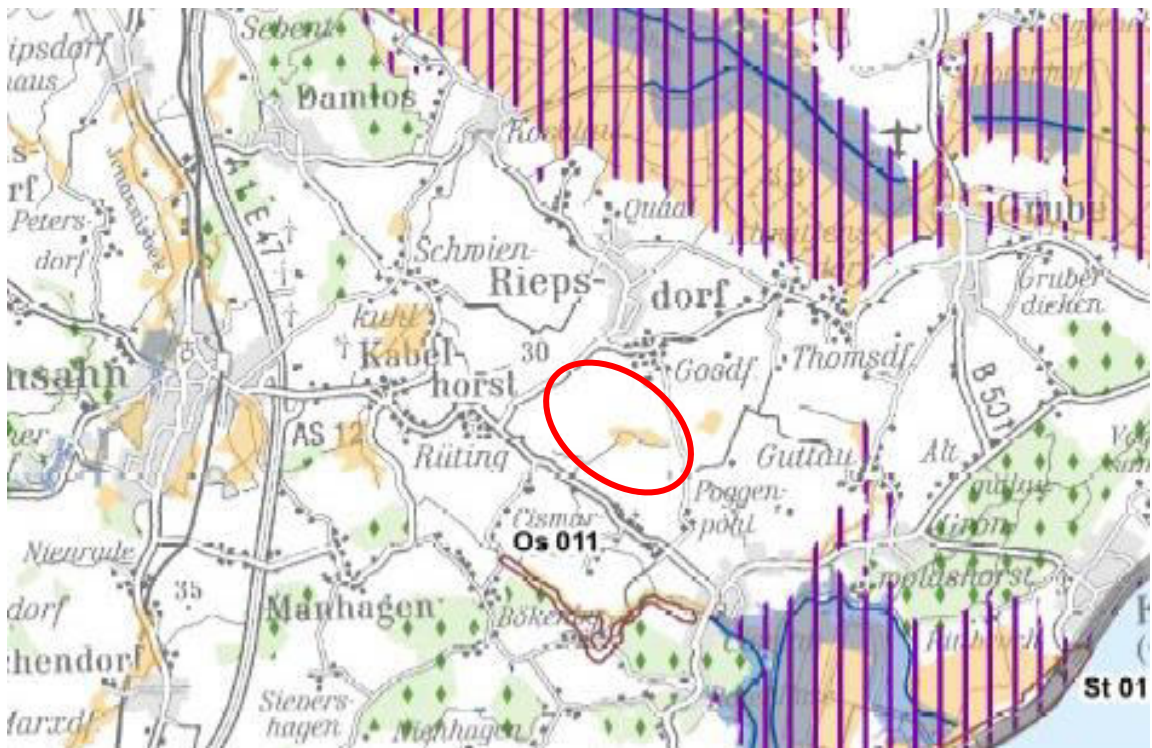


Abb. 8 Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan Jan 2020, Karte 3 (Lage Geltungsbe-  
reich des B-Planes Nr. 5 – 2. Änderung – rote Ellipse)



## 2.4 Flächennutzungsplan / B-Plan Nr. 5 und B-Plan Nr. 5- 1. Änderung

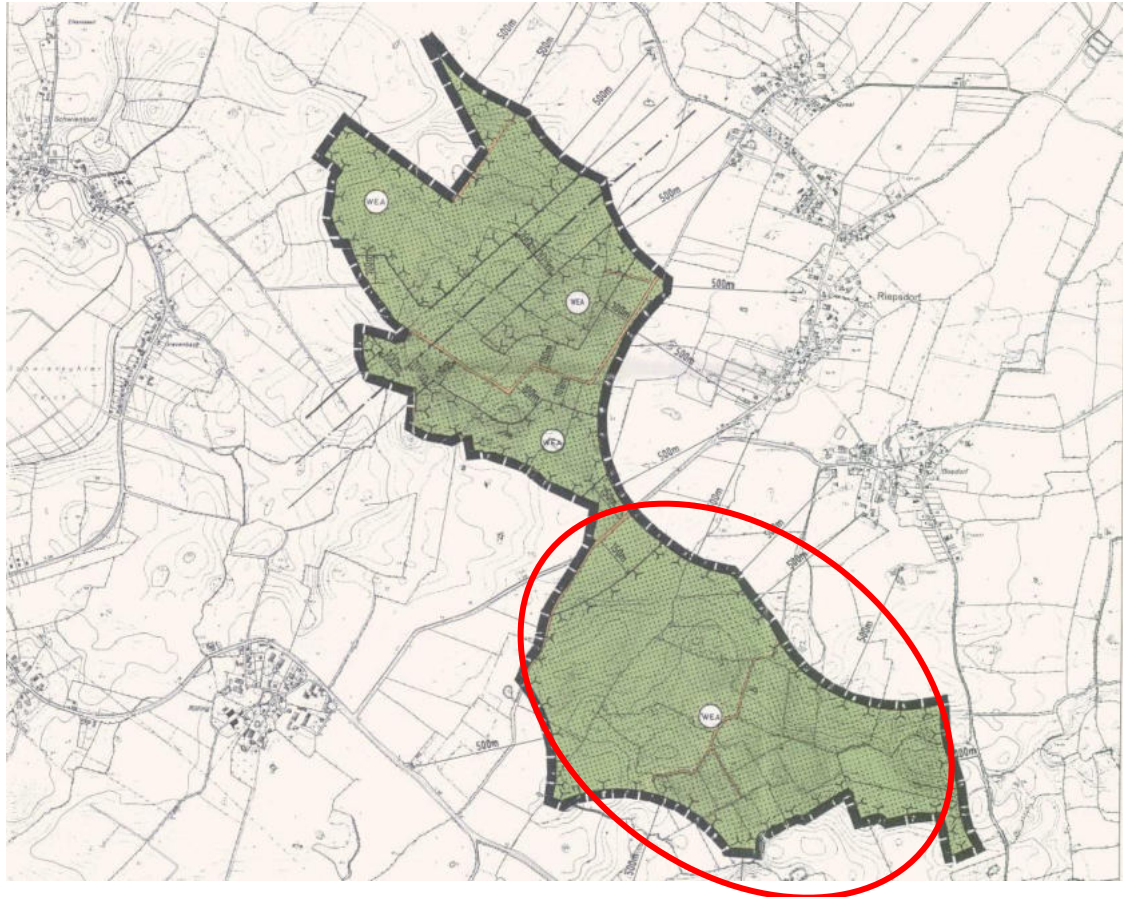


Abb. 9 Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Riepsdorf (Lage Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 – 2. Änderung – rote Ellipse)

Die Gemeinde Riepsdorf, Kreis Ostholstein, hat zur Steuerung ihrer kommunalen Entwicklung einen wirksamen Flächennutzungsplan.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Riepsdorf ist am 24.05.1983 mit dem Az.IV 810d-512.111-55.36 (neu) vom Innenministerium genehmigt worden. Die Genehmigung wurde am 19.11.1983 rechtskräftig. Hier wird das Gebiet als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Az. IV 647-512.111-55.36 wurde am 27.07.1999 genehmigt, am 01.12.1999 öffentlich bekanntgegeben und war am 02.12.1999 rechtskräftig. Es wurde der Fläche für Landwirtschaft die Zusatznutzung Fläche für Versorgungsanlagen, hier Windenergieanlagen, hinzugefügt.

Der B-Plan Nr. 5 weist 8 Baufelder aus, begrenzt die Anlagenhöhe auf max. 100 m (ohne Bezugsgröße) und setzt die Nabenhöhe auf 60-75m und den Rotordurchmesser auf 47-70m fest.

Der B-Plan Nr. 5 wurde am 02.12.1999 als Satzung beschlossen.

Die Gemeinde Riepsdorf hat - auf Basis der Eignungsgebietsausweisung im Regionalplan von 2004 - den B-Plan Nr. 5 - 1. Änderung aufgestellt. Der B-Plan Nr. 5 - 1. Änderung wurde am 15.05.2013 als Satzung beschlossen (Bekanntmachung: 16.05.2013). Die Anlagenzahl wurde auf 4 und die Anlagenhöhe auf 150 m begrenzt.



Mit Urteil des OVG Schleswig vom 16.07.2015 wurde der B-Plan Nr. 5 – 1. Änderung aufgehoben.

## **2.5 Landschaftsplan**

Für das Gemeindegebiet von Riepsdorf wurde kein Landschaftsplan aufgestellt.

## **2.6 Schutzgebietsausweisungen**

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile oder Flächen mit einer einstweiligen Sicherung kommen im räumlichen Zusammenhang zum Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 – 2. Änderung nicht vor.

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 – 2. Änderung befindet sich außerhalb von Naturparken oder Naturerlebnisräumen.

Biotopverbundplanungen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 oder § 4 LNatSchG sind von den Planungen nicht betroffen.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das Gebiet „Ostseeküste zwischen Grömitz und Kellenhusen“ / DE 1832-329 (Entfernung: ca. 4 km Luftlinie).

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet ist der „Oldenburger Graben“ / DE 1731-401 (Entfernung: ca. 2,5 km Luftlinie).

## **2.7 Biotoptypen, geschützte Biotope und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Bei den Flächen im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 – 2. Änderung handelt es sich zum überwiegenden Teil um Acker (Biototyp AA gemäß dem Kartier- und Biotopschlüssel von SH Stand April 2021).

Vereinzelt kommen auch Grünlandflächen vor (Biototyp GA, artenarmes Wirtschaftsgrünland).

Im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 – 2. Änderung kommen folgende geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG / § 21 LNatSchG vor:

- „Knick“ (Biototyp HW).
- Kleingewässer (Biototyp FKe „Eutrophes Kleingewässer“).

Nach § 30 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung oder zu einer Veränderung des charakteristischen Zustandes des geschützten Biotops führen können, zunächst einmal verboten.

## **2.8 Wald nach dem Landeswaldgesetz**

Im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 – 2. Änderung kommt kein Wald nach dem Landeswaldgesetz vor.

## **2.9 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete**



21-11-05

09.02.2023

Im räumlichen und funktionalen Zusammenhang zum Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 – 2. Änderung befinden sich keine Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete.



### **3. BESCHREIBUNG DER BESTANDSSITUATION**

#### **3.1 Windenergieanlagen (Bestand)**

##### **Windenergieanlagen in der Gemeinde Riepsdorf**

###### Enercon E66 (2)

- Leistung: 1,8 MW
- Nabenhöhe: 64,74 m
- Rotordurchmesser: 70 m
- Gesamthöhe: 99,74 m

###### Vestas V47 (8)

- Leistung: Leistung: 660 kW
- Nabenhöhe: 65 m
- Rotordurchmesser: 47 m
- Gesamthöhe: 89 m

###### Jacobs Repower MD70 (4)

- Leistung: 1,5 MW
- Nabenhöhe: 65 m
- Rotordurchmesser: 70 m
- Gesamthöhe: 100 m

###### Enercon E115 (4)

- Leistung: 3 MW
- Nabenhöhe: 92 m
- Rotordurchmesser: 118m
- Gesamthöhe: 150 m

##### **Windenergieanlagen in der Gemeinde Kabelhorst**

###### Micon (4)

- Leistung: 1,5 MW
- Nabenhöhe: 68 m
- Rotordurchmesser: 64 m
- Gesamthöhe: 100 m

##### **Windenergieanlagen in der Gemeinde Grömitz (innerhalb des gemeindeübergreifenden Eignungsgebietes für Windenergieanlagen)**

###### Jacobs Repower MD 70 (9)

- Leistung: 1,5 MW
- Nabenhöhe: 65 m
- Rotordurchmesser: 70 m
- Gesamthöhe: 100 m

###### Enercon E66 (1)

- Leistung: 1,8 MW



21-11-05

09.02.2023

- Nabenhöhe: 64,74 m
- Rotordurchmesser: 70 m
- Gesamthöhe: 99,74 m

### **3.2 Naturräumliche Gliederung, Relief**

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 – 2. Änderung liegt in einer Grundmoränenlandschaft bzw. in einem weiträumig bewegten Gelände aus Kuppen und Senken. Naturräumlich befindet er sich im „Ostholsteinischen Hügelland / Teillandschaft Wagrische Halbinsel“.

Die Standorte WEA-G1, WEA-G2, WEA-G3 und WEA-G4 befinden sich zwischen 17 und 24 m ü. NN.

### **3.3 Flächennutzung**

Die Flächen rund um die beantragten und auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gesicherten Standorte werden intensiv landwirtschaftlich genutzt (Acker). Im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 – 2. Änderung kommen einzelne Grünlandflächen im Bereich der tiefergelegenen, zur Staunässe neigenden Flächen, vor. Auch das Grünland unterliegt als Weide oder Mähweide einer intensiven Nutzung.

Ein Teil der Flurstücke sind mit Knicks eingefriedet.

Weitere naturnahe Strukturen kommen im räumlichen Zusammenhang punktuell vor (Mergelkuhlen).

### **3.4 Boden**

Bei den Böden im Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 5 handelt es sich um Geschiebelehm oder –mergel. Dominierende Bodenart ist sandiger Lehm.

Aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung sind die Böden verändert, wenn auch deutlich geringer als bei befestigten/bebauten Flächen.

Schutzwürdige Bodenformen sind nicht bekannt.

Aufgrund der geohydrologischen Bedingungen sind im Vorhabengebiet keine oberflächennahen Rohstoffe zu erwarten (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 a BBodSchG).

Es liegen keine Hinweise zu Altlasten und Aufschüttungen vor.

### **3.5 Wasser**

#### Oberflächenwasser

Im Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 5 kommen 9 Oberflächengewässer vor.

#### Grundwasser

Daten zur Grundwassersituation liegen nicht vor.

Aufgrund der geohydrologischen Situation ist mit Stau- und Schichtenwasser zu rechnen.





In Abhängigkeit von den anfallenden Niederschlägen muss mit Schwankungen des Wasserstandes von einigen Dezimetern nach oben und nach unten gerechnet werden.

Untersuchungen zur Grundwasserqualität bzw. zu Grundwasserverschmutzungen durch die Anwendung von Mineraldüngern, organischen Düngern und Gülle sind nicht bekannt.

Aufgrund der bindigen Bodenart kann davon ausgegangen werden, dass die Neubildungsrate des Grundwassers punktuell gegen Null gehen wird.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 5 befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten und besitzt keine besondere Bedeutung für die Trinkwasserversorgung.

### **3.6 Klima/Luft**

Bei einem Vergleich der klimatischen Situation im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 – 2. Änderung mit sonstigen Freilandverhältnissen kann davon ausgegangen werden, dass das Klima nicht verändert ist. Aufgrund der räumlichen Lage und im Zusammenhang mit der Flächennutzung kommt es auf den Flächen im Geltungsbereich zu einer höheren nächtlichen Abkühlung und einer - im Vergleich zu besiedelten Bereichen - häufigeren Taubildung (Kaltluftentstehungsgebiet).

Die Flächen im Geltungsbereich haben aber keine klimatischen Entlastungs- oder Ausgleichsfunktion für die angrenzenden Siedlungsgebiete.

Detaillierte Daten zur Luftqualität liegen nicht vor. Emittenten sind der private Hausbrand sowie der Kraftfahrzeugverkehr auf L 231 und L58.

### **3.7 Arten- und Lebensgemeinschaften**

#### **3.7.1 Flora**

Heimische Pflanzen kommen im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 – 2. Änderung nur im Bereich der Knicks und Kleingewässer vor. Auf den Standorten der geplanten Windkraftanlagen an sich kommen keine heimischen Pflanzen vor, da es sich um intensiv genutzten Acker handelt.

Die Kleingewässer sind in einem ökologisch minderwertigen Zustand, da Pufferzonen zum angrenzenden Acker fehlen.

Die Knicks sind mit heimischen und standortgerechten Gehölzen wie Feld-Ahorn, Schlehe, Hunds-Rose, Holunder, Hasel, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Hainbuche, Schneeball, Brombeere bewachsen. Zum Teil kommen auch Überhälter aus Stiel-Eichen, Esche und Feld-Ahorn vor.

#### **3.7.2 Fauna**

S. faunistische Bestandserfassung in den Fachgutachten.



### 3.8 Landschaftsbild



Abb. 10 beeinträchtigt Landschaftsraum durch die Bestandsanlagen

Das Landschaftsbild im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 - 2. Änderung und auf den angrenzenden Flächen ist naturräumlich geprägt durch ein deutlich bewegtes Relief ohne weiträumige Blickbeziehungen.

In Bezug auf den Landschaftsbildtyp handelt es sich bei dem von der Planung betroffenen Landschaftsraum überwiegend um eine Agrarlandschaft mit einem relativ dichten Knicknetz.



Landschaftsbildwert <sup>1</sup>	Beschreibung nach dem Erlass	Kriterien
Hohe Bedeutung Faktor 3.1	Bereiche, die weitgehend der naturraumtypischen Eigenart entsprechen und frei von störenden Objekten sind	Laubflächen und Naturlandschaft mit einer hohen Vielfalt, Eigenart und / oder Schönheit Nicht verändertes Relief Überwiegend natürliche oder naturnahe Vegetationsstrukturen
Mittlere bis hohe Bedeutung Faktor 2.7		Kulturlandschaft mit einer hohen Vielfalt, Eigenart und / oder Schönheit Nicht verändertes Relief Landschaft ohne störende Objekte wie Windenergieanlagen, Hochspannungsfreileitungen
Mittlere Bedeutung Faktor 2.2	Naturraumtypische Eigenart ist zwar vermindert oder überformt, im Wesentlichen aber noch erkennbar	Nadelholzwälder und Agrarlandschaften mit einem deutlichen Flächenanteil von natürlichen oder naturnahen Vegetationsstrukturen ohne störende Objekte und einem nicht veränderten Relief
Geringe bis mittlere Bedeutung Faktor 1.8		Agrarlandschaft mit naturnahen Strukturen und einem nicht veränderten Relief ohne störende Objekte wie Windenergieanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Autobahnen, Bahntrassen und außerhalb von bereits beeinträchtigten Flächen im Sinne von „15 x Anlagenhöhe“.
Geringe Bedeutung Faktor 1.4	Naturraumtypische Eigenart ist weitgehend überformt oder zerstört	Siedlungsflächen oder Aktive Abbaugelände z. B. Kiesabbau und der damit einhergehenden Reliefveränderung oder Agrarlandschaft mit nur wenigen oder keinen naturnahen Strukturen und einem naturraumuntypischen Relief oder mit störenden Objekten wie Windenergieanlagen im Sinne von 15 x Anlagenhöhe, Hochspannungsfreileitungen, Autobahnen, Bahntrassen

Tab. 1 Landschaftsbild Bewertungskriterien

Der Landschaftsraum liegt aber auch am Oldenburger Graben mit einer besonderen und seltenen, eiszeitlich geformten Landschaftsstruktur (Geotop und „Charakteristischer Landschaftsraum“ gemäß Teilfortschreibung der Regionalpläne).

Von den vorhandenen Windenergieanlagen wird das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt. Die erheblichen Beeinträchtigungen ergeben sich nicht nur aus der Anlagen-

<sup>1</sup> in Bezug auf einen Landschaftsraum in einer Größe von 15 x Anlagenhöhe



zahl, sondern insbesondere durch die weiträumige Verstreuung bzw. durch die ungeordnete Aufstellung von Einzelanlagen und Anlagengruppen.

Bei einem beeinträchtigten Raum von „15 x Anlagenhöhe“ befinden sich innerhalb und im räumlichen Zusammenhang zum Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 - 2. Änderung 51 Windenergieanlagen. Durch die Bestandsanlagen sind bereits rund 4.859 ha Landschaftsbild beeinträchtigt.

Zusätzlich zu den o. g. Windenergieanlagen kommen in der freien Landschaft noch weitere relevante vertikale technische Anlagen wie Hochspannungsfreileitungen vor.

In der Summe kann festgestellt werden, dass durch die vorhandenen Windenergieanlagen die naturraumtypische Eigenart erheblich vermindert wird.

Der Landschaftsbildwert der betroffenen Flächen wird unter Berücksichtigung der Vorbelastungen, auf Basis des Erlasses „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 23.01.2018 und einer fünfstufigen Scala mit einer „mittlere Bedeutung“ eingestuft.

### **3.9 Geschützte Biotope**

Auf den geplanten Standorten und auf den Flächen für Erschließungsanlagen befinden sich keine geschützten Biotope. Knickdurchbrüche sind nicht erforderlich.



#### 4. KOMPENSATIONSMASSNAHMEN FÜR DIE BESTANDSANLAGEN

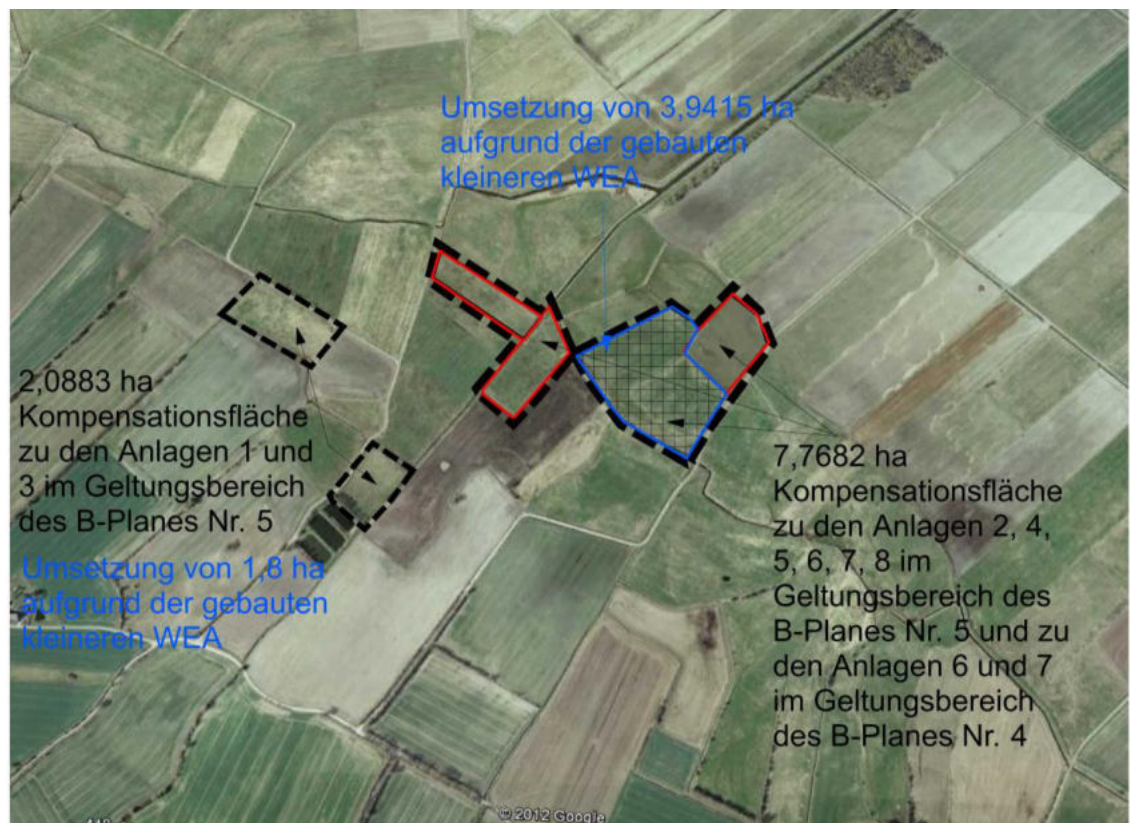


Abb. 11 planungsrechtlich gesicherte und umgesetzte Kompensationsflächen zu den 6 Bestandsanlagen im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 und zu den Anlagen 6 und 7 im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 4

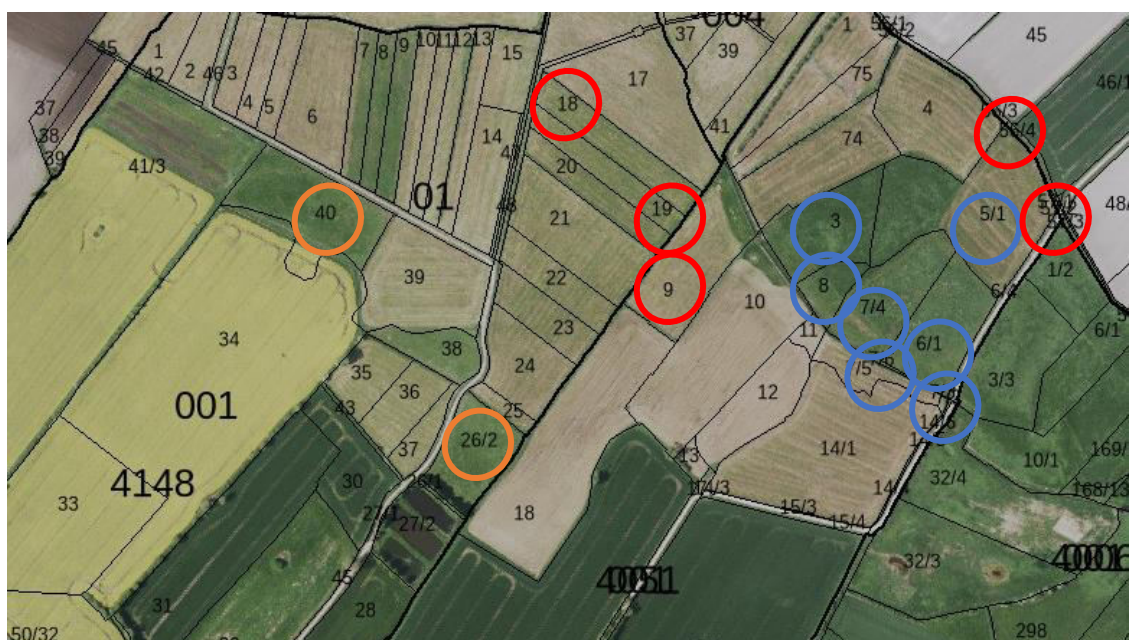


Abb. 12 Ausschnitt digitaler Atlas Nord



#### 4.1 Bestandsanlagen / Typ Vestas V47 im B-Plan Nr. 4 und 5

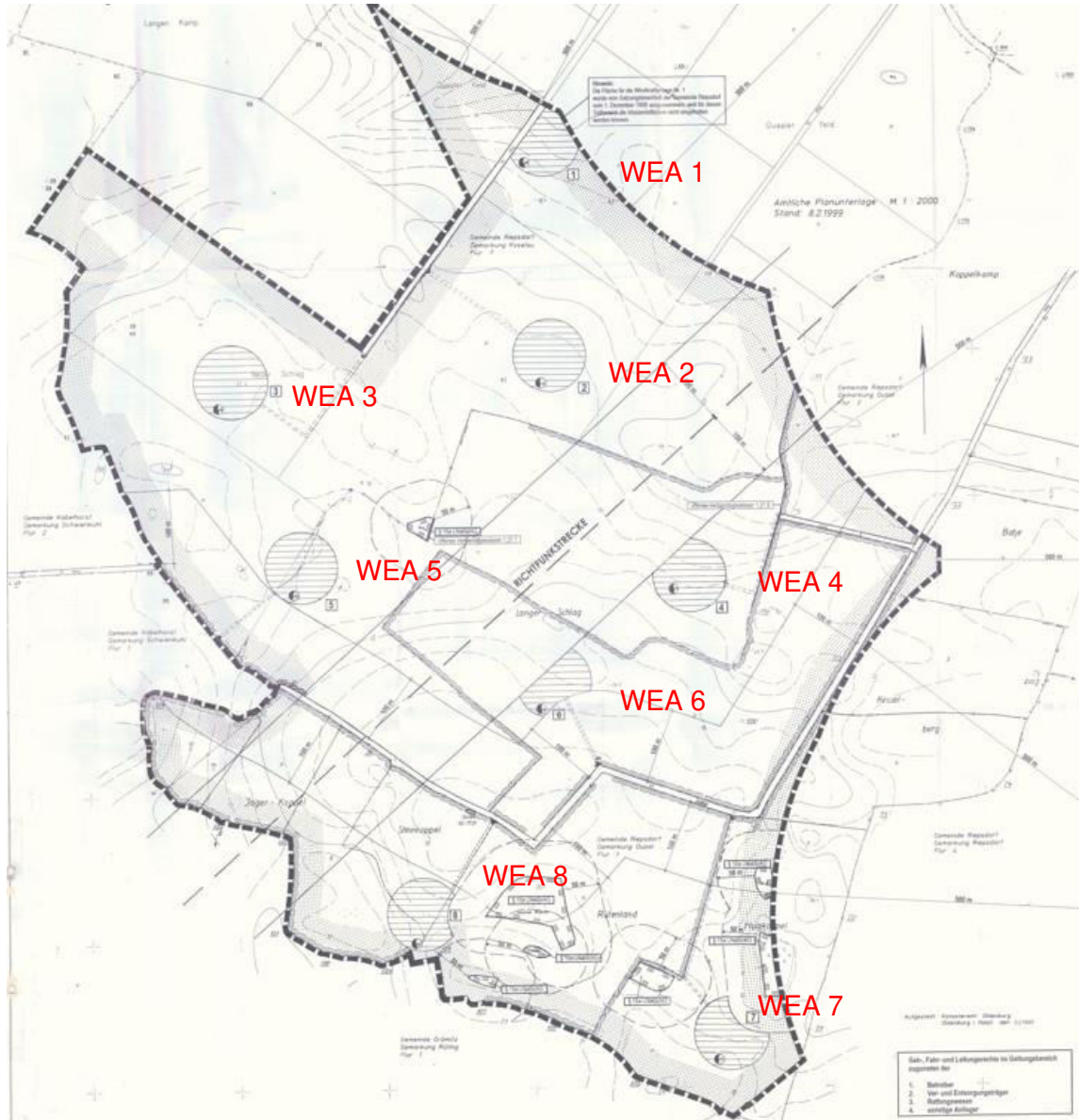


Abb. 13 Ausschnitt B-Plan Nr. 4

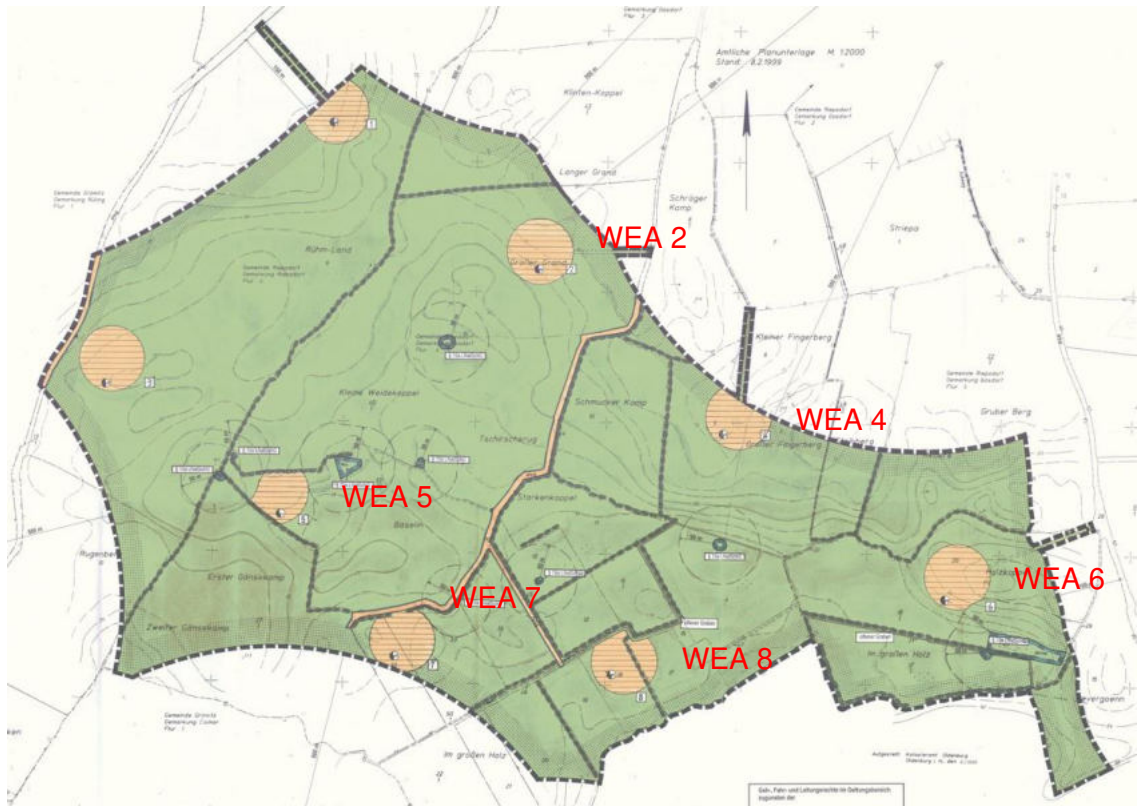


Abb. 14 Ausschnitt B-Plan Nr. 5 WEA V47

Für die B-Pläne Nr. 4 und 5 wurde ein gemeinsamer Grünordnungsplan mit einer Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft aufgestellt. Basis der EA-Bilanzierung war der „Gemeinsame Runderlass des Innenministers (...) vom 04.07.1995“. In der Begründung zum B-Plan Nr. 4 / Kapitel 5 „Grünordnung“ heißt es dazu:

*„Die Eingriffs-Ausgleichsregelung sieht vor, dass bei Berechnungen des erforderlichen Ausgleiches vom maximal möglichen Ausgleich auszugehen ist. Gemäß des o. g. Runderlasses ist somit eine pauschaliert hergeleitete Ausgleichsfläche von 0,9 ha pro Windkraftanlage zu veranschlagen. Die durch Errichtung der Windkraftanlagen verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Bereitstellung von landwirtschaftlichen Nutzflächen, die aus der Intensivnutzung genommen und nach Naturschutzgesichtspunkten gestaltet werden, kompensiert. Mit Ausnahme der Ausgleichsfläche auf dem Flurstück 6, Flur 1, Gemarkung Quaal<sup>2</sup> liegen alle übrigen Ausgleichsflächen außerhalb des Geltungsbereiches. Die einzelnen Flächengrößen der Ausgleichsflächen können erst nach Festlegung der Leistung der Einzelanlagen und somit erst im Rahmen des Bau-Genehmigungsverfahrens exakt festgelegt werden.“*

*Den Standorten Nr. 6 und Nr. 7 im B-Plan Nr. 4 werden in Verbindung mit den Standorten 2, 4, 5, 6, 7 und 8 innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Riepsdorf folgende Ausgleichsflächen zugeordnet (Summe: 7,7682 ha):*

<sup>2</sup> Ausgleichsflächen für die Anlagen Nr. 3, 4, 5 und 8 im B-Plan Nr. 4 (3,6 ha), Fläche wurde nicht als Kompensationsfläche im B-Plan planungsrechtlich gesichert.



*Gemeinde Riepsdorf / Gemarkung Gosdorf, Flur 1, Flurstücke 3, 8, 5/1, 6/1, 7/3, 7/4, 7/6, 9*

*Gemarkung Riepsdorf, Flur 1, Flurstücke 18 und 19*

*Gemeinde Grube / Gemarkung Grube, Flur 12, Flurstücke 56/4 und 57/1.*

*„Die Umsetzung des notwendigen Ausgleichs wird durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Riepsdorf und den Betreibern geregelt. Weitere, detaillierte Ausführungen sind dem gemeinsamen Grünordnungsplan zu den B-Plänen Nr. 4 und 5 der Gemeinde Riepsdorf zu entnehmen.“*

6/8 <sup>3</sup>: Gemeinde Riepsdorf, Gemarkung Gosdorf, Flur 1, Flurstücke 3, 8, 5/1, 6/1, 7/3, 7/4, 7/6, 9, Gemarkung Riepsdorf, Flur 1, Flurstücke 18 und 19 sowie Gemeinde Grube, Gemarkung Grube, Flur 12, Flurstücke 56/4 und 57/1. Alle genannten Flurstücke haben zusammen eine Größe von 7,7682 ha; 6/8 sind 5,82615 ha.

*„Die Ausgleichsflächen der Gosdorfer Windenergie (..) werden derzeit intensiv mit Großvieh beweidet. (..). Die bislang intensiv bewirtschafteten Flächen sollen aus der landwirtschaftlichen Intensivnutzung genommen werden, weiterhin jedoch extensiv bewirtschaftet werden. Die weiterhin mögliche landwirtschaftliche Nutzung hat sich dem naturschutzfachlichen Entwicklungsziel artenreiches Dauergrünland zu schaffen, unterzuordnen. Bei beiden Flächen ist eine Umwandlung von Intensivgrünland in extensiv genutztes Dauergrünland aus dem Bestand möglich. (...) Die Naturschutzaufgaben sollten sich an dem Grünlandextensivierungsprogramm orientieren und folgende Bewirtschaftungsrichtlinien beinhalten:“*

- Die Flächen sollen als Dauergrünland (Wiese/Weide) genutzt werden.
- Kein Flächenumbruch.
- Stand- oder Umtriebsweide mit 1 max. 1,5 Großvieheinheiten / ha.
- Wiesen sind ein- oder zweischürig zu mähen, das Mähgut ist abzufahren.
- Kein Einsatz von Düngemitteln und chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln.
- Kein walzen, Schleppen oder Drainieren.

*„Die eingeschränkte Nutzung der Ausgleichsflächen ist durch eine entsprechende Eintragung im Grundbuch zu sichern. (...)“*

#### **4.2 Bestandsanlagen / Typ E66 im B-Plan Nr. 5**

*Den Standorten Nr. 1 und 3 im B-Plan Nr. 5 werden folgende Ausgleichsflächen zugeordnet (Summe 2,0883 ha):*

*Gemeinde Riepsdorf*

*Gemarkung Riepsdorf, Flur 1, Flurstücke 40 und 26/2*

*„Die Umsetzung des notwendigen Ausgleichs wird durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Riepsdorf und den Betreibern geregelt. Weitere, detaillierte Ausführungen sind dem gemeinsamen Grünordnungsplan zu den B-Plänen Nr. 4 und 5 der Gemeinde Riepsdorf zu entnehmen.“*

*„Die Ausgleichsflächen (..) liegen ebenfalls im Randbereich der Oldenburger Grabeniederung (..). Das Entwicklungsziel für diesen degradierten Niedermoorstandort ist*

<sup>3</sup> Die genannten Ausgleichsflächen stellen auch den Ausgleich für die Anlagen 6 und 7 innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 4 sicher.





demnach ebenfalls artenreiches Dauergrünland. Die vorgesehenen Flurstücke werden derzeit als Ackerbrache von einem Quecken-Brennnessel-Wiesenerbel-Klettgestrüpp eingenommen. Eine Umwandlung in artenreiches Dauergrünland ist aus diesem Bestand nicht möglich, so dass ein Umbruch des Ausgangszustandes und eine Neuansaat vorzunehmen ist. Ziel der Bewirtschaftung der ersten Jahre ist es, den hohen Nährstoffgehalt des Bodens abzubauen und die Vorherrschaft der derzeit dominierenden Arten über Voranbau von Kulturpflanzen, die einen frühzeitigen und vollständigen Schattendruck erzeugen (..), oder über eine mehrmalige Mahd des Queckenbestandes unter Abtransport des Mähgutes abzubauen. Unter einer Decksaat können dann im zweiten Schritt eine Untersaat mit Gräsern, Klee und Wildkrautarten vorgenommen werden. Je nach Aufwuchs muß dann noch ein Spätsommerschnitt erfolgen. In den Folgejahren gelten die (..) Bewirtschaftungsgrundsätze einer extensiven Grünlandnutzung.

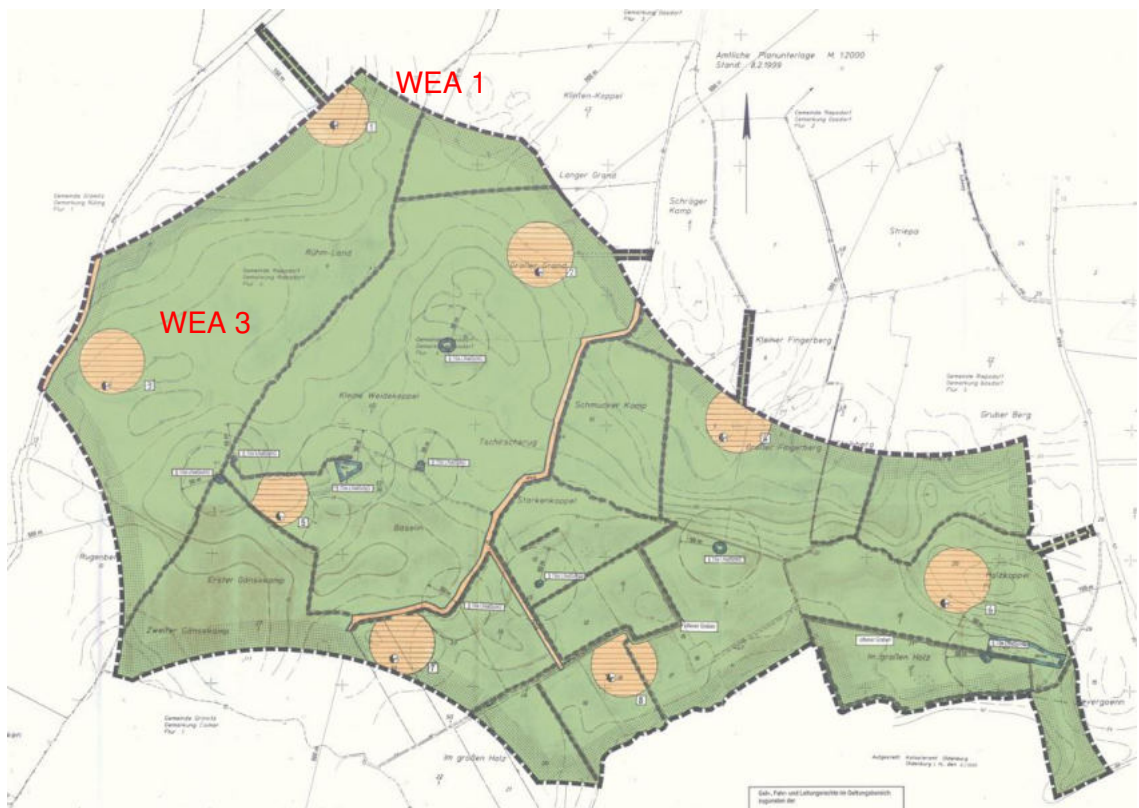


Abb. 15 Ausschnitt B-Plan Nr. 5 / WEA E 66

#### 4.3 Bestandsanlagen / Typ Enercon E66 im B-Plan Nr. 91 (Gemeinde Grömitz)

Dem Standort der E66 im B-Plan Nr. 91 (2006) wurden keine Ausgleichsflächen zugeordnet, da der B-Plan keine Festsetzungen zur Grünordnung beinhaltet. Gemäß der Begründung werden durch den B-Plan Nr. 91 keine neuen Eingriffe vorbereitet. Der Bebauungsplan sichert stattdessen nur die genehmigten baulichen Höhen, die bereits verwendeten Außenfarben und die ausschließlich betriebliche Nutzung der Außenflächen.

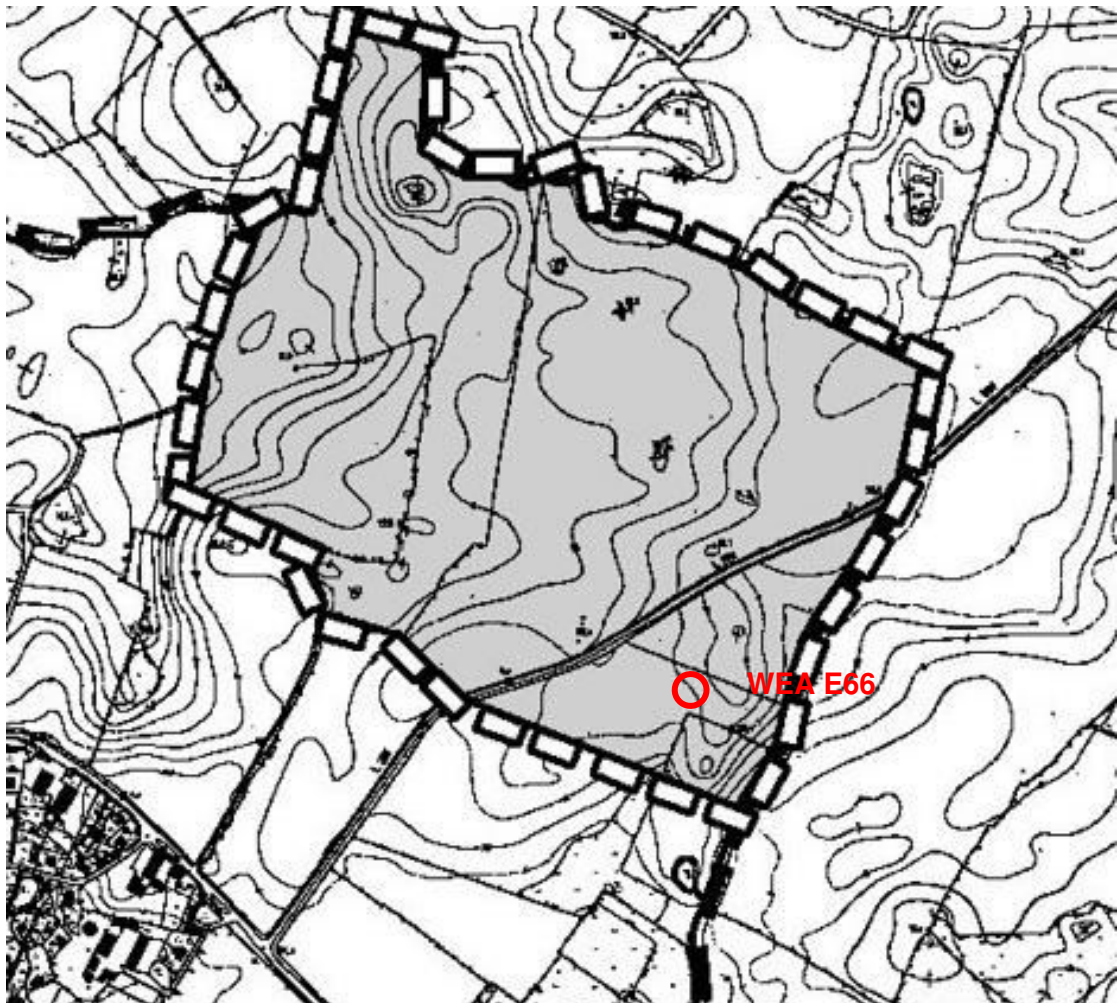


Abb. 16 Ausschnitt B-Plan Nr. 91 / Gem. Grömitz

#### 4.4 Grünordnungsplan zum B-Plan Nr. 4 und 5

Im Grünordnungsplan wird eine maximal erforderliche Kompensationsfläche von 0,9 ha pro Anlage ermittelt. Basis der Berechnung war der Erlass zur Planung von Windenergieanlagen von 1995 bzw. die Leistung.

*„Die gegebenenfalls nach unten zu korrigierende Flächengröße wird im Rahmen der einzelnen Genehmigungsverfahrens festgelegt.“*

*“Gesondert zu bewertende und durch die Ausgleichsfläche von 0,9 ha pro WKA nicht abgedeckte Eingriffstatbestände ergeben sich nicht. Auch die erforderlichen Zuweisungen sind durch diese Ausgleichsflächen kompensiert. Knickdurchbrüche, die zusätzlichen Kompensationsbedarf nach sich ziehen würden, sind nicht erforderlich.“ (s. GOP Kapitel 6.2)*

Zu den Ausgleichsflächen heißt es:

*Die Flächen liegen „innerhalb der weiträumigen Niederungsfläche des Oldenburger Grabens auf Riepsdorfer Gebiet. Auf den hier abgelagerten sandig-kiesigen Sedimenten haben sich großflächige – allerdings durch entwässernde Maßnahmen - weitge-*



*hend mineralisierte und stark degradierte Niedermoorflächen entwickelt. Die Niedermoorbereiche des Oldenburger Grabens werden als Grünland und zum Maisanbau genutzt. Das naturschutzfachliche Leitbild für die gesamte Oldenburger Grabenniederung ist eine komplexe, naturgeprägte Niedermoorlandschaft mit naturnahen Niedermoorbiotopen, Sukzessionsflächen und extensiv genutzten Feuchtgrünlandflächen.“*

#### **4.5 Genehmigungen / Kompensationsmaßnahmen für die Bestandsanlagen / V47**

Die Baugenehmigung für die 8 Anlagen vom Typ V47 (Nr. 6 und Nr. 7 im B-Plan Nr. 4 und 2, 4, 5, 6, 7 und 8 im B-Plan Nr. 5) der Gosdorfer Windenergie GmbH & Co. KG wurden mit Bescheid vom 07.04.1999 (AZ 06292-98-30/81.848) vom Kreis OH mit folgenden naturschutzfachlichen Auflagen genehmigt:

- „16. Die Neuanpflanzungen sind durch Einzäunungen gegen Wildverbiß zu schützen und über einen Zeitraum von drei Vegetationsperioden zu pflegen. Zur Förderung der Gehölzentwicklung und zum Schutz gegen Krautbewuchs ist die gesamte Pflanzfläche mit Stroh abzudecken. Wachsen Gehölze nicht an, so ist in der folgenden Pflanzperiode eine Nachpflanzung vorzunehmen.“
- Im Rahmen der Errichtung der o. g. 8 WEA hat sich die Gosdorfer Windenergie verpflichtet 3,9415 ha der Flurstücke 3, 8, 5/1 (teilweise), 6/1, 7/3, 7/4, 7/6 (Gemarkung Gosdorf, Flur 1) gemäß den Vorgaben des GOP zu extensivieren.

#### **4.6 Genehmigungen / Kompensationsmaßnahmen für die Bestandsanlagen / E66 (Gem. Grömitz)**

Die Baugenehmigung für die 2 Anlagen vom Typ E66 (Nr. 1 und Nr. 3 im B-Plan Nr. 5) der Winkra-Energie GmbH wurden mit Bescheid vom 09.09.1999 (AZ 00661-99-30 / B2.913) vom Kreis OH mit folgenden naturschutzfachlichen Auflagen genehmigt bzw. der Antrag enthält folgende naturschutzfachliche Maßnahmen:

- „Die im künftigen Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Riesdorf festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen müssen im Zuge der Bauausführung ebenfalls hergestellt und spätestens in der nach Baufertigstellung folgenden Pflanzperiode vollständig ausgeführt werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Baulasteneintragung vom 08.09.1999 verwiesen.“
- „Gemäß des Grünordnungsplanes zum B-Plan Nr. 5 der Gemeinde Riesdorf werden dem Vorhaben als Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft die Herausnahme von insgesamt 1,8 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche aus der Intensivnutzung zugeordnet. Konkret wird den Anlagen die entsprechende Fläche auf den Grundstücken Gemarkung Riesdorf, Flur 1, Flurstücke 40 und 26/2 zugewiesen. Die auf diesen Flächen durchzuführenden Maßnahmen sind in dem beigefügten Auszug aus dem Grünordnungsplan aufgeführt.“

Die Baugenehmigung für die 1 Anlage vom Typ E66 im Geltungsbereich vom B-Plan Nr. 91 (Gemeinde Grömitz) der Winkra-Energie wurden mit Bescheid vom 18.05.1999 (AZ 05548-98-16 / 82.901) vom Kreis OH ohne naturschutzrechtliche Auflagen genehmigt.

Gemäß Vereinbarung zwischen der Winkra-Energie GmbH und der Gemeinde Grömitz vom April 1999 und dem städtebaulichen Vertrag vom 12.01./19.01.1998 führt der Betreiber die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf eigene Kosten durch. Die Ausgleichsmaßnahmen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Grömitz.



21-11-05

09.02.2023

Auf Basis des Erlasses vom 04.05.1995 ist eine Ausgleichsfläche von 0,9 ha erforderlich. Auf dieser Basis wurde eine Ersatzgeldzahlung über 30.000,- € vereinbart, die an die Gemeinde Grömitz bezahlt worden ist.

Die Gemeinde verpflichtet sich im Rahmen des bestehenden „Ökokontos“ den Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gegenüber der UNB nachzuweisen und den Geldbetrag zweckentsprechend für das Ökokonto wieder „einzusetzen“.



## **5. BESCHREIBUNG DER DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN DES B-PLANES UND BESCHREIBUNG DES VORHABENS**

### **5.1 Beschreibung des Vorhabens**

Errichtung und Betrieb von 3 WEA vom Typ Vestas V 150-6 MW

- Leistung: bis zu 6 MW
- Nabenhöhe: 105 m
- Rotordurchmesser: 150 m, Blattlänge 73,65m
- Gesamthöhe: 180 m
- Rotor: dreiflügelig
- Mast: geschlossen, aus Stahl
- Fundamentabmessungen: 26 m im Durchmesser (rund 531 qm) als Flachfundament (Annahme).

Erschließungsflächen

- Kranaufstellflächen: 1.021 qm (Mindestabmessungen: 18,5 x 50 m und 8 x 12 pro) pro WEA = 3.063 qm für 3 WEA.
- Temporäre Montage- und Lagerflächen: Ø 3.879 qm pro WEA = 11.637 qm für 3 WEA.
- Erschließungswege: 3.388 qm Neubau (Breite 4,5 m).
- Erschließungswege: ggf. bis zu 17.000 qm Ertüchtigung vorhandener Feldwege/Gemeindewege.

Kabelverlegung

- 1.600 lfm Kabelverlegung.

Auf Basis der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) sollen die beantragten Anlagen, sofern die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung betrieben werden.

Die Erschließung der Windenergieanlagen erfolgt so weit wie möglich über das vorhandene Erschließungswegenetz.

Die Kranaufstellflächen und die neuen Erschließungswege werden als wassergebundene Decke ausgeführt.

Baustraßen sind nach dem derzeitigen Planungsstand nicht erforderlich. Erforderlich sind aber temporär befestigte Montageflächen.

Die Kabel werden i. d. R. im offenen Graben in der Erde verlegt (Flachverlegung). Eine Einsandung der Kabel einschl. Abdeckung mit Kunststoffplatten erfolgt bei größeren im Boden vorhandenen Steinen und Flintsteinen. Die Wiederverfüllung erfolgt mit dem Bodenaushub getrennt nach Ober- und Unterboden. Die Überdeckung wird in der Regel eine Gesamtstärke von rund 1,30 m besitzen.



Die geplanten Windenergieanlagen werden verkehrstechnisch über den Gemeindegeweg an die L231 angeschlossen.

Sollten im Zusammenhang mit der Anlieferung der Anlagenkomponenten naturschutzrechtliche Genehmigungen erforderlich sein, werden diese separat beantragt. Nach dem derzeitigen Planungsstand sind keine Genehmigungen erforderlich.

Bei einer Errichtung der geplanten Windenergieanlagen müssen im Zusammenhang mit der Erschließung der Anlage WEA G-4 ein 10 m langer Abschnitt vom Verbandsgewässer 1.3.5.2 verrohrt werden. Im Zusammenhang mit der Verrohrung werden 12 m verrohrte Verbandsgewässer entrohrt. Für die Anlage eines Durchlasses wird ein separater Antrag nach dem Wasserrecht einschl. LBP gestellt.

Geschützte Biotopflächen sind bei einem Bau der Anlagen einschl. der Erschließungsflächen nicht betroffen.

Bei Errichtung der o. g. Anlagen werden folgende Anlagen zurückgebaut:

6 x Vestas V47:

- Genehmigung: 1999
- Errichtung: 2000
- Leistung: 660 kW
- Nabenhöhe: 65 m
- Rotordurchmesser: 47 m
- Gesamthöhe: 88,5 m
- Rotor: dreiflügelig
- Mast: geschlossen, aus Stahl
- Fundamentabmessungen: quadratisch 10,85 x 10,85 m.

Der Rückbau der Altanlagen beinhaltet folgende Entsiegelung:

- Erschließungswege und Kranstellflächen: Rund 8.500 qm (Luftbild).
- Rückbau von 6 Fundamenten mit einer Grundfläche von 117,7 qm pro Fundament (= 706 qm).

Ein Parallelbetrieb von Altanlagen und den geplanten neuen Anlagen ist nicht vorgesehen.

## 5.2 Beschreibung der Darstellungen und Festsetzungen des B-Planes

Der B-Plan Nr. 5 – 2. Änderung enthält folgende Darstellungen und Festsetzungen:

- Begrenzung der Anlagenhöhe auf max. 180 m über dem vorhandenen Gelände (Flügelspitze in der Senkrechten).
- Die Anlagenzahl wird auf 4 Baufeldern begrenzt (3 entfallen auf die Gosdorfer Windenergie und 1 Standort auf RWE Mistral Windparkbetriebsgesellschaft mbH).
- Für den Außenanstrich der Windenergieanlagen sind nur nicht glänzende Farbtöne in hellgrau und grün zulässig.
- Die Grundfläche pro WEA wird auf 600 qm begrenzt.
- Die Flächen für Nebenanlagen (Erschließungsflächen und Kranstellflächen) werden auf insgesamt 9.000 qm begrenzt.

Für den deutschen Markt stehen derzeit folgende Anlagen mit einer Bauhöhe von 180 m und folgendem maximalen Rotordurchmesser zur Verfügung (Auflistung nicht abschließend):



21-11-05

09.02.2023

- Siemens SG155 mit einem Rotordurchmesser von 155 m und einer Nabenhöhe von 102,5 m.
- Vestas V150 mit einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Nabenhöhe von 105 m.
- Nordex N149 mit einem Rotordurchmesser von 149,1 m und einer Nabenhöhe von 104,7 m.
- Enercon E138 mit einem Rotordurchmesser von 138,25 m und einer Nabenhöhe von 111 m.

Bei der projektierten Anlage handelt es sich derzeit nicht um eine Anlage mit dem größten zur Verfügung stehenden Rotor.

Die projektierten Anlagen weichen damit von der maximal zulässigen Anlage nach den Darstellungen und Festsetzungen des B-Planes ab.

Die Flächen für Nebenanlagen werden auf 9.000 qm begrenzt. Basis der EA-Bilanzierung ist aber die Erschließungsplanung (Summe: 8.750 qm).

Auf eine planungsrechtliche Sicherung der zusätzlichen Kompensationsflächen kann unter Berücksichtigung der Geringfügigkeit (rund 6.000 qm) verzichtet werden.



## **6. NAHRUNGSABLENKFLÄCHEN UND ABSCHALTMANAGEMENT**

Die artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen sind auf der Ebene der Genehmigungsplanung und / oder im Zusammenhang mit dem Anlagenbetrieb von der zuständigen Genehmigungsbehörde abschließend zu definieren.

### **6.1 Beschreibung der Nahrungsablenkflächen / Artenschutzrecht**

Bei Anwendung des Erlasses „Standardisierung des Vollzugs artenschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zulassung von Windenergieanlagen für ausgewählte Brutvogelarten“ und dem faunistischen Gutachten sind Nahrungsablenkflächen nicht erforderlich, da die Netto-Stetigkeit sich unter dem Schwellenwert befindet.

### **6.2 Beschreibung des Abschaltmanagements bei Mahd- oder Ernteereignissen / Artenschutzrecht**

Auf Basis des faunistischen Gutachtens und dem BNatSchG sind Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen im räumlichen und funktionalen Zusammenhang zu den beantragten Windenergieanlagen während Mahd- oder Ernteereignissen erforderlich, damit ein artenschutzrechtliches Tötungsverbot für die Rotmilane im Vorhabengebiet nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Dabei sind folgende Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

- Tagsüber im Zeitraum vom 01. April bis 31. August eines Jahres bei Ernte- oder Mahdereignissen auf den abschaltauslösenden Flächen.
- Ackerflächen: Die WKA sind ab Erntebeginn und an den 4 folgenden Tagen von 1 Std. vor Sonnenaufgang bis 1 Std. nach Sonnenuntergang abzuschalten.
- Grünland- und Ackergrasnutzung: Die WKA sind ab Mahdbeginn und an den 3 folgenden Tagen von 1 Std. vor Sonnenaufgang bis 1 Std. nach Sonnenuntergang abzuschalten.
- Zur Sicherung des Abschaltmanagement wird der Unteren Naturschutzbehörde spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme der Anlagen ein rechtskräftiger Vertrag zwischen einem/einer einzusetzenden Parkbetreuer/in und des/der Betreiber/in der WKA vorgelegt. In dem Vertrag verpflichten sich der/die Parkbetreuer/in im Fall eines anstehenden Ernte- oder Mahdereignisses auf den abschaltauslösenden Flurstücken dies rechtzeitig an den/die Betreiber/in der WKA zu melden, so dass eine Abschaltung entsprechend des Abschaltmanagement erfolgen kann.
- Jede Meldung über ein Mahd- oder Ernteereignis ist von dem/der Parkbetreuer/in zu dokumentieren und unverzüglich, spätestens 24 Std. nach Beginn, an die Untere Naturschutzbehörde und an die Genehmigungsbehörde weiterzugeben.
- Jede Änderung hinsichtlich des Vertrages ist unverzüglich der Genehmigungsbehörde und der Untere Naturschutzbehörde zur Zustimmung mitzuteilen.





21-11-05

09.02.2023

WEA-G2

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Riepsdorf	Riepsdorf	4	9
Riepsdorf	Riepsdorf	4	10
Riepsdorf	Riepsdorf	4	11/1
Riepsdorf	Gosdorf	4	13
Riepsdorf	Gosdorf	4	20
Riepsdorf	Gosdorf	4	21
Riepsdorf	Gosdorf	4	22/1
Riepsdorf	Gosdorf	4	27/1
Riepsdorf	Gosdorf	4	32
Riepsdorf	Gosdorf	4	33
Riepsdorf	Gosdorf	4	34/1
Riepsdorf	Gosdorf	4	40/1
Riepsdorf	Gosdorf	4	55/36
Grömitz	Cismar	1	27/6
Grömitz	Cismar	1	31/2
Grömitz	Cismar	1	33/1
Grömitz	Cismar	1	38/1
Grömitz	Rüting	1	40/5
Grömitz	Rüting	1	45/1
Grömitz	Rüting	1	47
Grömitz	Rüting	1	51
Grömitz	Rüting	1	68/43
Grömitz	Rüting	1	95/42
Grömitz	Rüting	3	112
Grömitz	Rüting	4	7/2
Grömitz	Rüting	4	9/5
Grömitz	Rüting	4	9/8
Grömitz	Rüting	4	9/12
Grömitz	Cismar	4	10/2

Tab. 2

Übersicht der abschaltauslösenden Flächen zur WEA-G2



21-11-05

09.02.2023

WEA-G3

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Riepsdorf	Riepsdorf	4	9
Riepsdorf	Riepsdorf	4	10
Riepsdorf	Gosdorf	4	3
Riepsdorf	Gosdorf	4	4
Riepsdorf	Gosdorf	4	5
Riepsdorf	Gosdorf	4	6
Riepsdorf	Gosdorf	4	7
Riepsdorf	Gosdorf	4	10
Riepsdorf	Gosdorf	4	11
Riepsdorf	Gosdorf	4	12
Riepsdorf	Gosdorf	4	13
Riepsdorf	Gosdorf	4	14/1
Riepsdorf	Gosdorf	4	15
Riepsdorf	Gosdorf	4	16
Riepsdorf	Gosdorf	4	18
Riepsdorf	Gosdorf	4	19
Riepsdorf	Gosdorf	4	20
Riepsdorf	Gosdorf	4	21
Riepsdorf	Gosdorf	4	22/1
Riepsdorf	Gosdorf	4	32
Riepsdorf	Gosdorf	4	33
Riepsdorf	Gosdorf	4	34/1
Riepsdorf	Gosdorf	4	40/1
Riepsdorf	Gosdorf	4	55/36
Grömitz	Cismar	1	31/2
Grömitz	Cismar	1	33/1
Grömitz	Cismar	1	38/1
Grömitz	Cismar	4	8/2
Grömitz	Cismar	4	10/2
Grömitz	Cismar	4	20/2

Tab. 3 Übersicht der abschaltauslösenden Flächen zur WEA-G3



21-11-05

09.02.2023

WEA-G4

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Riepsdorf	Gosdorf	5	17/1
Riepsdorf	Gosdorf	5	18/1
Riepsdorf	Gosdorf	5	20
Riepsdorf	Gosdorf	5	22/2
Riepsdorf	Gosdorf	5	22/3
Riepsdorf	Gosdorf	4	2
Riepsdorf	Gosdorf	4	3
Riepsdorf	Gosdorf	4	4
Riepsdorf	Gosdorf	4	5
Riepsdorf	Gosdorf	4	6
Riepsdorf	Gosdorf	4	7
Riepsdorf	Gosdorf	4	8/1
Riepsdorf	Gosdorf	4	10
Riepsdorf	Gosdorf	4	11
Riepsdorf	Gosdorf	4	12
Riepsdorf	Gosdorf	4	13
Riepsdorf	Gosdorf	4	14/1
Riepsdorf	Gosdorf	4	15
Riepsdorf	Gosdorf	4	16
Riepsdorf	Gosdorf	4	17
Riepsdorf	Gosdorf	4	18
Riepsdorf	Gosdorf	4	19
Riepsdorf	Gosdorf	4	20
Riepsdorf	Gosdorf	4	21
Riepsdorf	Gosdorf	4	22/1
Riepsdorf	Gosdorf	4	32
Riepsdorf	Gosdorf	4	33
Riepsdorf	Gosdorf	4	34/1
Riepsdorf	Gosdorf	4	40/1
Riepsdorf	Gosdorf	4	48/2
Riepsdorf	Gosdorf	4	55/36
Grömitz	Cismar	4	8/2
Grömitz	Cismar	4	10/2



Grömitz	Cismar	4	20/2
Grömitz	Cismar	4	59/1
Tab. 4	Übersicht der abschaltauslösenden Flächen zur WEA-G4		

### 6.3 Abschaltmanagements zum Schutz der Fledermäuse

Nach dem faunistischen Gutachten sind bei einer Errichtung der geplanten Windkraftanlagen Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse erforderlich, damit ein artenschutzrechtliches Tötungsverbot im Vorhabengebiet nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Dabei sind folgende Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

- Nachts im Zeitraum vom 10. Mai bis 30. September.
- Zeitraum 1 Stunde vor Sonnenuntergang und bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang.
- Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von weniger als 6 m/s.
- Lufttemperaturen mehr als 10°C.

### 6.4 Maßnahmen zum Schutz der Haselmaus

Für die Haselmaus besteht keine potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

### 6.5 Maßnahmen zum Schutz der Amphibien und Reptilien

Die Vorkommen der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Amphibienarten im Betrachtungsraum und die hohe Dichte potenziell amphibiengerechter Fortpflanzungsgewässer im und nah am Vorranggebiet, ergeben sich eine potenzielle Betroffenheit der Amphibien. Folgende Maßnahmen sind zu berücksichtigen, damit ein artenschutzrechtliches Tötungsverbot im Vorhabengebiet nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für den Kammmolch ausgeschlossen werden kann:

- Anlage von Gewässerdurchlässen sind zwischen dem 01.12. und 28/29. Februar nach dem ersten Bodenfrost bis zum ersten Tag mit Temperaturen von mehr als 8 ° Celsius zu bauen.
- Anlage von Amphibienschutzzäunen während der Bauphase, um zu verhindern, dass Tiere in die Baufelder laufen bzw. Zuwegungen queren.



## 7. BESCHREIBUNG DER SONSTIGEN VERMEIDUNGS- UND MINDERUNGS- MASSNAHMEN

*In § 15 BNatSchG heißt es: (1) „Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort, ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.“*

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen:

- Repowering von Altanlagen.
- Schutz des Klimas durch die Erzeugung von Energie aus regenerativen Energiequellen.
- Nutzung der vorhandenen Erschließungswege so weit wie möglich.
- Realisierung des Vorhabens auf intensiv genutzten Ackerböden.
- Versickerung des von den befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers auf den angrenzenden Vegetationsflächen.
- Errichtung von Windkraftanlagen in bereits beeinträchtigten Räumen.
- Begrenzung der Erschließungsflächen auf das zwingend erforderliche Maß.
- Befestigung der Kranstellflächen und der Zuwegung als wassergebundene Decke.
- Einbau von Tragschichten aus Recyclingbaustoffen der Zuordnungsklasse Z1.
- Verwendung von dreiflügeligen Rotoren (gleichmäßigeres Laufen, reduzierter Schattenwurf).
- Rückbau von nicht mehr benötigten Durchlässen bei der Anlage von neuen Durchlässen.
- Angepasste Farbgebung (nicht reinweiß).
- Beachtung aller DIN-Normen (z. B. 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), d. h. unter anderem Berücksichtigung aller Wurzeln mit einem Durchmesser von mehr als 3 cm.
- Die Baufeldräumung (Aufnahme des Oberbodens rückschreitend mit Raupenbaggern gemäß DIN 19639, 6.36, bauvorbereitende Maßnahmen, Wege-, Leitungs- und Fundamentbau) erfolgt außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter und Brachear ten (1. März bis 15. August) und Gehölzbrüter (1. März bis 30. September). Abweichungen vom Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der UNB zulässig. Ist aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelung nicht möglich, sind der UNB vom Antragsteller spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeitausschlussfrist die betriebsbedingten Gründe darzulegen und eine Umweltbaubegleitung mit nachweislicher fachlicher Qualifikation vorzusehen, die schriftlich darstellt, wie Besatzkontrollen und Vergrä mungsmaßnahmen durchzuführen sind.
- Im Mastfußbereich ist die natürliche Entwicklung einer Brache mit geschlossener Vegetationsdecke, jedoch ohne Gehölzaufwuchs sicher zu stellen. Sollte zur Gehölzreduktion eine Mahd erforderlich sein, ist diese höchstens einmal im Jahr zwischen dem 01.09 und dem 28./29. Feb. des Folgejahres durchzuführen. Jegliche Aufschüttungen sind im Mastfußbereich zu unterlassen.
- Die Entfernung von Gehölzstrukturen sind ausschließlich zwischen dem 01.10. und 28./29. Feb. des Folgejahres vorzunehmen. Sind Gehölze mit Potenzial für Fledermausverstecke betroffen, ist die Gehölzabnahme auf die Monate Dezember



- bis Februar zu beschränken. Sind zudem Gehölze von mehr als 20 cm Durchmesser in Brusthöhe betroffen, sind vorhandene Baumhöhlen im Zeitraum von Anfang Sep. bis Ende Oktober nach vorheriger Kontrolle zu verschließen, um eine Weiternutzung als Winterquartier zu verhindern oder die Bäume vor Fällung auf Winterquartiere zu überprüfen.
- Auf die Bepflanzung von Zuwegungen zu Windkraftanlagen ist zu verzichten, um hier keine neuen potenziellen Nahrungsquellen für Fledermäuse zu schaffen.
  - Die Mastfußbrachen sind so klein wie möglich zu halten.
  - Die Beleuchtung sowohl im Gondelbereich als auch im Eingangsbereich des Standfußes ist möglichst gering zu halten, um nicht Insekten und damit Fledermäuse anzulocken.
  - Berücksichtigung eines Mindestabstandes der WEA zu Knicks von 3 m und zu Fließgewässern von 6 m (Fundament).
  - Landschaftsbildprägende Einzelbäume auf Ackerflächen oder in Baumreihen einschließlich ihrer Kronentraufbereiche sind zu erhalten und dürfen nicht beschädigt werden.
  - Zu Kleingewässern und anderen geschützten Biotopflächen ist ein Schutzabstand von mind. 10 m einzuhalten (Fundament).
  - Im Bereich der Erschließungsflächen, Kranaufstellflächen und Fundamenten ist - unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere §6 BBodSchG i.V. mit §12 BBodSchV), der Boden fachgerecht abzutragen (Aufnahme des Oberbodens rückschreitend mit Raupenbaggern gemäß DIN 19639, 6.36, bauvorbereitende Maßnahmen, Wege-, Leitungs- und Fundamentbau) und zu verwenden. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung.
  - Getrennte Lagerung des Oberbodens (max. Schütthöhe 2 m) und des Unterbodens im Zusammenhang mit der Kabelverlegung und der temporären Vormontageflächen. Kein Anlegen von Mieten in Mulden. Zwischenbelüftung des Oberbodens bei längerer Lagerung. Kein Befahren des Bodenaushubs bei bindigem Unterboden.
  - Wiederverwendung bzw. -einbau des anstehenden Bodens gemäß dem ursprünglichen Aufbau (Kabelgräben und temporären Vormontageflächen).
  - Einbau des Unterbodens durch andrücken mit Baggerschaufeln. Vermeidung von Vibrationsverdichtungen gemäß Leitfaden "Bodenschutz auf Linienbaustellen (LLUR, Juli 2014)".
  - Meldung schädlicher Bodenveränderungen: Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.
  - Rückbau von nicht mehr benötigten Kabel und bei einer Stilllegung der beantragten Windenergieanlagen, da das Belassen des Kabels im Untergrund langfristig zu einer Belastung der Umwelt führen kann. Sollten die ökologischen Nachteile überwiegen, kann von einem Rückbau abgesehen werden. Die ökologischen Auswirkungen wären zu bilanzieren.
  - Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die nicht mehr benötigten Kranaufstellflächen, Montageflächen- und Lagerflächen vollständig zurückzubauen.
  - Der Verbleib von überschüssigem, abzufahrenden Boden ist der UNB nachzuweisen.
  - Der anfallende Oberboden ist gesondert zwischenzulagern und für Zwecke der oberflächennahen Rekultivierung der Altstandorte zu verwenden.
  - Überwachung der Baumaßnahmen durch einen Fachingenieur oder Techniker der Landespflege (ökologische Baubegleitung).



## **8. BILANZIERUNG DER EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT**

### **8.1 Beschreibung des Bedarfes an Grund und Boden gemäß den Darstellungen und Festsetzungen des B-Planes Nr. 5 – 2. Änderung**

Der B-Plan Nr. 5 – 2. Änderung verursacht folgenden maximalen Bedarf an Grund und Boden:

- Errichtung von 4 Fundamenten.
- Errichtung von 4 Windkraftanlagen mit einer baulichen Höhe von maximal 180m. Auf Basis von Kapitel 5 können die Anlagen einen Rotordurchmesser von bis zu 155m und eine Nabenhöhe zwischen 102,5 und 111 m haben.
- Maximal zulässige Grundfläche von 600 qm pro WEA.
- Rund 9.000 (Standorte 1, 2, 3 und 4) qm Kranaufstell- und Erschließungsflächen.

### **8.2 Beschreibung des Bedarfes an Grund und Boden zu den geplanten WEA WEA-G2, WEA-G3 und WEA-G4**

Bei einer Errichtung der geplanten Windenergieanlagen vom Typ V 150 (WEA-G2, WEA-G3 und WEA-G4) im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 – 2. Änderung erfolgt folgender unvermeidbarer Bedarf an Grund und Boden:

- Errichtung von 3 WEA mit einer Nabenhöhe von 105 m und einem Rotordurchmesser von 150 m (Gesamthöhe 180 m).
- Errichtung von 3 Fundamenten (je Durchmesser 26 m, je rund 531 qm).
- Neubau von 3 Kranaufstellfläche (3.063 qm).
- Neubau von 3.388 qm Erschließungsflächen.
- Ertüchtigung von vorhandenen Erschließungswegen (bis zu 17.000 qm).
- Verlegung von 1.600 lfm Leitungen (Bodenausbau, Bodeneinbau, ggf. Einbau von Sandschichten und Abdeckplatten). Die Kabeltrassen werden i. d. R. parallel zum Erschließungs- und Unterhaltungsweg verlegt.
- Temporär befestigte Vormontageflächen und Lagerflächen (11.637 qm). Befestigung mit Baggermatten u. ä.
- Anlage eines Durchlasses zur Erschließung der WEA G-4 (10m) einschl. Rückbau von 12 lfm vorhandener Durchlässe.

Vor Errichtung der o. g. Anlage werden folgende Anlagen vom Typ V47 zurückgebaut:

- Abbau von 6 WEA mit einer Nabenhöhe von 65 m und einem Rotordurchmesser von 47 m (Gesamthöhe 88,5 m).
- Rückbau von 6 Fundamenten: quadratisch 10,85 m im Durchmesser (117,7 qm) = 706 qm.
- Rückbau von Erschließungswegen und Kranaufstellflächen: rund 8.500 qm



21-11-05

09.02.2023

Bedarf an Grund und Boden	qm	Summe
Errichtung von 3 Fundamenten	qm	1.593
Rückbau von 6 Fundamenten	qm	-706
Neubau von Erschließungsflächen für alle 3 WEA	qm	3.388
Neubau von 3 Kranstellflächen	qm	3.063
Rückbau von Erschließungs- und Kranstellflächen	qm	-8.500
<b>Summe der Ver- und Entsiegelungen</b>	<b>qm</b>	<b>-1.162</b>
Ertüchtigung von vorhandenen Erschließungswegen (ggf.)	qm	17.000
Tab. 5 Bedarf an Grund und Boden (Versiegelung)		

Bedarf an Grund und Boden	lfm	Summe
Kabelgräben zur internen Windparkverkabelung	lfm	1.600
<b>Summe</b>	<b>lfm</b>	<b>1.600</b>
Tab. 6 Bedarf an Grund und Boden (parkinterne Kabelverlegung)		

Bedarf an Grund und Boden	qm	Summe
Temporär befestigte Vormontageflächen	qm	11.637
<b>Summe</b>	<b>qm</b>	<b>11.637</b>
Tab. 7 Bedarf an Grund und Boden (temporäre Montage- und Lagerflächen)		

### 8.3 Schutzgut Boden

Unter Berücksichtigung der Ausführungen in Kapitel 8.2 werden bei einer Errichtung der geplanten 3 Windkraftanlagen in der Summe rund 8.044 qm Boden versiegelt und durch den Rückbau von 6 Bestandsanlagen 9.206 qm Boden entsiegelt. In der Summe werden 1.162 qm mehr entsiegelt als versiegelt.

Außerdem werden bis zu 17.000 qm vorhandene Erschließungs- und Feldwege ertüchtigt. Die Ertüchtigung von vorhandenen Erschließungsflächen wirkt sich nicht erheblich auf das Schutzgut Boden aus, da die Flächen bereits überwiegend befestigt sind.

Durch die Versiegelung von Böden werden das Bodenleben und die Funktion des Bodens als Nährstoff- und Wasserspeicher, Schadstofffilter und -puffer sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zerstört. Bei der Bewertung der Beeinträchtigung ist zu beachten, dass ausschließlich intensiv genutzte Ackerböden versiegelt oder teilversiegelt werden. Bei einem Abbau der Altanlagen einschl. der Zuwegungen verbleibt eine Bodenzerstörung durch die Bodenverdichtung, die nur sehr langsam reversibel ist. Bei der Bewertung ist aber zu berücksichtigen, dass die Flächen wieder intensiv landwirtschaftlich genutzt werden.

Außerdem werden 800 qm Boden für Kabelgräben ausgehoben und wieder verfüllt (bei einer Grabenbreite von 50 cm). Bei einer Verlegung von Kabeln erfolgt folgende Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden:

- Störung des Bodenlebens und Bodengefüges durch die Herstellung eines Kabelgrabens (baubedingte Auswirkung).
- Bodenverdichtung durch den Einsatz von Baumaschinen (baubedingte Auswirkung).
- Potentielle Erwärmung des Bodens / Bodenaustrocknung durch die Wärmeentwicklung (betriebsbedingte Auswirkung).





Durch die Anlage von temporär befestigten Vormontageflächen wird der Boden aus und wieder eingebaut und/oder verdichtet. Aufgrund der Nutzung der Flächen als intensiv genutzte Ackerflächen sind diese Beeinträchtigungen aber nicht erheblich und nachhaltig.

Die oben beschriebenen Versiegelungen und Entsiegelungen sind erheblich und nachhaltig. Da in der Summe weniger versiegelt als entsiegelt wird erfolgen, bei einer Realisierung der Planungen kein Eingriff nach § 14 BNatSchG im Zusammenhang mit § 8 LNatSchG in das Schutzgut „Boden“.

#### **8.4 Schutzgut Wasser**

Im Zusammenhang mit der Versiegelung von derzeit unversiegelten Böden stehen auch die Auswirkungen in das Schutzgut „Wasser“ (anlagenbedingte Auswirkung). Auf den versiegelten Flächen kann das Niederschlagswasser nicht mehr zur Versickerung gelangen und steht damit vorerst nicht mehr zur Grundwasseranreicherung zur Verfügung.

Da das von den befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser (gering verschmutzt) aber auf den angrenzenden Flächen zur Versickerung gelangt, wird es dem Naturhaushalt in der Summe nicht entzogen. Auswirkungen auf den Grundwasserstand oder auf die Grundwasserqualität sind daher bei einer Realisierung der Planung nicht zu erwarten.

Die Kabelverlegung und die Anlage von temporär befestigten Vormontageflächen wird sich nicht erheblich und nachhaltig auf das Schutzgut Wasser auswirken, da es sich um eine temporäre bzw. keine Versiegelung handelt.

Die Anlage eines Durchlasses (10m) zur Erschließung der geplanten WEA G-4 (Verbandsgewässer 1.3.5.2) wirkt sich negativ auf die Gewässerqualität aus. Bei einem Rückbau von 2 vorhandenen Durchlässen (2 x 6 m) westlich des geplanten Durchlasses werden diese aber kompensiert.

Es handelt sich bei den o. g. Veränderungen um keinen Eingriff nach § 14 BNatSchG im Zusammenhang mit § 8 LNatSchG in das Schutzgut „Wasser“.

#### **8.5 Schutzgut Klima/Luft**

Durch die Versiegelung von derzeit unversiegelten Flächen wird sich das Kleinklima auf der versiegelten Fläche verändern (z. B. Erhöhung der Mitteltemperatur, geringere Abkühlung in den Abend- und Nachtstunden) (anlagenbedingte Auswirkung). Außerdem kommt es zu einer Veränderung der Windströmungen (betriebsbedingte Auswirkung). Über den punktuellen Bereich hinausgehende, erhebliche klimatische Veränderungen sind - aufgrund der unbelasteten Situation - nicht zu erwarten.

Durch den Rückbau von 6 Bestandsanlagen werden aber in der Summe 1.162 qm mehr entsiegelt als versiegelt.

Die Kabelverlegung und die Anlage von Vormontageflächen wird sich nicht erheblich und nachhaltig auf das Schutzgut Klima auswirken, da es sich um eine temporäre Beeinträchtigung handelt.

Es handelt sich bei den o. g. Veränderungen um keinen Eingriff nach § 14 BNatSchG im Zusammenhang mit § 8 LNatSchG in das Schutzgut „Klima“.



21-11-05

09.02.2023

## 8.6 Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften

### Pflanzen und biologische Vielfalt

Bei einer Errichtung von 3 Windkraftanlagen vom Typ V150 kommt es zu einem Verlust von unversiegelter Fläche als potenzieller Standort für standortgerechte und heimische Pflanzen der Äcker (anlagenbedingte Auswirkung).

Durch den Rückbau von 6 Bestandsanlagen werden aber in der Summe 1.162 qm mehr entsiegelt als versiegelt.

Die Kabelverlegung und die Anlage von Vormontageflächen wird sich nicht erheblich und nachhaltig auf das Schutzgut Pflanzen auswirken, da es sich um eine temporäre bzw. keine Versiegelung einer intensiv genutzten Ackerfläche handelt.

Die Anlage eines Durchlasses zur Erschließung der geplanten WEA G-4 (Verbandsgewässer 1.3.5.2) wirkt sich negativ auf die biologische Vielfalt aus. Bei einem Rückbau von 2 vorhandenen Durchlässen westlich des geplanten Durchlasses werden diese aber kompensiert.

Die o. g. genannten Beeinträchtigungen sind geringfügig und daher in der Summe nicht erheblich. Es liegt damit kein Eingriff nach § 14 BNatSchG im Zusammenhang mit § 8 LNatSchG vor.

### Fauna

Grundsätzlich umfliegen oder überfliegen Zugvögel oder Vögel, die zwischen zwei Habitaten wechseln, Windenergieanlagen. Bei ungünstigen Witterungsbedingungen besteht aber die Möglichkeit, dass Vögel an Windenergieanlagen (Rotorblätter und/oder Mast) kollidieren (Vogelschlag).

Die rotorüberstrichene Fläche wird sich bei einer Realisierung der Planungen deutlich erhöhen.

Die Kabelverlegung und die Anlage von Vormontageflächen wird sich nicht erheblich und nachhaltig auf das Schutzgut Tiere auswirken, da es sich um eine temporäre Versiegelung einer intensiv genutzten Ackerfläche handelt.

Aufgrund des grundsätzlichen Kollisionsrisikos kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Fauna nicht ausgeschlossen werden. Diese Beeinträchtigung verursacht einen Eingriff nach § 14 BNatSchG im Zusammenhang mit § 8 LNatSchG in das Schutzgut „Arten- und Lebensgemeinschaften/Tiere“.

## 8.7 Schutzgut Landschaftsbild

Bei der Ermittlung der Auswirkungen von Windkraftanlagen auf das Landschaftsbild wird von folgenden Erkenntnissen ausgegangen:

- Die Auswirkung von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild ist maßgeblich abhängig von der Witterung / Jahreszeit (Nebel oder Sonne / Winter oder Sommer) und vom Standpunkt.
- Windenergieanlagen sind technische Bauwerke, die - insbesondere in Form von Windparks - Flächen in einem erheblichen Umfang beanspruchen oder beanspruchen können. Außerdem stellen sie landschaftsästhetisch besonders beeinträchtigende Flächennutzung dar.



- Mit zunehmender Entfernung nimmt die Wirkungsintensität von Windenergieanlagen exponentiell ab. Das bedeutet, dass wenig Fläche in der unmittelbaren Umgebung des Eingriffsobjektes übermäßig stark beeinträchtigt wird, während viel Fläche in der weiteren Umgebung visuell schwächer belastet wird.
- Windenergieanlage wird in der unmittelbaren Umgebung (200 m-Radius) häufig ästhetisch als übermächtig empfunden. Die Beeinträchtigung ist in diesem Bereich als sehr hoch anzusehen, zumal in dieser kurzen Entfernung i. d. R. kaum landschaftliche Elemente vorhanden sind, die mildernd auf diesen Eindruck wirken können.
- Die Fernwirkung wird durch das Bewegungsmoment noch gesteigert.
- Wenige Anlagentypen bzw. nur ein Anlagentyp belasten das Landschaftsbild weniger als viele unterschiedliche Anlagentypen.
- Wenige große Anlagen belasten das Landschaftsbild weniger als viele kleine Anlagen.
- Der optische Eindruck wird eher von der Zahl der Anlagen bestimmt als von ihrer Größe, wobei die Beeinträchtigungsintensität nicht proportional steigt.
- In Bezug auf die Rotorbewegung sind große Anlagen besser (weil langsamer) als kleine Anlagen.
- Der vom Eingriff betroffene Raum nimmt mit der Anzahl der Windenergieanlagen (aufgrund der Abstände zwischen den Anlagen) zu, wenn auch nicht proportional. Außerdem erhöht sich bei einer Erhöhung der Anlagenzahl und bei einem Landschaftsraum mit einem hohen Wert die Beeinträchtigungsschwere.
- Der von einer Windenergieanlage betroffene Landschaftsraum geht über die direkt beanspruchte Grundfläche (Fundament) hinaus. Die Wirkung ist aber nur bis zu einer bestimmten Entfernung für die Qualität des Landschaftsbildes relevant. Es kann daher von einer begrenzten visuellen Wirkzone ausgegangen werden. Die Ausdehnung der Wirkzone hängt u. a. von der Größe und der Art des Objektes bzw. von den Sichtverhältnissen ab.
- Visuell betrachtet endet die ästhetische Fernwirkung einer Windenergieanlage dort, wo andere Elemente (Bebauung, Gehölze, Geländeerhebungen) als Hindernisse den Blick des Betrachters verstellen („sichtverschattete Bereiche“). Bei entsprechender Objekthöhe werden sie jedoch in einiger Entfernung wieder sichtbar. Hinter der Verschattungszone nehmen sie die Fernwirkung wieder auf.
- Als erheblich beeinträchtigt ist das Landschaftsbild mindestens im Umkreis der fünfzehnfachen Anlagenhöhe einzustufen. Dieses entspricht der von Nohl für große Windenergieanlagen festgesetzten „Mittelzone“ bzw. „Wirkzone II“ und bedeutet bei einer 180 m hohen Anlage einem Radius von mindestens 2.700 m (Nohl). Ab einer Entfernung von 15 x Anlagenhöhe wird davon ausgegangen, dass Gehölzgruppen und Baumreihen die Windenergieanlagen in die Landschaft besser einbinden und teilweise verdecken. Sie dominieren damit nicht mehr das Landschaftsbild, da Teile des Baukörpers verdeckt sind und andere Elemente in der Landschaft in den Vordergrund treten. Das bedeutet aber nicht, dass die Anlagen nicht mehr sichtbar sind oder keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben (technische Veränderung der Landschaft).

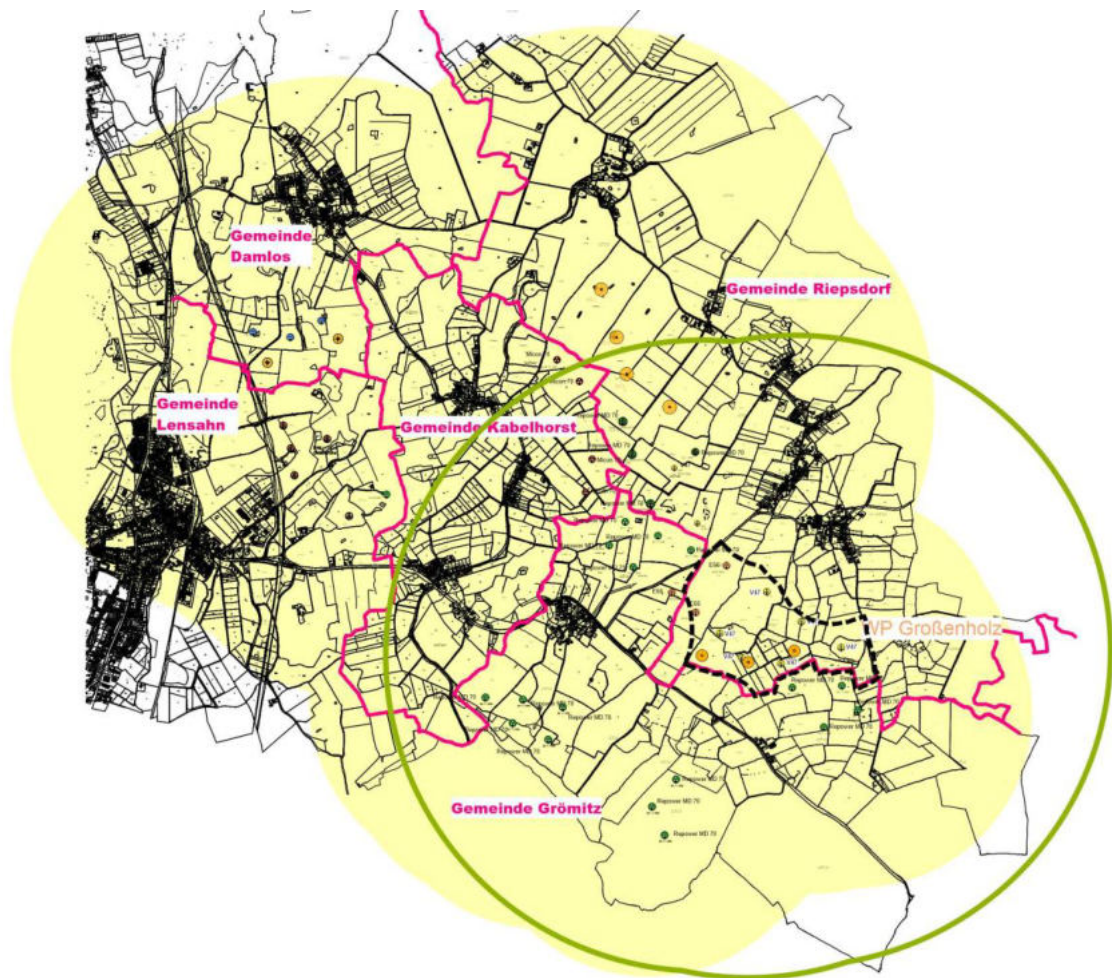


Abb. 17 Landschaftsbild

Auf Basis der o. g. Ausführungen wird als beeinträchtigter Landschaftsraum für Windenergieanlagen „15 x Anlagenhöhe“ definiert (s. dazu auch den Erlass „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 19.12.2017).

Die Abb. 17 stellt eine einfache flächenmäßige Darstellung der Auswirkungen der beantragten Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild dar. Wenn davon ausgegangen wird, dass „15x Anlagenhöhe“ den erheblich beeinträchtigten Landschaftsraum umfasst, kann festgestellt werden, dass bei einer Umsetzung der Planungen derzeitig unbeeinträchtigte Flächen im Osten und Südosten beeinträchtigt werden (452 ha).

Durch die vorhandenen WEA erfolgt bereits eine weitreichende Fernwirkung, die bei einer Errichtung von Anlagen mit einer Höhe von 180 m noch verstärkt wird. Auch tragen die zukünftigen Anlagen mit unterschiedlichen Bautypen, Höhen, Rotordurchmessern und Drehgeschwindigkeiten zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei.

Die Belastungen des bereits beeinträchtigten Landschaftsbildes werden sich in der Summe verändern.



Unter Berücksichtigung des o. g. Sachverhaltes verursacht die Aufstellung der geplanten Windenergieanlagen einen Eingriff nach § 14 BNatSchG im Zusammenhang mit § 8 LNatSchG in das Schutzgut „Landschaftsbild“.



## 9. ERMITTLUNG DES KOMPENSATIONSBEDARFES

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes erfolgt auf Grundlage des Erlasses „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 19.12.2017; gültig bis 22.01.2023.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes erfolgt unter Berücksichtigung des derzeitigen projektieren Anlagentyps (V150).

Unter Berücksichtigung des Baugesetzbuches (§ 1a) und der Ausführungen in Kapitel 4 müssen die 6 Altanlagen bei der Kompensationsflächenermittlung zu den geplanten 3 Anlagen vom Typ V 150 berücksichtigt werden.

### 9.1 Kompensationsbedarf für die Eingriffe in den Naturhaushalt

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes für die Eingriffe in den Naturhaushalt wird folgende Formel gemäß dem Erlass „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 23.01.2018 herangezogen:

$$(2 \times \text{Rotorradius} \times \text{Nabenhöhe}) + (\pi \times r^2 : 2) = \text{Ausgleichsfläche}$$

Anlage V 150 / 180m	Berechnung / Summe
Rotorradius: 75 m	$((2 \times 75) \times 105) + (3,1415927 \times 75^2 : 2)$
Nabenhöhe: 105 m	$(150 \times 105) + (3,1415927 \times 5.625 : 2)$
	$(15.750) + (8.835,73)$
Kompensationsfläche pro WEA:	24.585,73 qm
Kompensationsfläche für 3 WEA:	73.757 qm

Tab. 8 Kompensationsbedarf für die Eingriffe in den Naturhaushalt

Durch den Rückbau der Altanlagen entsteht anhand der oben genannten Formel folgende positive Auswirkungen auf den Naturhaushalt:

Altanlagen V47	Berechnung / Summe
Rotorradius: 23,5 m	$((2 \times 23,5) \times 65) + (3,1415927 \times 23,5^2 : 2)$
Nabenhöhe: 65 m	$(47 \times 65) + (3,1415927 \times 552,25 : 2)$
	$(3.055) + (867,47)$
Kompensationsbedarf pro Anlage:	3.922,47 qm
Kompensationsbedarf für 6 Anlagen:	23.535 qm

Tab. 9 Quantifizierung der Vorbelastungen in den Naturhaushalt in Bezug auf die errichteten 6 Anlagen (V47)

Als Kompensationsbedarf für die Eingriffe in den Naturhaushalt ergibt sich in der Summe ein Kompensationsflächenbedarf von rund 50.222 qm (73.757 qm - 23.535 qm).

### 9.2 Kompensationsbedarf für die Eingriffe in das Landschaftsbild

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes für die Eingriffe in das Landschaftsbild wird folgende Formel gemäß dem Erlass „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 23.01.2018 herangezogen:



21-11-05

09.02.2023

Ausgleichsfläche x Landschaftsbildwert

Anlage V 150 / 180m	Berechnung / Summe
Ausgleichsfläche: 24.585,73 qm	24.585,73 x 2,2
Landschaftsbildwert: 2,2	
Kompensationsbedarf pro Anlage:	54.088,61
Kompensationsfläche für 3 WEA:	162.266 qm

Tab. 10 Kompensationsbedarf für die Eingriffe in das Landschaftsbild

Bei einer dauerhaften Inbetriebnahme einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) innerhalb von 2 Jahren nach Genehmigung, muss ein Teil der Kompensationsmaßnahmen zum Landschaftsbild nicht umgesetzt werden. Im Erlass heißt es dazu:

*„Die Festsetzung des prozentualen Abschlags ist zunächst auf zwei Jahre begrenzt und wird danach unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung für Systeme der bedarfsgesteuerten Hinderniskennzeichnung alle zwei Jahre neu festgelegt.“*

Der prozentuale Abschlag bezieht sich auf das zu installierende Radarsystem und die Anlagenzahl.

Zur Ermittlung der positiven Auswirkungen einer BNK hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild wird folgende Formel gemäß dem Erlass „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 23.01.2018 herangezogen:

(Ausgleichsfläche - 30%<sup>4</sup>) x Landschaftsbildwert

Anlage V 150 / 180m	Berechnung / Summe
Ausgleichsfläche: 24.585,73 qm abzügl. 30% = 17.210,01 qm	17.210,01 x 2,2
Landschaftsbildwert: 2,2	
-30 % vom Grundwert wegen BNK und 1-5 WEA	
Kompensationsfläche pro Anlage in qm	37.862,02 qm
Kompensationsfläche für 3 Anlagen in qm	113.586 qm

Tab. 11 Kompensationsbedarf für die Eingriffe in das Landschaftsbild mit BNK

Zur Ermittlung der positiven Auswirkungen des Rückbaus der Altanlage auf das Landschaftsbild wird folgende Formel gemäß dem Erlass „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 23.01.2018 herangezogen:

Ausgleichsfläche x Landschaftsbildwert

Abzubauenende Altanlagen	Berechnung / Summe
Ausgleichsfläche: 3.922,47 qm	3.922,47 x 2,2
Landschaftsbildwert: 2,2	
Ausgleichsfläche pro Anlage	8.629,43 qm
Ausgleichsfläche für 6 Anlagen	51.777 qm

Tab. 12 Quantifizierung der Vorbelastungen auf das Landschaftsbild in Bezug auf die errichteten 6 Anlagen

Als Kompensationsbedarf für die Eingriffe in das Landschaftsbild ergibt sich eine Kompensationsfläche von 61.809 qm mit BNK bzw. 110.489 qm ohne BNK.

<sup>4</sup> 30 % bei 1-5 WEA pro Genehmigung und Anlagensystem



### 9.3 Erschließungsflächen

Im Erlass „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 23.01.2018 heißt es dazu:

*“(..) Davon unberührt bleibt die Kompensation für Beeinträchtigungen durch zusätzliche Erschließungsmaßnahmen wie z. B. Wegebau und Gewässerquerungen, für die Art und Umfang des Ausgleichs oder Ersatzes gesondert zu ermitteln sind.“*

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes für die Anlage von Erschließungsflächen wird der Erlass vom 09. Dezember 2013 („Verhältnis der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“) herangezogen. Vollversiegelte Flächen sind mit einem Ausgleichsfaktor von 1:0,5 und teilversiegelte Flächen mit einem Ausgleichsfaktor 1:0,3 zu kompensieren.

Gemäß Tabelle 5 erfolgen bei einer Realisierung der Planungen in der Summe keine zusätzlichen Versiegelungen.

### 9.4 Kabelverlegung

Basis der Quantifizierung des Kompensationsbedarfes für die Kabelverlegung sind die Eingriffsfaktoren“ aus dem Vorhaben „Offshore-Bürger-Windpark Butendiek“ (s. Tab. 13), die mit der Größe der jeweiligen Eingriffsflächen zu multiplizieren sind.

Eingriffsraum	Regelkompensationsfaktor	Eingriffsfaktor
<b>Offshore</b>		
Kabelgraben	3,0	0,700
Sedimentationsbereich	3,0	0,300
<b>Watt</b>		
Kabelgraben	3,0	0,700
Baustraße	3,0	0,300
Störzone	3,0	0,001
<b>marine Flächen</b>		
eingespültes Kabel / eingepflügte Kabel	-	0,300
temp. Bauflächen	-	0,200
<b>terrestische Flächen</b>		
Vollversiegelung	-	1,000
Kabelgräben in offene Bauweise	-	0,400

Tab. 13 Eingriffsfaktoren aus dem Vorhaben "Offshore-Bürger-Windpark Butendiek"

Auf Basis der in Tab. 13 genannten Eingriffsfaktoren im Zusammenhang mit Tab. 6 aufgeführten Flächengrößen ergibt sich folgender Kompensationsbedarf:

Eingriffsart	Eingriffsfläche	Eingriffsfaktor	Flächenbedarf
Trasse offene Bauweise	800 m <sup>2</sup>	0,40	320 m <sup>2</sup>

Tab. 14 Kompensationsflächenbedarf / Kabelverlegung





## 9.5 Ergebnis

Das Vorhaben verursacht folgenden Kompensationsbedarf:

Art des Eingriffs	
Eingriffe in den Naturhaushalt	50.222 qm
Eingriffe durch die zusätzlichen Bodenversiegelungen (Kraustell- und Erschließungsflächen)	0 qm
Eingriffe durch die Kabelverlegung	320 qm
Eingriffe in das Landschaftsbild mit BNK <sup>5</sup>	61.809 qm
Summe in qm	<b>112.351 qm</b>

Tab. 15 Kompensationsflächenbedarf

Gemäß Tabelle 15 entsteht bei Errichtung der Vorhaben mit BNK ein Kompensationsflächenbedarf (Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften und Landschaftsbild) von 112.351 qm (Acker) oder 168.527 qm (Grünland).

Für die Herstellung eines Durchlasses wird ein separater Antrag nach dem Wasserrecht einschl. LBP gestellt.

<sup>5</sup> Summe Kompensationsflächen ohne BNK = 166.031 qm



## 10. BESCHREIBUNG DER KOMPENSATIONSMASSNAHMEN

### 10.1 Kompensationsmaßnahmen zu den Altanlagen vom Typ Vestas V47

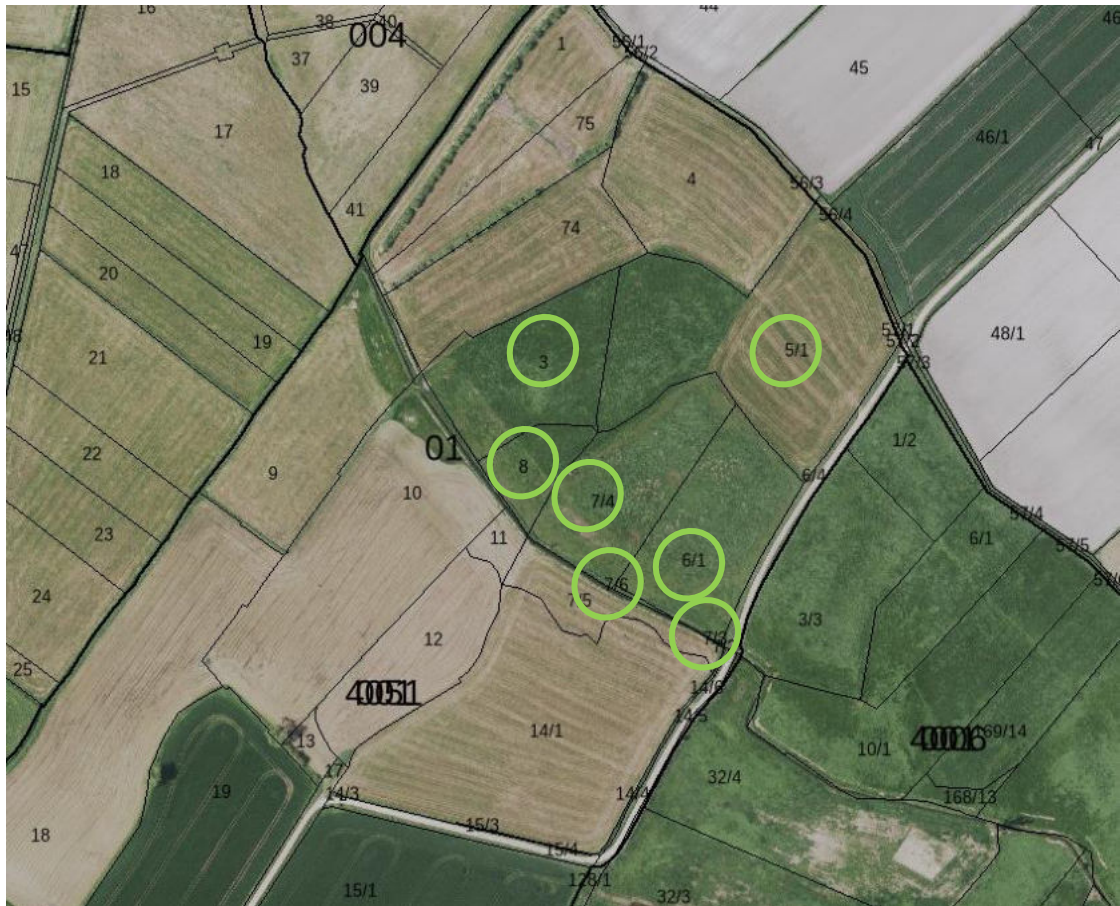


Abb. 18 Digitaler Atlas Nord / Kompensationsflächen zu den 8 Altanlagen vom Typ Vestas V47 im B-Plan Nr. 5- 1. Änderung und B-Plan Nr. 4 (Anlagen 6 und 7)

Da die 6 Altanlagen vom Typ V47, die bei Errichtung der 3 geplanten Anlagen zurückgebaut werden, als Vorbelastung in der Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft berücksichtigt worden sind und damit den Kompensationsflächenbedarf reduzieren, sind die Kompensationsmaßnahmen zu den Altanlagen Bestandteil der Kompensationskonzeptes.

Es handelt sich dabei um folgende Flurstücke:

- Gosdorf, Flur 1, Flurstück 3 = 0,9612 ha Grünland
- Gosdorf, Flur 1, Flurstück 8 = 0,2949 ha Grünland
- Gosdorf, Flur 1, Flurstück 5/1 = 0,7450 ha von 2,0752 ha Grünland
- Gosdorf, Flur 1, Flurstück 6/1 = 0,9805 ha Grünland
- Gosdorf, Flur 1, Flurstück 7/3 = 0,0010 ha Graben



- Gosdorf, Flur 1, Flurstück 7/4 = 0,9482 ha Grünland
- Gosdorf, Flur 1, Flurstück 7/6 = 0,0107 ha Grünland

2/8 der o. g. Kompensationsflächen (39.415 qm) sind den Windkraftanlagen vom Typ V47 im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 4 (Standorte 6 und 7) zugeordnet. Bei einem Rückbau dieser Anlagen, können die Kompensationsflächen (9.854 qm) wieder intensiv landwirtschaftlich genutzt werden.

Den Standorten 6 und 7 im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 4 werden folgende Kompensationsflächen zugeordnet:

- Gosdorf, Flur 1, Flurstück 6/1 = 0,9805 ha Grünland
- Gosdorf, Flur 1, Flurstück 7/3 = 0,0010 ha Graben
- Gosdorf, Flur 1, Flurstück 7/6 = 0,0039 ha von 0,0107 ha Grünland

Den 6 Windkraftanlagen vom Typ V47, die zurückgebaut werden, werden folgende Kompensationsflächen zugeordnet (2,9561 ha):

- Gosdorf, Flur 1, Flurstück 3 = 0,9612 ha Grünland
- Gosdorf, Flur 1, Flurstück 8 = 0,2949 ha Grünland
- Gosdorf, Flur 1, Flurstück 5/1 = 0,7450 ha von 2,0752 ha Grünland
- Gosdorf, Flur 1, Flurstück 7/4 = 0,9482 ha Grünland
- Gosdorf, Flur 1, Flurstück 7/6 = 0,0068 ha von 0,1107 ha Grünland



Abb. 19 Foto Gosdorf, Flur 1, Flurstück 3



21-11-05

09.02.2023

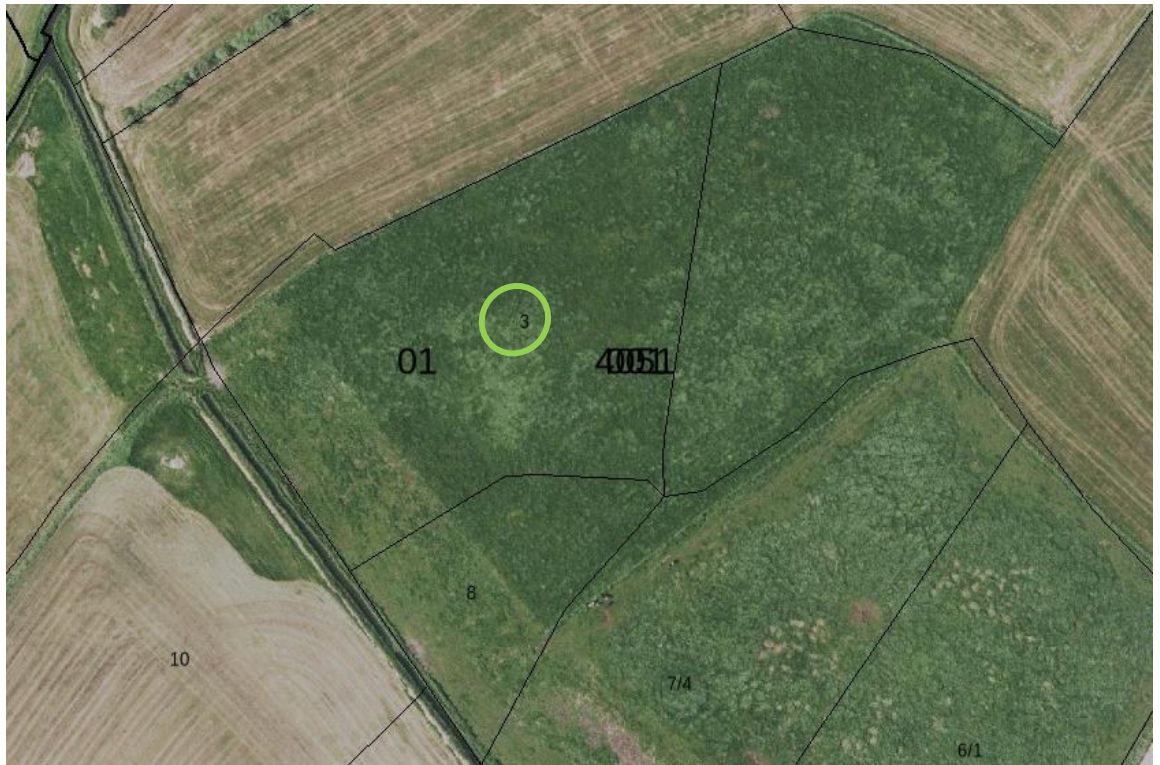


Abb. 20 Digitaler Atlas Nord Gosdorf, Flur 1, Flurstück 3

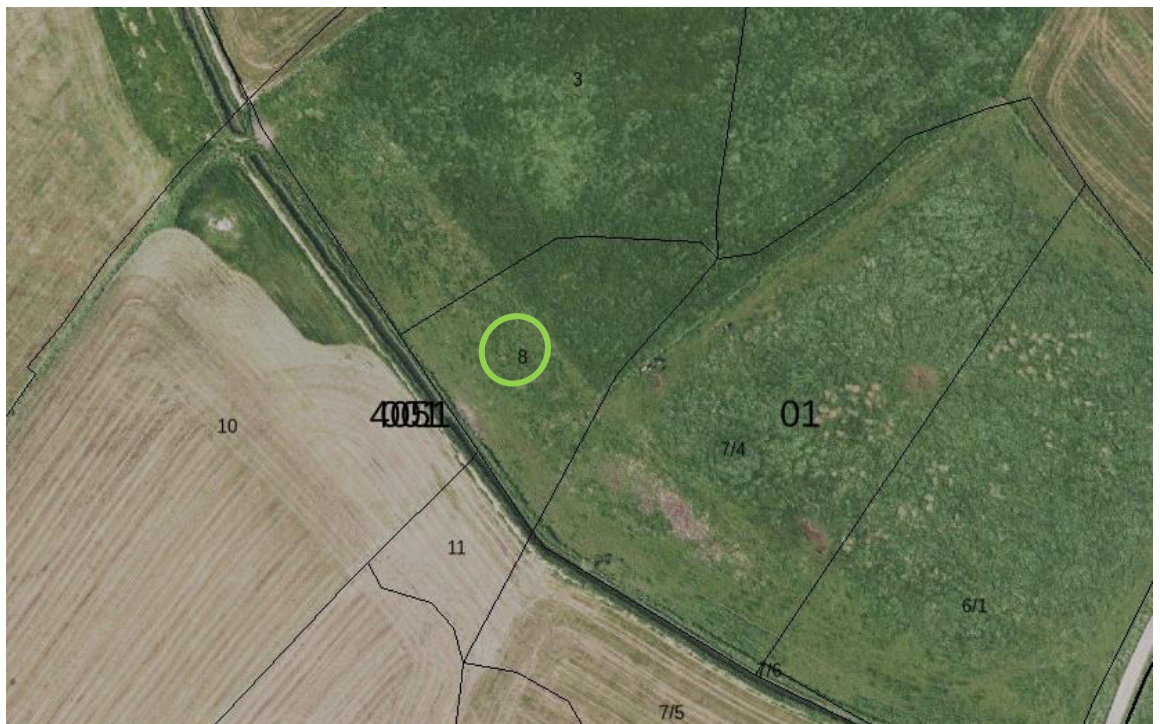


Abb. 21 Digitaler Atlas Nord Gosdorf, Flur 1, Flurstück 8



21-11-05

09.02.2023



Abb. 22 Foto Gosdorf, Flur 1, Flurstück 5/1 (Teilfläche)

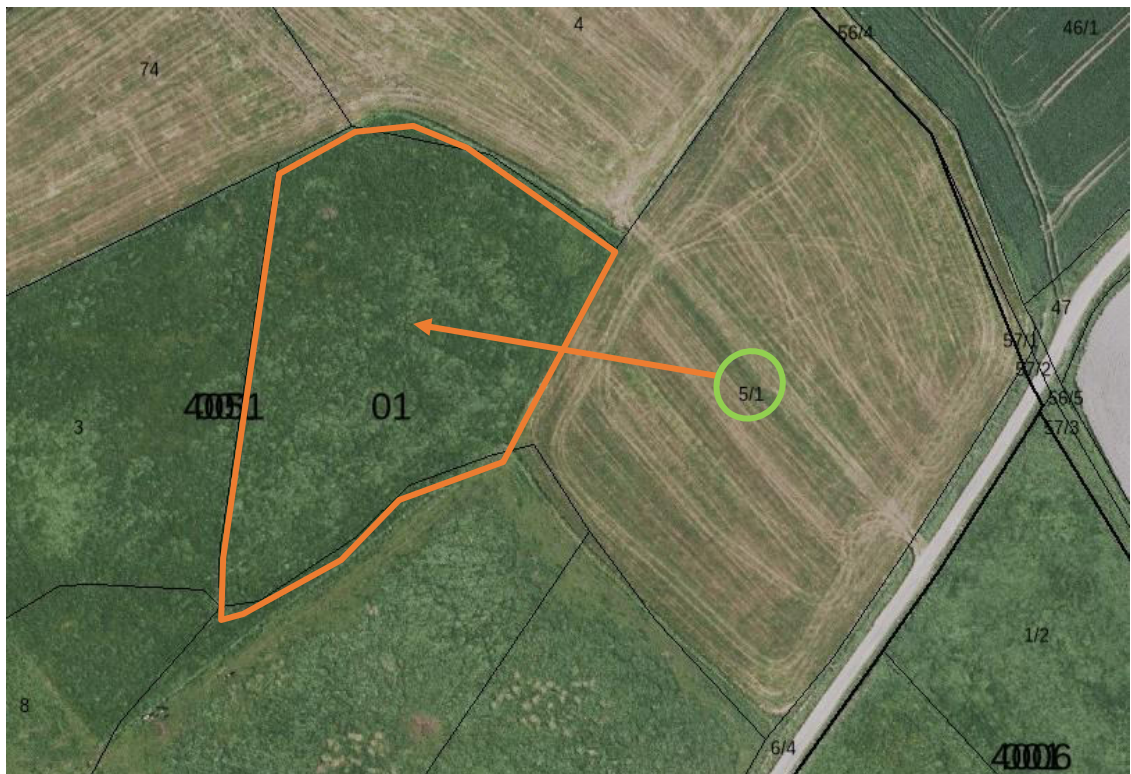


Abb. 23 Digitaler Atlas Nord Gosdorf, Flur 1, Flurstück 5/1 (Teilfläche)



21-11-05

09.02.2023



Abb. 24 Foto Gosdorf, Flur 1 Flurstück, 7/4

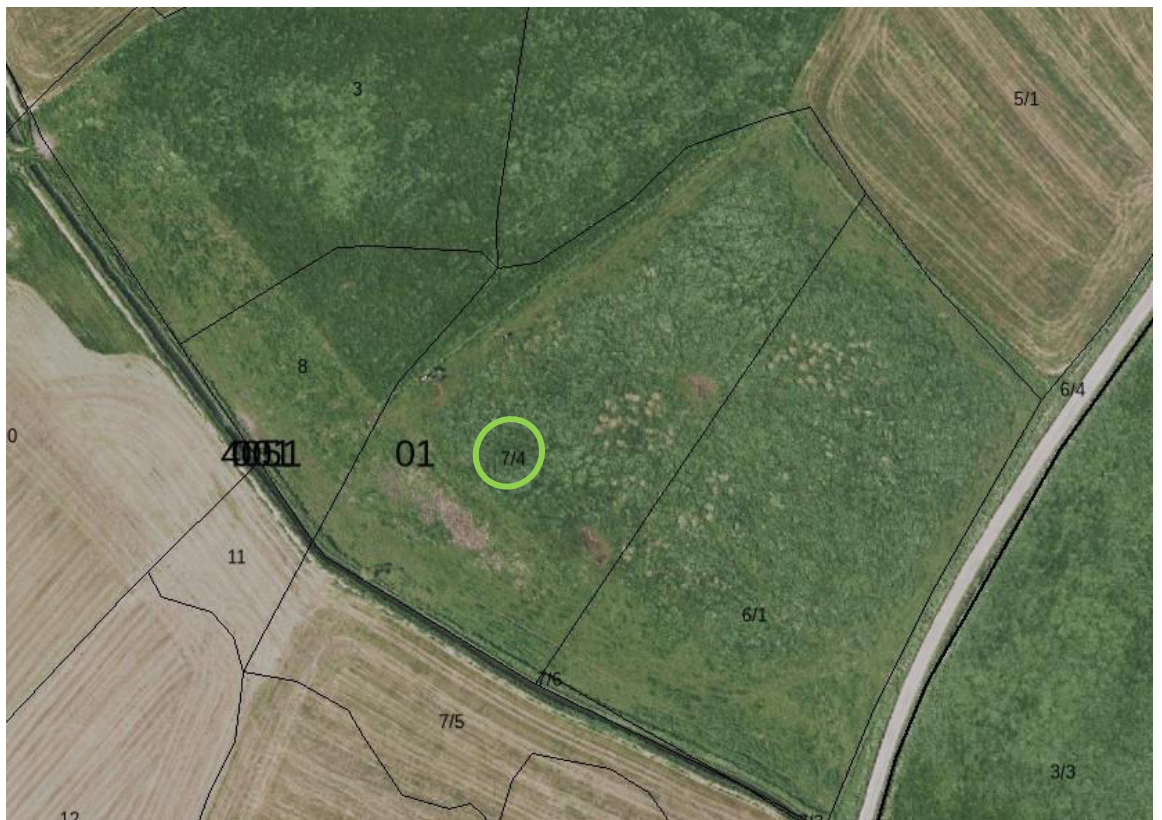


Abb. 25 Digitaler Atlas Nord Gosdorf, Flur 1, Flurstück 7/4

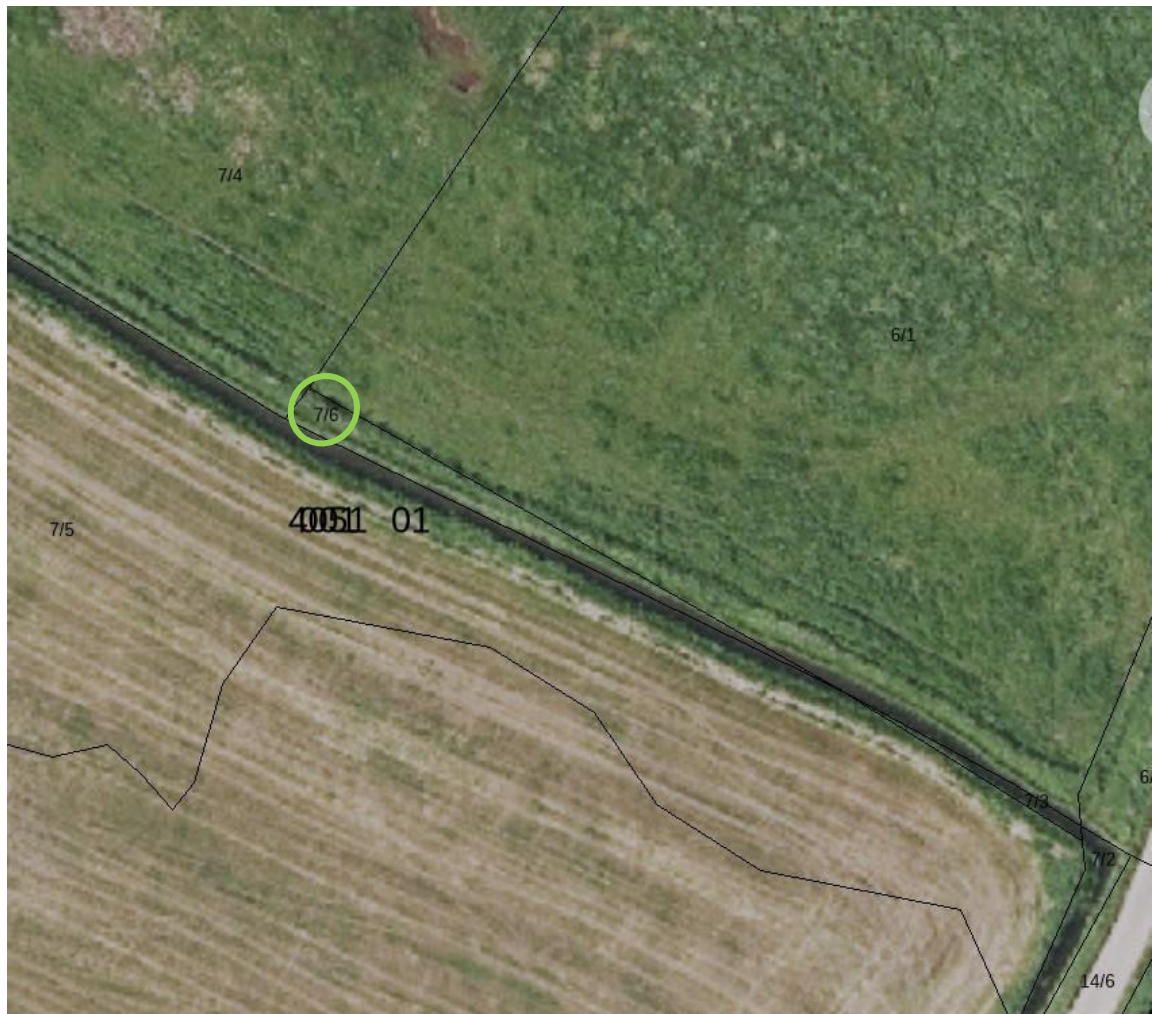


Abb. 26 Digitaler Atlas Nord Gosdorf, Flur 1, Flurstück 7/6

### Bewirtschaftung

Die o. g. Flächen sind mit Inbetriebnahme der geplanten 3 WEA vom Typ V150 wie folgt zu pflegen:

#### Standweide

- Die Beweidung ist von Mai bis Oktober mit max. 1 Tier (1 Rind, im Ausnahmefall 1 Pferd oder 10 Schafe mit jeweils diesjährigen Jungtier) pro ha zulässig. Der Abtrieb im Spätherbst muss so rechtzeitig erfolgen, dass durch den Viehtritt keine Schäden an der Grasnarbe auftreten.
- Bei einer ganzjährigen Beweidung ist die Beweidungsdichte auf 0,5 Tiere pro ha (1 Rind, im Ausnahmefall 1 Pferd oder 10 Schafe mit jeweils diesjährigen Jungtier) zu reduzieren.
- Eine Unterteilung von Flächen – z. B. als Portionsweide – sowie die Zufütterung ist nicht zulässig.
- Fahrsilos und Mieten dürfen nicht errichtet werden.
- Kein Umbruch des Grünlandes und Nachsaaten. Die Beseitigung von Wildschäden an der Grasnarbe ist zulässig.



- Kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.
- Kein Schleppen und Walzen, keine Erneuerung der Drainagen.
- Entlang von Waldflächen und Knicks ist ein 1 m breiter Schutzstreifen aus der Beweidung zu nehmen.
- Entlang von Gewässern ist ein 5 m breiter Schutzstreifen aus der Beweidung zu nehmen.
- Sukzessionsflächen dürfen nicht beweidet werden, sondern sind weiterhin der Sukzession zu überlassen.

#### Mähweide

- Eine Mahd ist ab dem 15.07. möglichst mit Balkenmäher in wildschonender Form von innen nach außen und Abfuhr des Mähgutes vorzunehmen. Eine Nachweide ist bis zum 31.10. mit bis zu max. 1,5 Tieren pro ha (1 Rind, im Ausnahmefall 1 Pferd oder 10 Schafe mit jeweils diesjährigen Jungtier) zulässig.
- Eine Unterteilung von Flächen – z. B. als Portionsweide – sowie die Zufütterung ist nicht zulässig.
- Fahrsilos und Mieten dürfen nicht errichtet werden.
- Kein Umbruch des Grünlandes und Nachsaaten. Die Beseitigung von Wildschäden an der Grasnarbe ist zulässig.
- Kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.
- Kein Schleppen und Walzen, keine Erneuerung der Drainagen.
- Entlang von Waldflächen und Knicks ist ein 1 m breiter Schutzstreifen aus der Beweidung zu nehmen.
- Entlang von Gewässern ist ein 5 m breiter Schutzstreifen aus der Beweidung zu nehmen.
- Sukzessionsflächen dürfen nicht beweidet oder gemäht werden, sondern sind weiterhin der Sukzession zu überlassen.

#### Mähwiese

- Es ist eine 2-schürige Mahd mit Abfuhr des Mahdgutes zulässig; die erste Mahd hat nicht vor dem 15.07. eines Jahres zu erfolgen; die zweite Mahd ist ab Mitte September vorzunehmen. Die Mahd ist vorrangig mit einem Balkenmäher in wildschonender Form von innen nach außen vorzunehmen. Eine 2. Mahd kann im Spätsommer erfolgen.
- Die Arbeitsgänge zur Bergung des Schnittgutes sind auf ein Minimum zu beschränken; „Einwegsysteme“ (Mahd und Abtransport in einem Arbeitsgang) sind möglichst nicht einzusetzen.
- Fahrsilos und Mieten dürfen nicht errichtet werden.
- Kein Umbruch des Grünlandes und Nachsaaten. Die Beseitigung von Wildschäden an der Grasnarbe ist zulässig.
- Kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.
- Kein Schleppen und Walzen, keine Erneuerung der Drainagen.
- Sukzessionsflächen dürfen nicht gemäht werden, sondern sind weiterhin der Sukzession zu überlassen.





### Grundbucheintragung

Die Kompensationsfläche auf den Flurstücken ....., Flur ..., Gemarkung ... wird durch eine erstrangige Grundbucheintragung zu Gunsten der Gemeinde Riepsdorf mit dem Nutzungszweck „extensive Grünlandnutzung“ für die Dauer der Geltung der Genehmigung vom ..... (Az.:.....) und bis zur Aufhebung des B-Planes Nr. 5 2. Änderung gesichert. Die Flurstücke werden dergestalt belastet, dass eine persönlich beschränkte Dienstbarkeit gemäß § 1090 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu Gunsten der Gemeinde Riepsdorf bewilligt und bis spätestens 14 Tage vor Baubeginn mit folgendem Inhalt beantragt wird:

„Die Fläche ist aufgrund der naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtung gemäß dem B-Plan Nr. 5 2. Änderung vom ..... (Az.:.....) für die Dauer der Genehmigung vom ..... (Az.:.....) bis zur Aufhebung des B-Planes Nr. 5 2. Änderung und vollständigen Abbau der Windkraftanlage für Zwecke des Naturschutzes (extensive Grünlandnutzung) zur Verfügung zu stellen. Alle Maßnahmen, die dieser Zielsetzung zuwiderlaufen, sind untersagt. Weitergehende naturschutzrechtliche Regelungen sind zu beachten.“

### Eignung

Die o. g. Flurstücke liegen im Gosdorfer Plag bzw. im Bereich der Oldenburger Grabenniederung.

Die Kompensationsflächen befinden sich außerhalb der 500m Abstandszone zum Vorranggebiet.

Auf Basis der o. g. Aussagen sind die genannten Flurstücke weiterhin als Kompensationsflächen geeignet.

### Umsetzung

Die Pflegemaßnahmen sind spätestens bei Inbetriebnahme der geplanten WEA vom Typ V150 umzusetzen.

## **10.2 Kompensationsmaßnahmen zu den geplanten Anlagen vom Typ V 150 mit BNK**

Gemäß Tabelle 15 besteht – bei Errichtung von 3 Windkraftanlagen vom Typ V150 - ein zusätzlicher Kompensationsflächenbedarf von 112.351 qm (Acker).

Die vollständige Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt erfolgt durch die Nutzungsänderung von 112.351 qm Acker oder 168.527 qm Intensivgrünland in extensiv genutztes Grünland bis zum vollständigen Rückbau der 3 Windkraftanlagen vom Typ V 150.

Die Ausgleichsflächen werden derzeit als Intensivgrünland (Biotoptyp: „artenarmes Wirtschaftsgrünland“ GA) landwirtschaftlich bewirtschaftet.

Die Ausgleichsflächen befinden sich in Privateigentum. Zwischen den Landeigentümern und der Windparkgesellschaft / Eingriffsverursacher werden entsprechende Verträge geschlossen.



21-11-05

09.02.2023

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Flächen- größe in qm <sup>6</sup>	Nut- zung <sup>7</sup> /Stat us	Flä- chenfak- tor	Anrechen- bare Größe in qm
<b>Summe Grünlandflächen</b>							
Riepsdorf	Gosdorf	1	4	12.808	G/G	1,5	8.538
Riepsdorf	Gosdorf	1	5/1 <sup>8</sup>	13.302	G/G	1,5	8.868
Riepsdorf	Gosdorf	1	7/5	3.768	G/G	1,5	2.512
Riepsdorf	Gosdorf	1	14/1	24.986	G/G	1,5	16.657
Riepsdorf	Gosdorf	1	74	10.731	G/G	1,5	7.154
Grube	Grube	12	6 <sup>9</sup>	28.100	G/G	1,5	18.733
Grube	Grube	12	56/3	789	G/G	1,5	526
Grube	Grube	12	56/4	568	G/G	1,5	379
Grube	Grube	12	57/1	69	G/G	1,5	46
Riepsdorf	Koselau	2	185 <sup>10</sup>	15.641	G/G	1,5	10.427
Riepsdorf	Koselau	2	186 <sup>11</sup>	9.160	G/G	1,5	6.107
Riepsdorf	Koselau	2	184 <sup>12</sup>	48.605	G/G	1,5	32.403
<b>Summe Grünlandflächen</b>				<b>168.527</b>			<b>112.350</b>

Tab. 16 Kompensationsflächen für die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild

<sup>6</sup> Bruttofläche gemäß digitaler Atlas Nord

<sup>7</sup> A = Acker, G = Grünland, S = Sukzessionsfläche, B = Blühwiese auf Acker

<sup>8</sup> Teilfläche von 20.752 qm

<sup>9</sup> Teilfläche von 28.757 qm

<sup>10</sup> Teilfläche von 16.441 qm

<sup>11</sup> Teilfläche von 9.159 qm

<sup>12</sup> Teilfläche von 352.615 qm



21-11-05

09.02.2023



Abb. 27 Flurstücke 4, 5/1, 7/5, 14/1, 56/3, 56/4, 57/1 und 74



Abb. 28 Flurstück 6



21-11-05

09.02.2023



Abb. 29 Flurstücke 184 (veraltet, 185 und 186)



21-11-05

09.02.2023



Abb. 30 Foto Gosdorf, Flur 1, Flurstück 4



Abb. 31 Digitaler Atlas Nord Gosdorf, Flur 1, Flurstück 4



21-11-05

09.02.2023



Abb. 32 Foto Gosdorf, Flur 1, Flurstück 5/1



Abb. 33 Digitaler Atlas Nord Gosdorf, Flur 1, Flurstück 5/1



21-11-05

09.02.2023



Abb. 34 Foto Gosdorf, Flur 1, Flurstück 7/5

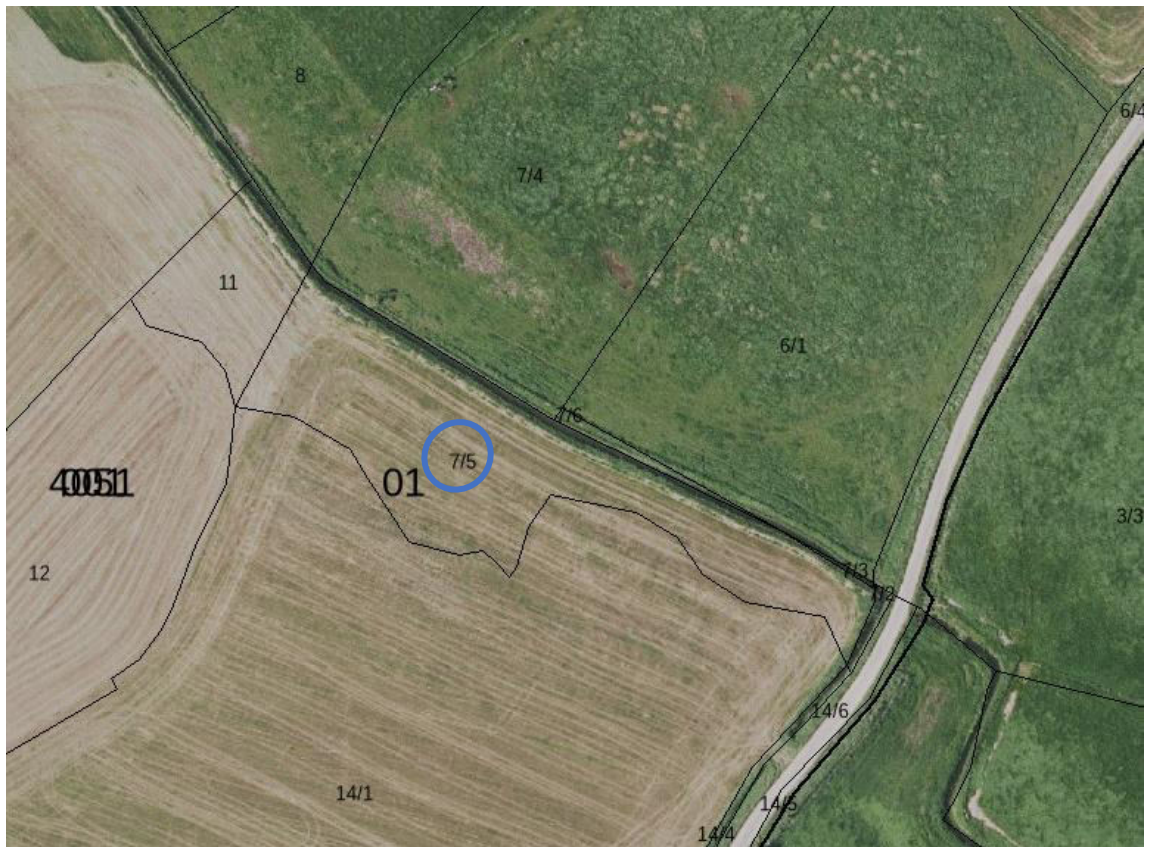


Abb. 35 Digitaler Atlas Nord Gosdorf, Flur 1, Flurstück 7/5



21-11-05

09.02.2023



Abb. 36 Foto Gosdorf, Flur 1, Flurstück 14/1

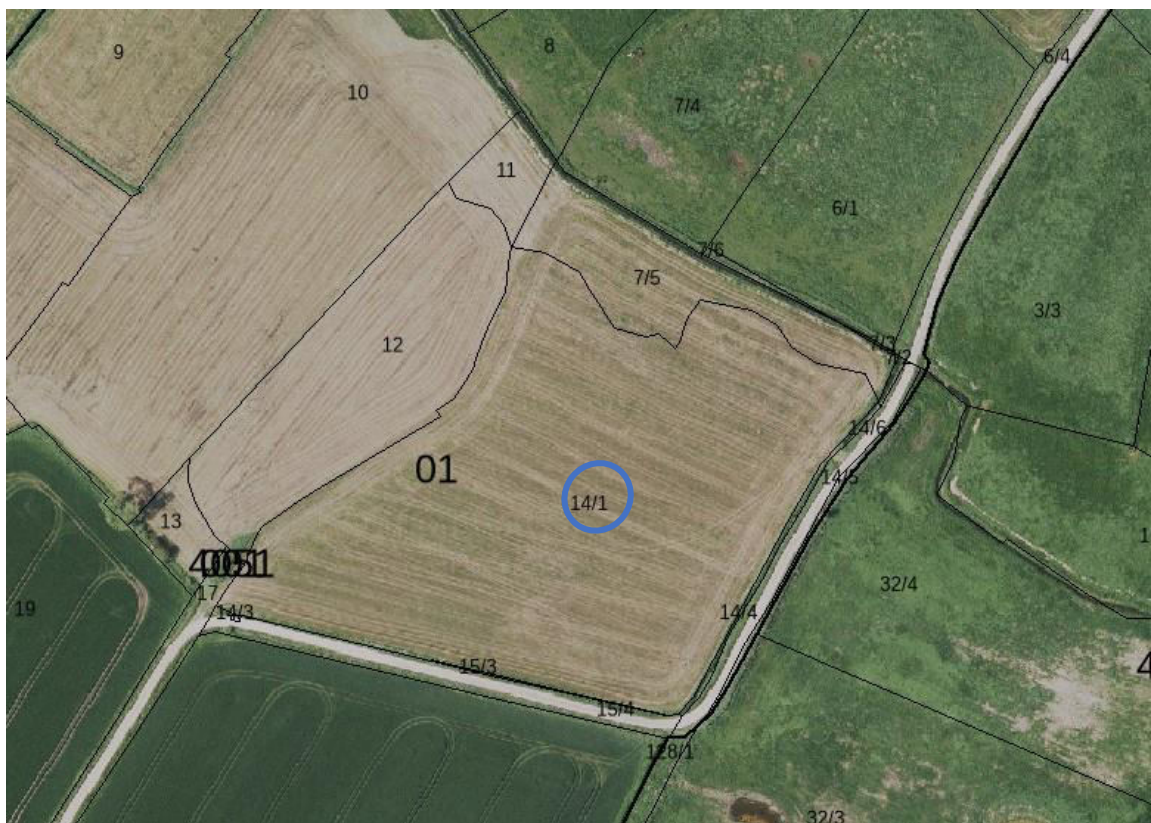


Abb. 37 Digitaler Atlas Nord Gosdorf, Flur 1, Flurstück 14/1





21-11-05

09.02.2023



Abb. 38 Foto Grube, Flur 12, Flurstück 57/1



Abb. 39 Digitaler Atlas Nord Grube, Flur 12, Flurstück 57/1



21-11-05

09.02.2023



Abb. 40 Foto Gosdorf, Flur 1, Flurstück 74



Abb. 41 Digitaler Atlas Nord Gosdorf, Flur 1, Flurstück 74



21-11-05

09.02.2023



Abb. 42 Foto Grube, Flur 12, Flurstück 6



Abb. 43 Digitaler Atlas Nord Grube, Flur 12, Flurstück 6



21-11-05

09.02.2023



Abb. 44 Foto Grube, Flur 12, Flurstück 56/3

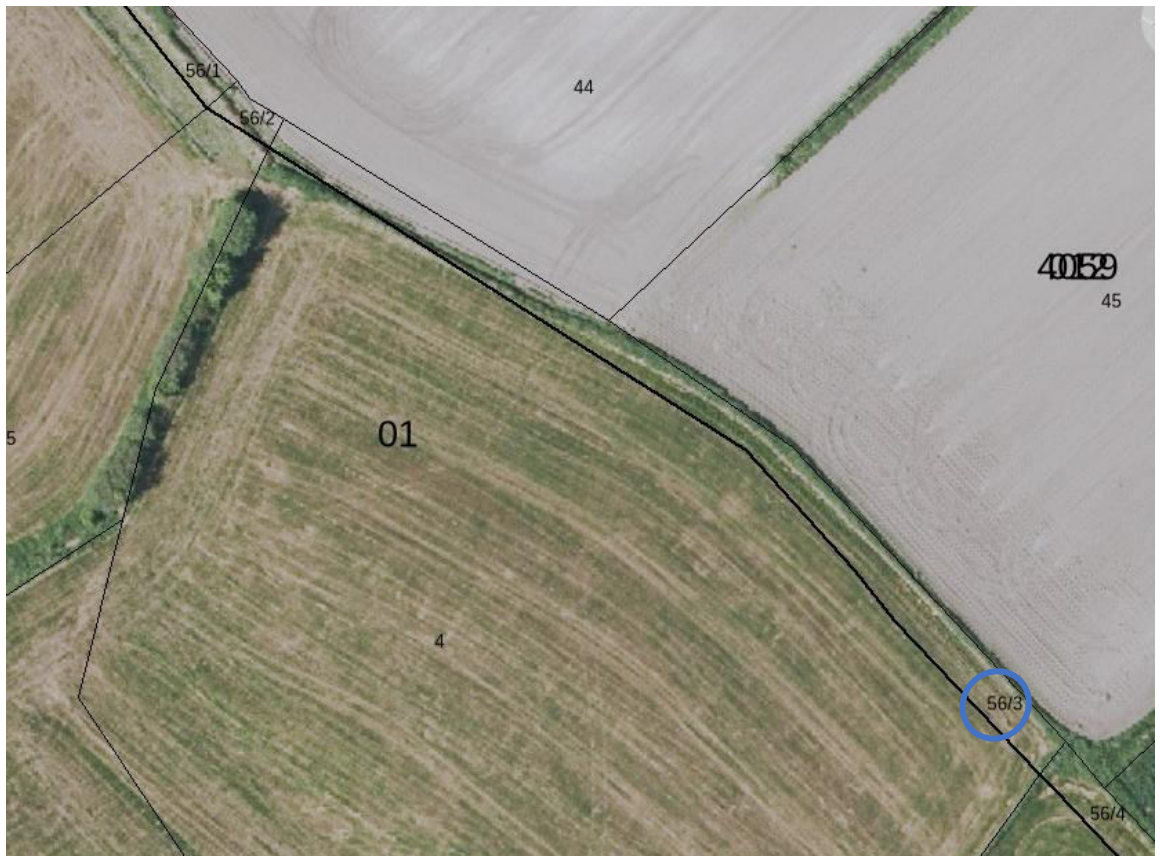


Abb. 45 Digitaler Atlas Nord Grube, Flur 12, Flurstück 56/3



21-11-05

09.02.2023



Abb. 46 Foto Grube, Flur 12, Flurstück 56/4

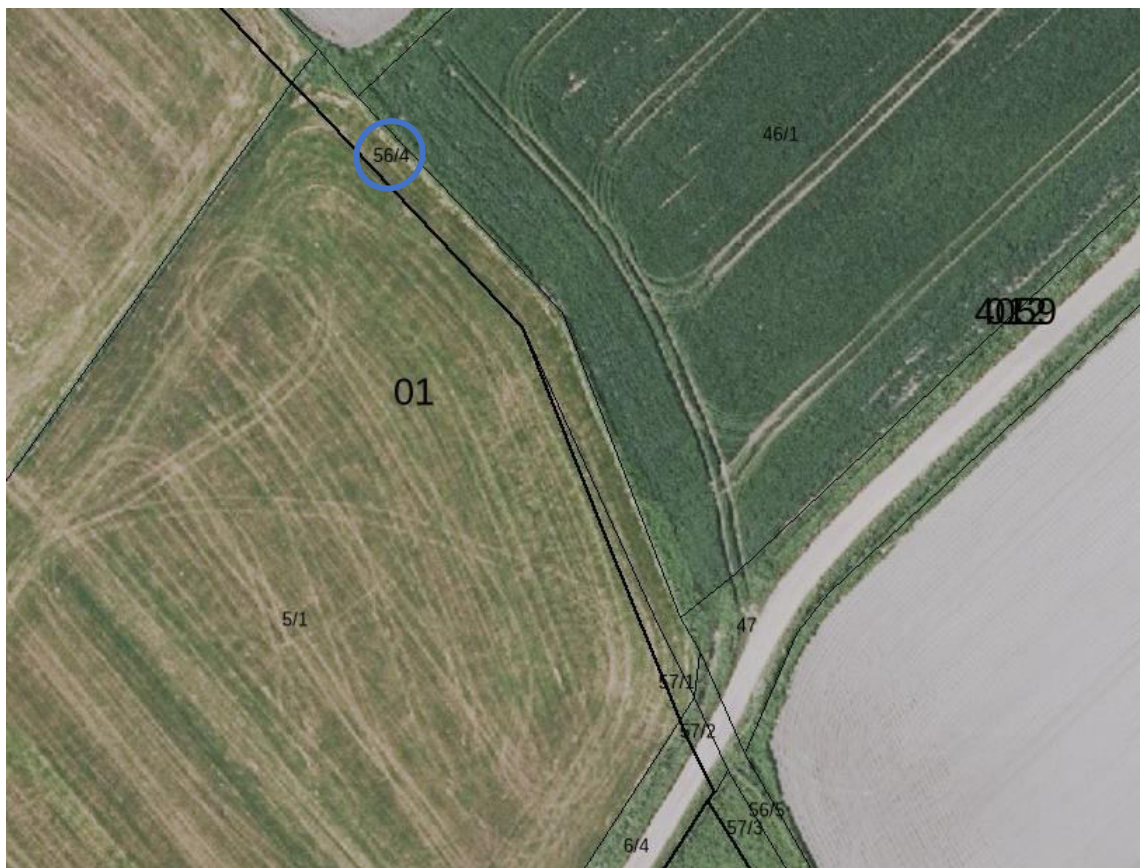


Abb. 47 Digitaler Atlas Nord Grube, Flur 12, Flurstück 56/4



21-11-05

09.02.2023



Abb. 48 Foto Koselau, Flur 2, Flurstück 184, 185, 186

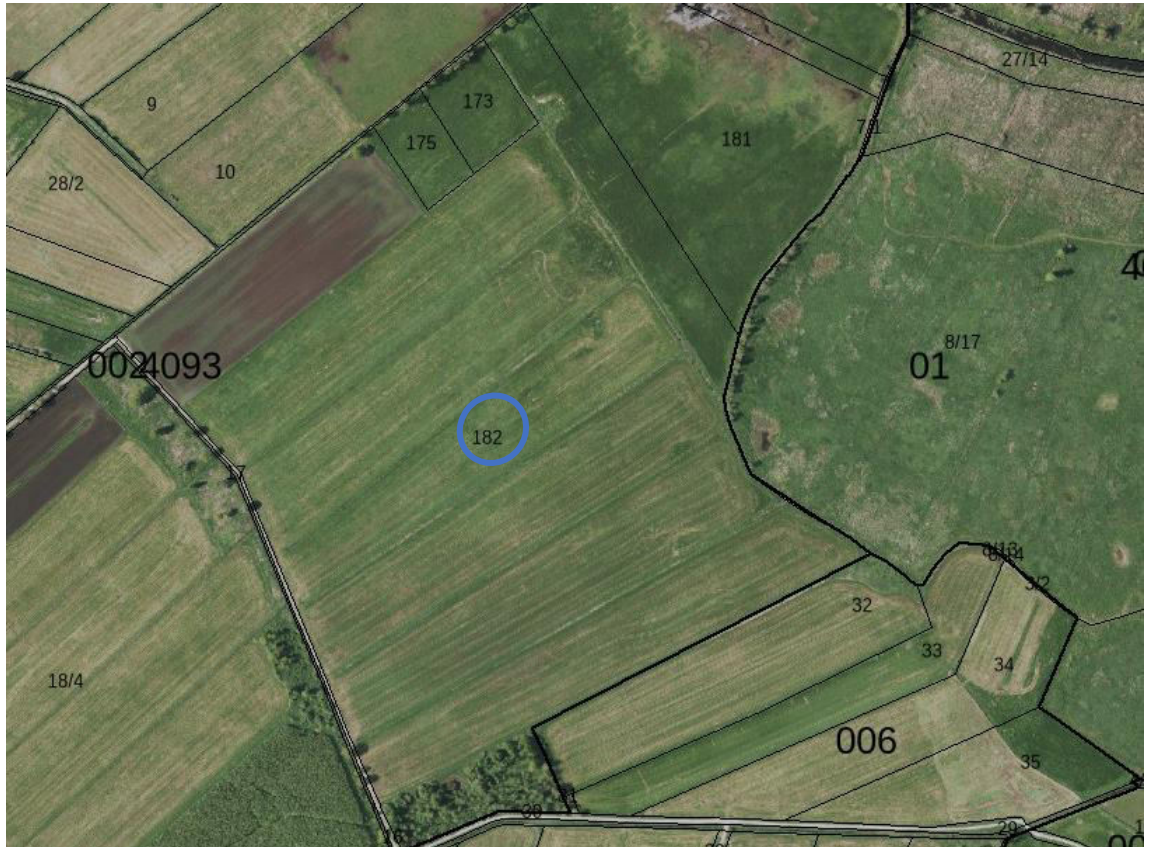


Abb. 49 Digitaler Atlas Nord Koselau, Flur 2, Flurstück 184, 185 und 186 (182 veraltet)



### Bewirtschaftung

Die o. g. Flächen sind mit Inbetriebnahme der geplanten 3 WEA vom Typ Vestas V 150 wie folgt zu pflegen:

#### Standweide

- Die Beweidung ist von Mai bis Oktober mit max. 1 Tier (1 Rind, im Ausnahmefall 1 Pferd oder 10 Schafe mit jeweils diesjährigen Jungtier) pro ha zulässig. Der Abtrieb im Spätherbst muss so rechtzeitig erfolgen, dass durch den Viehtritt keine Schäden an der Grasnarbe auftreten.
- Bei einer ganzjährigen Beweidung ist die Beweidungsdichte auf 0,5 Tiere pro ha (1 Rind, im Ausnahmefall 1 Pferd oder 10 Schafe mit jeweils diesjährigen Jungtier) zu reduzieren.
- Eine Unterteilung von Flächen – z. B. als Portionsweide – sowie die Zufütterung ist nicht zulässig.
- Fahrsilos und Mieten dürfen nicht errichtet werden.
- Kein Umbruch des Grünlandes und Nachsaaten. Die Beseitigung von Wildschäden an der Grasnarbe ist zulässig.
- Kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.
- Kein Schleppen und Walzen, keine Erneuerung der Drainagen.
- Entlang von Waldflächen und Knicks ist ein 1 m breiter Schutzstreifen aus der Beweidung zu nehmen.
- Entlang von Gewässern ist ein 5 m breiter Schutzstreifen aus der Beweidung zu nehmen.
- Sukzessionsflächen dürfen nicht beweidet werden, sondern sind weiterhin der Sukzession zu überlassen.

#### Mähweide

- Eine Mahd ist ab dem 15.07. möglichst mit Balkenmäher in wildschonender Form von innen nach außen und Abfuhr des Mähgutes vorzunehmen. Eine Nachweise ist bis zum 31.10. mit bis zu max. 1,5 Tieren pro ha (1 Rind, im Ausnahmefall 1 Pferd oder 10 Schafe mit jeweils diesjährigen Jungtier) zulässig.
- Eine Unterteilung von Flächen – z. B. als Portionsweide – sowie die Zufütterung ist nicht zulässig.
- Fahrsilos und Mieten dürfen nicht errichtet werden.
- Kein Umbruch des Grünlandes und Nachsaaten. Die Beseitigung von Wildschäden an der Grasnarbe ist zulässig.
- Kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.
- Kein Schleppen und Walzen, keine Erneuerung der Drainagen.
- Entlang von Waldflächen und Knicks ist ein 1 m breiter Schutzstreifen aus der Beweidung zu nehmen.
- Entlang von Gewässern ist ein 5 m breiter Schutzstreifen aus der Beweidung zu nehmen.
- Sukzessionsflächen dürfen nicht beweidet oder gemäht werden, sondern sind weiterhin der Sukzession zu überlassen.



### Mähwiese

- Es ist eine 2-schürige Mahd mit Abfuhr des Mahdgutes zulässig; die erste Mahd hat nicht vor dem 15.07. eines Jahres zu erfolgen; die zweite Mahd ist ab Mitte September vorzunehmen. Die Mahd ist vorrangig mit einem Balkenmäher in wildschonender Form von innen nach außen vorzunehmen. Eine 2. Mahd kann im Spätsommer erfolgen.
- Die Arbeitsgänge zur Bergung des Schnittgutes sind auf ein Minimum zu beschränken; „Einwegsysteme“ (Mahd und Abtransport in einem Arbeitsgang) sind möglichst nicht einzusetzen.
- Fahrsilos und Mieten dürfen nicht errichtet werden.
- Kein Umbruch des Grünlandes und Nachsaaten. Die Beseitigung von Wildschäden an der Grasnarbe ist zulässig.
- Kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.
- Kein Schleppen und Walzen, keine Erneuerung der Drainagen.
- Sukzessionsflächen dürfen nicht gemäht werden, sondern sind weiterhin der Sukzession zu überlassen.

### Grundbucheintragung

Die Kompensationsfläche auf den Flurstücken ....., Flur ..., Gemarkung ... wird durch eine erstrangige Grundbucheintragung zu Gunsten der Gemeinde Riepsdorf mit dem Nutzungszweck „extensive Grünlandnutzung“ für die Dauer der Geltung der Genehmigung vom ..... (Az:.....) und bis zur Aufhebung des B-Planes Nr. 5 2. Änderung gesichert. Die Flurstücke werden dergestalt belastet, dass eine persönlich beschränkte Dienstbarkeit gemäß § 1090 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu Gunsten der Gemeinde Riepsdorf bewilligt und bis spätestens 14 Tage vor Baubeginn mit folgendem Inhalt beantragt wird:

„Die Fläche ist aufgrund der naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtung gemäß dem B-Plan Nr. 5 2. Änderung vom ..... (Az:.....) für die Dauer der Genehmigung vom ..... (Az:.....) bis zur Aufhebung des B-Planes Nr. 5 2. Änderung und vollständigen Abbau der Windkraftanlage für Zwecke des Naturschutzes (extensive Grünlandnutzung) zur Verfügung zu stellen. Alle Maßnahmen, die dieser Zielsetzung zuwiderlaufen, sind untersagt. Weitergehende naturschutzrechtliche Regelungen sind zu beachten.“

### Eignung

Die o. g. Flurstücke liegen im Gosdorfer Plag bzw. im Bereich der Oldenburger Grabenniederung.

Die Kompensationsflächen befinden sich außerhalb der 500m Abstandszone zum Vorranggebiet.

Auf Basis der o. g. Aussagen sind die genannten Flurstücke grundsätzlich als Kompensationsflächen geeignet.

### Umsetzung

Die Pflegemaßnahmen sind spätestens bei Inbetriebnahme der beantragten WEA umzusetzen.





### **10.3 Kompensationsmaßnahmen zu den geplanten Anlagen vom Typ V 150 ohne BNK (bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung)**

Der B-Plan Nr. 5 – 2. Änderung kann die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung nicht festsetzen, da der bodenrechtliche Bezug fehlt.

Für den theoretischen Fall, dass die geplanten 3 Anlagen vom Typ V 150 nicht innerhalb von 2 Jahren nach Genehmigung mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ausgestattet und betrieben werden, wären gemäß Kapitel 9.2 weitere 48.680 qm Kompensationsflächen (Acker in extensiv genutztes Grünland) umzusetzen.



## 11. ZUORDNUNGSTABELLEN

Anlage	Maßnahmenfläche zur Kom- pensation der Eingriffe in qm
<b>WEA-G2</b>	
Kompensationsflächen über 9.854 qm für 2 V47	
Gosdorf, Flur 1 Flurstück 3 (9.612 qm)	9.612 qm
Gosdorf, Flur 1 Flurstück 8 (2.949 qm)	242 qm
Kompensationsflächenbedarf über 1/3 von 168.527 qm (56.176 qm) mit BNK	
Riepsdorf, Gosdorf, Flur 1, Flurstück 4 (12.808 qm)	12.808 qm
Riepsdorf, Gosdorf, Flur 1, Flurstück 5/1 (13.302 qm)	13.302 qm
Riepsdorf, Gosdorf, Flur 1, Flurstück 7/5 (3.768 qm)	3.768 qm
Riepsdorf, Gosdorf, Flur 1, Flurstück 14/1 (24.986 qm)	24.986 qm
Riepsdorf, Grube, Flur 12, Flurstück 57/1 (69 qm)	69 qm
Riepsdorf, Gosdorf, Flur 1, Flurstück 74 (10.731 qm)	1.243 qm
<b>WEA-G3</b>	
Kompensationsflächen über 9.854 qm für 2 V47	
Gosdorf, Flur 1 Flurstück 8 (2.949 qm)	2.707 qm
Gosdorf, Flur 1 Flurstück 5/1 (7.450 qm)	7.147 qm
Kompensationsflächenbedarf über 1/3 von 170.229 qm (56.176 qm) mit BNK	
Riepsdorf, Gosdorf, Flur 1, Flurstück 74 (10.731 qm)	9.488 qm
Grube, Grube, Flur 12, Flurstück 6 (28.757 qm; anrechenbar 28.100 qm)	28.100 qm
Grube, Grube, Flur 12, Flurstück 56/3 (789 qm)	789 qm
Grube, Grube, Flur 12, Flurstück 56/4 (568 qm)	568 qm
Riepsdorf, Koselau, Flur 2, Flurstück 186 (9.160 qm)	9.160 qm
Riepsdorf, Koselau, Flur 2, Flurstück 185 (8.070, Teilfläche von 16.441 qm)	8.071 qm
<b>WEA-G4</b>	
Kompensationsflächen über 9.854 qm für 2 V47	
Gosdorf, Flur 1 Flurstück 5/1 (7.450 qm)	303 qm



21-11-05

09.02.2023

Gosdorf, Flur 1 Flurstück 7/4 (9.482 qm)	9.482 qm
Gosdorf, Flur 1, Flurstück 7/6 (68 qm)	68 qm
Kompensationsflächenbedarf über 1/3 von 170.229 qm (56.175 qm) mit BNK	
Riespdorf, Koselau, Flur 2, Flurstück 185 (7.570 qm; Teilfläche 16.441 qm)	7.570 qm
Riespdorf, Koselau, Flur 2, Flurstück 184 (48.605 qm; Teilfläche 352.615)	48.605 qm

Tab. 17 Zuordnung Kompensationsflächen



## 12. ZUSAMMENFASSUNG

Die Darstellung und Festsetzungen des B-Planes Nr. 5 – 2. Änderung ermöglichen Eingriffe in Natur und Landschaft (Schutzgüter Arten- und Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild).

Bei Anwendung des Erlasses „Standardisierung des Vollzugs artenschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zulassung von Windenergieanlagen für ausgewählte Brutvogelarten“ vom Juni 2021 sind Nahrungsablenkflächen nicht erforderlich, da die Netto-Stetigkeit sich unter dem Schwellenwert befindet.

Auf Basis des Erlasses „Standardisierung des Vollzugs artenschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zulassung von Windenergieanlagen für ausgewählte Brutvogelarten vom Juni 2021“ und dem faunistischen Gutachten sind Abschaltungen während der Mahd- oder Ernteereignissen im Umkreis von 500 m erforderlich, damit ein artenschutzrechtliches Tötungsverbot für die Rotmilane im Vorhabengebiet nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann

Nach dem faunistischen Gutachten sind bei einer Errichtung der geplanten Windkraftanlagen Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse erforderlich, damit ein artenschutzrechtliches Tötungsverbot im Vorhabengebiet nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Geschützte Biotope sind bei einer Realisierung der Darstellungen und Festsetzungen des B-Planes Nr. 5 – 2. Änderung nicht betroffen, da Knickrodungen u. ä. nicht erforderlich sind.

Bei einer Errichtung der geplanten Windenergieanlagen werden im Zusammenhang mit der Erschließung der Anlagen nur ein 10 m langer Abschnitt vom Verbandsgewässer 1.3.5.2 verrohrt. Im Zusammenhang mit der Verrohrung werden 12 m verrohrte Verbandsgewässer entrohrt. Für die Gewässerverrohrung wird ein separater Antrag nach dem Wasserrecht einschl. LBP gestellt.

Sollten im Zusammenhang mit der Anlieferung der Anlagenkomponenten naturschutzrechtliche Genehmigungen erforderlich sein, werden diese separat beantragt.

Eine Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete kann – aufgrund der Entfernung – ausgeschlossen werden.

Ein Parallelbetrieb von Altanlagen und den geplanten neuen Anlagen im Geltungsbereich der Bauleitplanung ist nicht vorgesehen.

Die Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt auf Basis des Erlasses „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 19.12.2017; gültig bis 22.01.2023.

Der Landschaftsbildwert der betroffenen Flächen wird unter Berücksichtigung der Vorbelastungen, auf Basis des Erlasses „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 23.01.2018 und einer fünfstufigen Scala mit einer „mittlere Bedeutung“ eingestuft.

Die 6 zurückzubauenden Bestandsanlagen (6 x V47), die bei Errichtung der geplanten 3 WEA zurückgebaut werden, wurden als Vorbelastung in der Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft berücksichtigt und reduzieren damit den Kompensationsflächenbedarf.



Bei Anwendung des Erlasses entsteht bei Errichtung von 3 WEA vom Typ V 150 mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ein zusätzlicher Kompensationsflächenbedarf von 112.351 qm (Acker) oder 168.527 qm (Grünland).

Die projektierte Anlage weicht von der maximal zulässigen Anlage nach den Darstellungen und Festsetzungen des B-Planes ab. Auf eine planungsrechtliche Sicherung der zusätzlichen Kompensationsflächen kann unter Berücksichtigung der Geringfügigkeit (rund 6.000 qm) verzichtet werden.

Die Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft (Arten- und Lebensgemeinschaften und Landschaftsbild) können durch die Extensivierung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auf folgenden Flächen vollständig kompensiert werden (extensive Grünlandnutzung):

- Gosdorf, Flur 1, Flurstück 4 = 1,2808 ha Grünland
- Gosdorf, Flur 1, Flurstück 5/1 = 1,3302 ha Grünland
- Gosdorf, Flur 1, Flurstück 7/5 = 0,3768 ha Grünland
- Gosdorf, Flur 1, Flurstück 14/1 = 2,4986 ha Grünland
- Gosdorf, Flur 1, Flurstück 74 = 1,0731 ha Grünland
- Grube, Flur 12, Flurstück 6 = 2,8100 ha Grünland
- Grube, Flur 12, Flurstück 56/3 = 0,0789 ha Grünland
- Grube, Flur 12, Flurstück 56/4 = 0,0568 ha Grünland
- Grube, Flur 12, Flurstück 57/1 = 0,0069 ha Grünland
- Koselau, Flur 2, Flurstück 184 = 4,8605 ha Grünland
- Koselau, Flur 2, Flurstück 185 = 1,5641 ha Grünland
- Koselau, Flur 2, Flurstück 186 = 0,9160 ha Grünland

Summe neue Kompensationsflächen: 16,8527 ha

- Gosdorf, Flur 1, Flurstück 3 = 0,9612 ha Grünland
- Gosdorf, Flur 1, Flurstück 8 = 0,2949 ha Grünland
- Gosdorf, Flur 1, Flurstück 5/1 = 0,7450 ha von 2,0752 ha Grünland
- Gosdorf, Flur 1, Flurstück 7/4 = 0,9482 ha Grünland
- Gosdorf, Flur 1, Flurstück 7/6 = 0,0068 ha Grünland

Summe Kompensationsflächen für die 6 Bestandsanlagen V47: 2,9561 ha



### 13. LITERATURVERZEICHNIS

BIOPLAN: Artenschutzbericht für das Windenergie-Vorranggebiet PR3\_OHS\_040 (mittlere Teilfläche) „WP Gosdorf-Grosenholz“, Gemeinden Gromitz und Riepsdorf, Kreis Ostholstein, Grosharrie, den 08. September 2022.

HEYDEMANN, BERND: Neuer Biologischer Atlas, Ökologie für Schleswig-Holstein und Hamburg, Kiel 1997.

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN: Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein, Flintbek 2008.

NOHL, WERNER: Landschaftsplanung, Ästhetische und rekreative Aspekte, Kirchheim, 2001.

NOHL, WERNER: Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastartige Eingriffe, München, 1993.

PAUL, HANS-ULRICH, UTHER, DIRK, NEUHOFF, MICHAEL, WINKLER-HARTENSTEIN, KERSTIN, SCHMIDTKUNZ, HARRY, GROSSNICK, JAN: GIS-gestütztes Verfahren zur Bewertung visueller Eingriffe durch Hochspannungsleitungen, Naturschutz- und Landschaftsplanung, 2004.

VERWALTUNGSGERICHT SCHLESWIG, U. v. 18.08.2009 - 1 A 5/08.

#### GESETZE, VERORDNUNGEN, ERLASSE UND RICHTLINIEN:

BNATSCHG, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 15. September 2017.

LNATSCHG, Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz) vom 27. Mai 2016.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN mit INNENMINISTERIUM und MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR: Erlass "Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen" vom 26.11.2013.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN: Erlass über Hinweise zum naturschutzrechtlichen Ausgleich und Ersatz, in Aufstellung.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN mit INNENMINISTERIUM: Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 09. Dezember 2013.